



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 9

München, 29. September 2017

30. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
11.09.2017	2020.6-I Änderung der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	347
08.09.2017	2030.13-I Dienstliche Beurteilung, fiktive Fortschreibung der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz – (Beurteilungsbekanntmachung StMI)	355
07.09.2017	2330-I Ermittlung der Leerraummiete bei gefördertem Wohnraum für Studierende	383
18.08.2017	913-I Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2009, TL AG-StB 09	384
18.08.2017	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013, ZTV Asphalt-StB 07/13	387
18.08.2017	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017	395
24.08.2017	913-I Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten, TL/TP-ING, Fortschreibung Februar 2017	397
28.08.2017	913-I Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Asphalt-StB 07/13	398
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
10.09.2017	2253-W Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises	406

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

30.08.2017	2030.2.2-U Richtlinien für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	409
------------	--	-----

30.08.2017	2030.13-U Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	413
------------	---	-----

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

04.09.2017	7814-L Genehmigungsverfahren nach Grundstücksverkehrsgesetz und Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz	433
------------	---	-----

21.08.2017	7840-L Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)	437
------------	---	-----

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

18.08.2017	2160-A Änderung der FSJ-Förderrichtlinie	443
------------	---	-----

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

12.09.2017	2120-G Vollzug der Vorschriften über den gerichtsärztlichen Dienst	443
------------	---	-----

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

22.08.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Kristina Larischová	445
07.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Dragica Urtelj	445
07.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Lina Gandløse Hansen	445
07.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Frau Sandra Simovich	445
07.09.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Peter Witte	445

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

11.08.2017	2038.3.3.2-J Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung	446
------------	---	-----

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

	Stellenausschreibung	447
	Literaturhinweise	447

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2020.6-I

**Änderung der Richtlinie für
Zuwendungen des Freistaats Bayern zur
Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 11. September 2017, Az. IB3-1440-4-43**

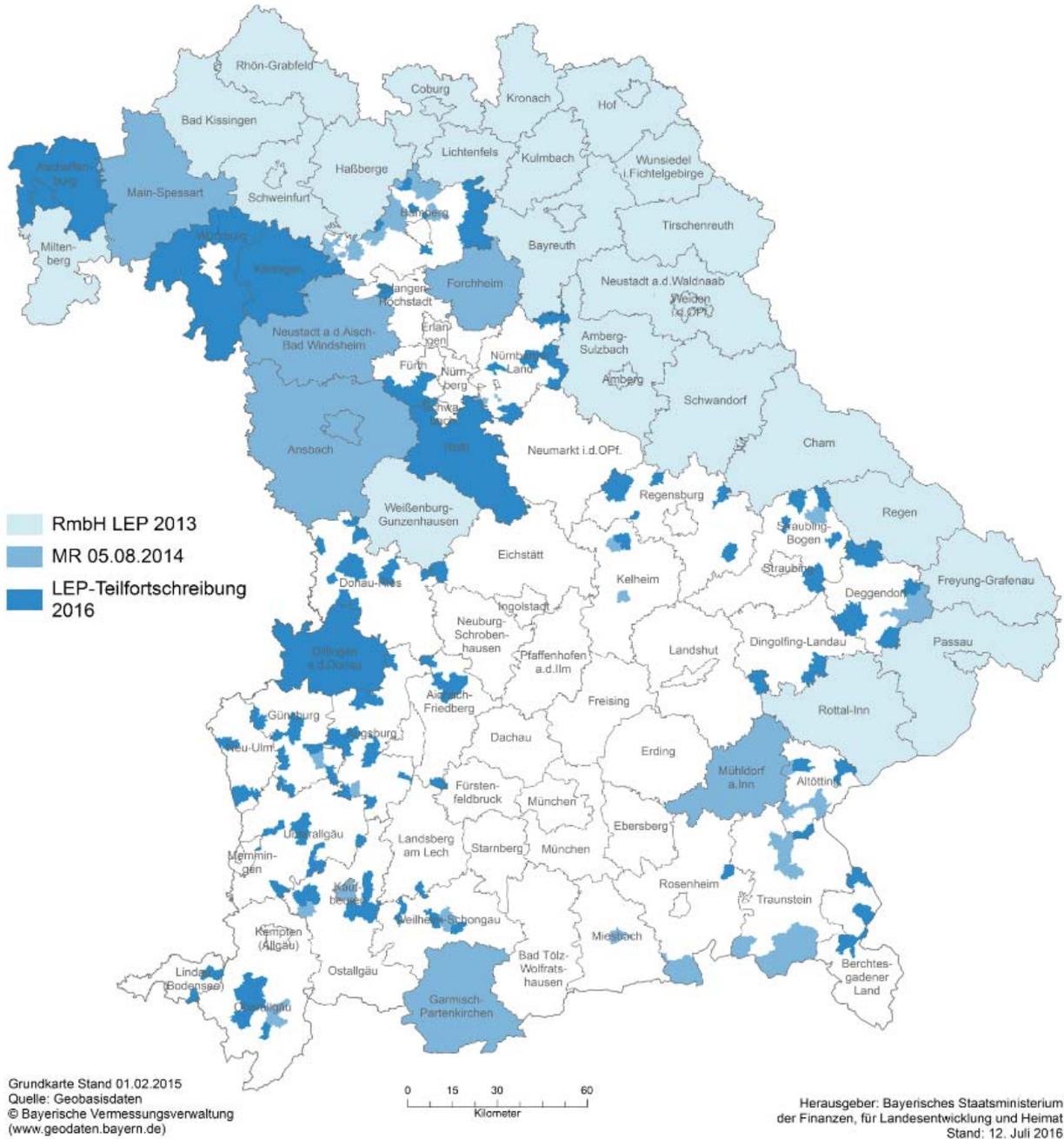
1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 10. März 2015 (AllMBl. S. 143) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Das Wort „Beschluss“ wird durch das Wort „Beschlüssen“ ersetzt.
 - 1.1.2 Nach der Angabe „5. August 2014“ werden die Wörter „und vom 12. Juli 2016“ eingefügt.
 - 1.2 Anlage 1 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten **Anlage 1** neu gefasst.
 - 1.3 Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten **Anlage 2** neu gefasst.
2. Inkrafttreten; Übergangsregelung
 - 2.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
 - 2.2 Kommunen, die unter die mit Beschluss des Ministerrats vom 12. Juli 2016 festgelegte Erweiterung der Förderkulisse des Raums mit besonderem Handlungsbedarf fallen, können für Kooperationsprojekte, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung noch kein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid vorliegt, die erhöhte Zuwendung nach Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit erhalten.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage 1
(zu Nr. 1.2)

Anlage 1

Raum mit besonderem Handlungsbedarf in Bayern



Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf umfasst nachfolgend aufgeführte Landkreise und Einzelgemeinden nach Regierungsbezirken

(Stand: 28.03.2017)

(Schwarz geschriebene Kreise sind Bestand gemäß LEP 2013, blau geschriebene Kreise und Gemeinden sind gemäß Ministerratsbeschluss vom 05.08.2014 hinzugekommen, grün geschriebene Kreise und Gemeinden sind gemäß Ministerratsbeschluss vom 12.07.2016 hinzugekommen.)

Oberbayern

Landkreise

Garmisch-Partenkirchen
Mühldorf a.Inn

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Altötting:

Burgkirchen a.d.Alz
Garching a.d.Alz
Marktl, M
Stammham
Töging a.Inn, St
Tyrliching
Winhöring

aus dem Landkreis Berchtesgadener Land:

Ainring
Bad Reichenhall, GKSt
Laufen, St

aus dem Landkreis Eichstätt:

Mörnsheim, M

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Apfeldorf

aus dem Landkreis Miesbach:

Hausham

aus dem Landkreis Rosenheim:

Höslwang
Kiefersfelden
Oberaudorf

aus dem Landkreis Traunstein:

Reit im Winkl
Ruhpolding
Schlechting
Traunreut, St
Trostberg, St

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Altenstadt
Hohenpeißenberg
Oberhausen
Peißenberg, M

Niederbayern

Landkreise und kreisfreie Städte

Passau und kreisfreie Stadt Passau
Freyung-Grafenau
Regen
Rottal-Inn

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Deggendorf:

Aholming
 Außernzell
 Bernried
 Buchhofen
 Grafling
 Grattersdorf
 Iggenbach
 Künzing
 Oberpöring
 Schöllnach, M
 Wallerfing
 Winzer, M

aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:

Simbach, M

aus dem Landkreis Kelheim:

Biburg
 Essing, M
 Ihrlerstein

aus dem Landkreis Landshut:

Aham

aus dem Landkreis Straubing-Bogen:

Falkenfels
 Haibach
 Irlbach
 Loitzendorf
 Perasdorf
 Rattenberg
 Stallwang
 Straßkirchen

Oberpfalz**Landkreise und kreisfreie Städte**

Amberg-Weizsäckchen und kreisfreie Stadt Amberg
 Neustadt a.d. Waldnaab und kreisfreie Stadt Weiden
 Cham
 Schwandorf
 Tirschenreuth

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Regensburg:

Altenthann
 Beratzhausen, M
 Deuerling
 Holzheim a.Forst
 Riekofen

Oberfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Bayreuth und kreisfreie Stadt Bayreuth
 Coburg und kreisfreie Stadt Coburg
 Hof und kreisfreie Stadt Hof
 Forchheim
 Kronach
 Kulmbach
 Lichtenfels
 Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Bamberg:

Bischberg

Burgwindheim, M

Ebrach, M

Gerach

Gundelsheim

Heiligenstadt i.OFr., M

Kemmern

Königsfeld

Lauter

Lisberg

Memmelsdorf

Oberhaid

Pettstadt

Priesendorf

Rattelsdorf, M

Reckendorf

Schönbrunn i.Steigerwald

Stadelhofen

Viereth-Trunstadt

Wattendorf

Zapfendorf, M

Mittelfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Roth

Weißenburg-Gunzenhausen

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt:

Lonnerstadt, M

aus dem Landkreis Fürth:

Großhabersdorf

Roßtal, M

Zirndorf, St

aus dem Landkreis Nürnberger Land:

Alfeld

Burgthann

Feucht, M

Henfenfeld

Hersbruck, St

Neuhaus a.d.Pegnitz, M

Pommelsbrunn

Röthenbach a.d.Pegnitz, St

Velden, St

Unterfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg

Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt

Bad Kissingen

Rhön-Grabfeld

Haßberge

Kitzingen

Miltenberg

Main-Spessart

Würzburg

Schwaben**Landkreise und kreisfreie Städte**

Dillingen a.d.Donau

Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Aichach-Friedberg:

Baar (Schwaben)

Hollenbach

Inchenhofen, M

Petersdorf

Steindorf

Münsterhausen, M

Thannhausen, St

Waldstetten, M

Waltenhausen

Wiesenbach

aus dem Landkreis Augsburg:

Dinkelscherben, M

Ehingen

Emersacker

Gessertshausen

Heretsried

Hilttenfingen

Kühlenthal

Mittelneufnach

Oberottmarshausen

Scherstetten

Welden, M

aus dem Landkreis Lindau (Bodensee):

Grünenbach

Oberreute

aus dem Landkreis Neu-Ulm:

Altenstadt, M

Oberroth

Senden, St

aus dem Landkreis Oberallgäu:

Blaichach

Fischen i.Allgäu

Immenstadt i.Allgäu, St

Sonthofen, St

aus dem Landkreis Donau-Ries:

Alerheim

Auhausen

Deiningen

Fünfstetten

Hainsfarth

Marktoffingen

Mönchsdeggingen

Otting

Reimlingen

Rögling

Wechingen

aus dem Landkreis Ostallgäu:

Bidingen

Biessenhofen

Günzach

Obergünzburg, M

Stöttwang

Westendorf

aus dem Landkreis Unterallgäu:

Apfeltrach

Böhen

Lauben

Kammlach

Oberrieden

Trunkelsberg

Unteregg

Wiedergeltingen

aus dem Landkreis Günzburg:

Aichen

Bibertal

Deisenhausen

Ebershausen

Kammeltal

Anlage 2
(zu Nr. 1.3)**Anlage 2****Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit**

An (Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschluss

2. Beteiligte Körperschaften, Unternehmen und Einrichtungen

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschriften (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschlüsse der beteiligten Körperschaften

3. Bezeichnung des Kooperationsprojekts**4. Beschreibung des Kooperationsprojekts**

(Darstellung und Erläuterung des Kooperationsprojekts aus fachlicher Sicht, Inhalt und Ziel, Erwartungen, Bedeutung für die Entwicklung der beteiligten Körperschaften, Nutzen für Dritte)

5. Arbeits- und Zeitplan

(Voraussichtlicher Projektbeginn, Arbeitsschritte, Zeitbedarf)

6. Kosten

(Kosten der unter Nr. 5.3 der Zuwendungsrichtlinien beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen)

Aufgeschlüsselte Kosten- und Finanzierungsbestandteile

Rechnerische Darlegung, dass durch das Kooperationsprojekt eine mindestens 15-prozentige Kosteneinsparung erfolgen wird. Dies soll dargestellt werden in einer Gegenüberstellung der bisherigen Sach- und Personalkosten der einzelnen beteiligten Kooperationspartner zu den angestrebten gesamten Personal- und Sachkosten des Kooperationsprojekts. Die Gesamtkosten des Kooperationsprojekts sollen mindestens um 15 Prozent niedriger ausfallen als die Summe der bisherigen Kosten der Kommunen.

7. Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtkosten lt. Nr. 6 wird eine Zuwendung in Höhe von € beantragt.

8. Finanzierungsplan

Zuwendung Freistaat Bayern €
Beiträge Dritter €
Eigenmittel €

Gesamtkosten lt. Nr. 6 €

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- a) mit dem Kooperationsprojekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- b) die in diesem Antrag – einschließlich der Anlagen – gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- c) für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaats Bayern nicht in Anspruch genommen werden,
- d) unverzüglich angezeigt wird, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- e) ihm bekannt ist, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB sind und ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt ist und
- f) er unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG).

Rechtsverbindliche Unterschriften, Ort, Datum, Dienstsiegel

2030.13-I

Dienstliche Beurteilung, fiktive Fortschreibung der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
– ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz – (Beurteilungsbekanntmachung StMI)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 8. September 2017, Az. IZ3-0371-1-35

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Art. 62 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 LlbG, Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (FMBl. S. 143) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für die Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs (ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung, zur fiktiven Fortschreibung der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG und zu den Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG und Art. 62 LlbG:

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle

- dienstlichen Beurteilungen,
- fiktiven Fortschreibungen der Beurteilung nach Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG,
- Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und
- Vergaben von Leistungsstufen

für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (im Folgenden: Staatsministerium) ohne die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Rechtsgrundlagen:

- Art. 17a Abs. 1 bis 3 und Teil 4 des LlbG,
- Art. 30 und 66 BayBesG,
- Abschnitte 3 bis 5 der VV-BeamtR und
- Nrn. 30.2, 30.3, 30.5, 66 und 68 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen

1.3.1 Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen sind außerdem das Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Nr. 9 der Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) zu beachten (Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR).

1.3.2 Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen am Beurteilungsverfahren richtet sich nach § 95 Abs. 2, § 97 Abs. 6 SGB IX und Nr. 9.6 TeilR.

1.3.3 ¹Schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen werden nach den gleichen Maßstäben beurteilt wie nicht behinderte Beamte und Beamtinnen. ²Bei der Bewertung der Leistung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen ist jedoch eine eventuelle behinderungsbedingte Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit in quantitativer Hinsicht zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 2 LlbG); das heißt eine solche darf sich nicht nachteilig auf die Beurteilung der Leistung auswirken. ³Bei der Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale, bei der Bildung des Gesamturteils und bei Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LlbG ist daher den schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen jeweils das Urteil zuzuerkennen, das sie erhalten würden, wenn die Quantität ihrer Leistungen nicht durch die Behinderung gemindert wäre. ⁴Als Orientierung kann dabei die durchschnittliche quantitative Leistung von Beamten und Beamtinnen dienen, deren Arbeits- und Verwendungsfähigkeit nicht behinderungsbedingt gemindert ist. ⁵Wurde bei der Beurteilung eine etwaige behinderungsbedingte Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit berücksichtigt, ist unter Nr. 3 („Ergänzende Bemerkungen“) des Beurteilungsf formulars in Anlage 1 ein entsprechender Hinweis aufzunehmen (vgl. Nr. 2.4.4.1).

1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

¹Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (Art. 15 Abs. 1 BayGlG) bzw. der Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) am Beurteilungsverfahren richtet sich nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, Art. 17 Abs. 3 BayGlG und Abschnitt 3 Nr. 11.7 VV-BeamtR. ²Hinsichtlich der Vergabe von Leistungsstufen richtet sich die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten nach Nr. 68.2.12 BayVwVBes.

1.5 Beurteilungsmaßstab

- 1.5.1 ¹Die dienstliche Beurteilung ist die wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen nach dem Leistungsgrundsatz. ²Dazu muss sie ein möglichst differenziertes Leistungsbild zeichnen. ³Wegen des Leistungsprinzips und im Interesse einer gerechten Beurteilung aller Beamten und Beamtinnen ist von allen Beurteilenden ein gleicher Beurteilungsmaßstab anzustreben. ⁴Die Bewertungsskala von 1 bis 16 Punkten soll im Rahmen der gezeigten Leistungen dabei möglichst weitgehend ausgeschöpft werden.
- 1.5.2 ¹Grundlage für jede Beurteilung ist der Vergleich des Beamten oder der Beamtin mit den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe seiner oder ihrer Fachlaufbahn bzw., soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG). ²Das Staatsministerium kann die Vergleichsgruppe durch weitere Kriterien enger bestimmen (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG). ³Dies kommt in Betracht, wenn Beamte und Beamtinnen innerhalb derselben Besoldungsgruppe sowie innerhalb eines gebildeten fachlichen Schwerpunkts während des Beurteilungszeitraums in einem die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung prägenden zeitlichen Umfang unterschiedliche Verantwortungsebenen (z. B. herausgehobene Leitungsfunktionen oder vergleichbare Aufgaben) wahrnehmen. ⁴Das Staatsministerium wird jeweils im Zusammenhang mit der Bestimmung der Beurteilungszeiträume die sich aus Satz 3 ergebenden Vergleichsgruppen mitteilen.
- 1.5.3 Nach einer Beförderung im Beurteilungszeitraum erfolgt ein Vergleich mit den Beamten und Beamtinnen der neuen Besoldungsgruppe (siehe zum Beurteilungszeitraum auch Nr. 2.3.1 Nr. 4).
- 1.5.4 Beamte und Beamtinnen in einem gemäß Art. 46 BayBG auf Probe verliehenen Amt mit leitender Funktion unterliegen in diesem Amt der dienstlichen Beurteilung.
- 1.5.5 ¹Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer bei Beurteilungen benachteiligt werden. ²Zur internen Kontrolle sind vor Eröffnung der Beurteilungen Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer ergibt. ³Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen.
- 1.5.6 ¹Eine Teilzeitbeschäftigung sowie eine Teilfreistellung von der dienstlichen Tätigkeit als Mitglied in einer Personalvertretung, als Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. ²Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von teilzeitbeschäftigten und teilfreigestellten Beamten und Beamtinnen ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. ³So ist die reduzierte Arbeitszeit insbesondere bei den Einzelmerkmalen der Quantität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft nicht negativ zu berücksichtigen. ⁴Zur internen Kontrolle sind vor Eröffnung der Beurteilungen Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktwerte

auf vollzeit- und teilzeitbeschäftigte sowie teilfreigestellte Beamte und Beamtinnen ergibt. ⁵Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen.

2. Periodische Beurteilung

2.1 Zu beurteilender Personenkreis

- 2.1.1 ¹Der periodischen Beurteilung unterliegen alle Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16, die am Beurteilungsstichtag im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen. ²Von der jeweiligen periodischen Beurteilung zum Stichtag ausgenommen sind Beamte und Beamtinnen, die im jeweiligen Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben.

- 2.1.2 ¹Abweichend von Art. 56 LlbG werden nur auf Antrag beurteilt:

1. Beamte und Beamtinnen in Altersteilzeit im Blockmodell, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Beurteilungsstichtag oder innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate beginnt.
2. Beamte und Beamtinnen, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beurteilungsstichtag in Ruhestand treten (Erreichen der Altersgrenze, bereits bewilligter Antragsruhestand) oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist.
3. Beamte und Beamtinnen, die nach dem Beurteilungsstichtag und vor Eröffnung der Beurteilung aus dem Staatsdienst ausscheiden.

²Der Antrag muss in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 vor Ablauf des der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums gestellt werden. ³Auf das Antragsrecht ist rechtzeitig hinzuweisen.

2.2 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

- 2.2.1 ¹Das Staatsministerium bestimmt jeweils den Beurteilungszeitraum und legt den Ablauf des Beurteilungsverfahrens fest. ²Beurteilungsstichtag ist dabei der letzte Tag des Beurteilungszeitraums.

- 2.2.2 Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

1. mit der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin auf Lebenszeit,
2. bei Beamten und Beamtinnen, die erfolgreich die Ausbildungsqualifizierung abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des jeweiligen Amtes der nächsthöheren Qualifikationsebene,
3. bei Beamten und Beamtinnen, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums,
4. im Übrigen – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – in unmittelbarem Anschluss an den der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraum.

- 2.2.3 ¹Zeiten der Beurlaubung, der Freistellung vom Dienst und der Ausbildungsqualifizierung werden nicht in die Beurteilung einbezogen, sind

jedoch als solche unter Nr. 1 des Beurteilungsfornulars anzugeben. ²Zeiten einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie bei kommunalen Vertretungskörperschaften und kommunalen Spitzenverbänden werden in die Beurteilung einbezogen, wenn diese Zeit gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeit gilt.

2.3 Zurückstellungen; Nachholungen

2.3.1 Zurückgestellt werden gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG die Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen,

1. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden,
2. denen nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums erstmals ein Amt der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen wurde,
3. bei denen im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums der erfolgreiche Abschluss der modularen Qualifizierung festgestellt bzw. ein erreichter Stand teilstgestellt wurde (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 bzw. 2 LlbG) und denen ein Dienstposten der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen wurde,
4. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums befördert wurden, sofern ihnen im Zusammenhang mit der Beförderung bis zum Beurteilungsstichtag ein anderer Dienstposten übertragen wurde,
5. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums aus den Bereichen anderer Dienstherren bzw. anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind,
6. die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben.

2.3.2 ¹Die nach Nr. 2.3.1 zurückgestellten Beurteilungen sind nachzuholen, wenn die Beamten und Beamtinnen

1. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 1 nach Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein Jahr,
2. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 2 nach Übertragung des Amtes der nächsthöheren Qualifikationsebene ein Jahr,
3. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 3 nach Übertragung des Dienstpostens der nächsthöheren Qualifikationsebene sechs Monate,
4. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 4 nach der Beförderung ein Jahr,
5. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 5 nach der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums ein Jahr,
6. im Fall der Nr. 2.3.1 Nr. 6 nach dem Wechsel der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts ein Jahr

zusammenhängend Dienst geleistet haben. ²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3, 4 und 6 verlängert

sich der Beurteilungszeitraum bis zum Ablauf des jeweils genannten Zeitraums; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 5 umfasst der Beurteilungszeitraum den jeweils genannten Zeitraum.

2.3.3 ¹Nachzuholen sind ferner die Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen,

1. die nach dem Beurteilungsstichtag in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind,
2. denen nach dem Beurteilungsstichtag und nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung erstmals ein Amt der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen worden ist,
3. bei denen nach dem Beurteilungsstichtag der erfolgreiche Abschluss der modularen Qualifizierung festgestellt bzw. ein erreichter Stand teilstgestellt worden ist (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 bzw. 2 LlbG) und denen entsprechend ein Dienstposten der nächsthöheren Qualifikationsebene übertragen worden ist,
4. die nach dem Beurteilungsstichtag aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind,
5. die nach dem Beurteilungsstichtag die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben,
6. die im jeweiligen Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben (Nr. 2.1.1 Satz 2), nach Wiederaufnahme des Dienstes; die fiktive Fortschreibung der letzten periodischen Beurteilung gemäß Nr. 7 bleibt unberührt.

²Der Beurteilungszeitraum beginnt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 mit dem jeweils genannten Zeitpunkt und umfasst jeweils ein Jahr zusammenhängende Dienstzeit. ³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 endet der Beurteilungszeitraum mit Ablauf eines halben Jahres zusammenhängender Dienstzeit, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 mit Ablauf eines Jahres zusammenhängender Dienstzeit nach dem jeweils genannten Zeitpunkt.

2.3.4 In den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG und den sonstigen Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG entscheiden die für die Beurteilung zuständigen Dienstvorgesetzten über eine Zurückstellung und unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG über den Zeitpunkt der Nachholung der Beurteilung.

2.3.5 Umfasst der Beurteilungszeitraum einer periodischen Beurteilung auf Grund einer vorangegangenen nachgeholt periodischen Beurteilung weniger als sechs Monate, so ist die periodische Beurteilung zurückzustellen und sechs Monate nach Ablauf des Beurteilungszeitraums der nachgeholt periodischen Beurteilung nachzuholen.

2.4 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung

2.4.1 ¹Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1, bei einer vereinfachten Dokumentation der Beurteilung – vereinfachte Beurteilung – (Nr. 2.4.6) nach dem Muster der Anlage 2

- zu erstellen. ²Bei den Angaben im Kopf des Beurteilungsformulars ist auf den Beurteilungsstichtag abzustellen. ³Bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamts ist der Ablauf der Probezeit zu vermerken.
- 2.4.2 ¹Die Bewertung der Einzelmerkmale erfolgt nach dem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten. ²Eine verbale Erläuterung unter Nr. 2 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 erfolgt nicht. ³Eine Bewertung des Merkmals „Führungserfolg“ unter Nr. 2.1 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 erfolgt nur dann, wenn der Beamte oder die Beamtin innerhalb des Beurteilungszeitraums mehr als sechs Monate zusammenhängend eine Führungsfunktion wahrgenommen hat. ⁴Eine Bewertung des Merkmals „schriftliche Ausdrucksfähigkeit“ unter Nr. 2.3 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 unterbleibt, wenn hierfür keine hinreichenden tatsächlichen Grundlagen bestehen.
- 2.4.3 ¹Zur Vorbereitung einer erforderlichen Binnendifferenzierung gemäß Art. 16 Abs. 2 (in Verbindung mit Art. 17 Abs. 7 Satz 1) LlbG sind für den Geschäftsbereich wesentliche Beurteilungskriterien festgelegt. ²Diese werden gesondert bekannt gemacht.
- 2.4.4 Ergänzende Bemerkungen
- 2.4.4.1 Unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 („Ergänzende Bemerkungen“) ist auf Folgendes einzugehen:
- Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe, insbesondere die dienstpostenbezogene Gewichtung der einzelnen Beurteilungsmerkmale sowie bestimmte prägende Vorkommnisse, soweit die Beurteilung auf ihnen gründet (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.2 VV-Beamtr).
 - ¹Verbale Erläuterungen (nur) zu den Einzelmerkmalen, bei denen sich die Bewertung gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder deren Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. ²Unter einer wesentlichen Verschlechterung ist eine Verschlechterung um mindestens drei Punkte zu verstehen. ³Eine wesentliche Verschlechterung liegt dabei nicht vor, wenn sich diese durch Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt (Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 Satz 3 bis 7 VV-Beamtr).
 - Bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen: Hinweis, wenn eine etwaige behinderungsbedingte Minderung der Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 1.3.3).
- 2.4.4.2 ¹Unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars Musterbeurteilung in Anlage 1 („Ergänzende Bemerkungen“) kann ergänzend ggf. auch eingegangen werden auf:
- bestimmte Tätigkeiten, z. B. im Bereich der Aus- und Fortbildung,
 - Abschluss der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie,
 - sonstiges fachliches Können (z. B. spezielle EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse),
 - Ehrenämter, die den Beurteilenden bekannt sind, soweit es sich um öffentliche Ehrenämter handelt oder das Ehrenamt in Bezug zur dienstlichen Tätigkeit steht, und nur wenn die zu Beurteilenden nicht widersprechen.
- ²Im Übrigen gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.4 VV-Beamtr.
- 2.4.5 ¹Das Gesamturteil ist in freier Würdigung der Einzelmerkmale zu bilden und in einer Bewertung von 1 bis 16 Punkten auszudrücken. ²Einzelmerkmale, die die an den Beamten oder die Beamtin gestellten Anforderungen besonders prägen, sind verstärkt zu gewichten. ³Eine solche verstärkte Gewichtung ist unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars („Ergänzende Bemerkungen“) anzugeben und im Hinblick auf die ausgeübte Funktion bzw. ausgeübten Funktionen zu begründen (vgl. Nr. 2.4.4.1).
- 2.4.6 ¹Sofern ein Beamter oder eine Beamtin in der gleichen Vergleichsgruppe (vgl. Nr. 1.5.2) und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden ist und die neue Beurteilung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale, das Gesamturteil sowie die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind, kann die Beurteilung als wiederholte periodische Beurteilung vereinfacht nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen (Abschnitt 3 Nr. 6.3 VV-Beamtr). ²Von einer wesentlich gleichen Bewertung der Einzelmerkmale ist nur bei einer Veränderung um maximal einen Punkt auszugehen. ³Von einer wesentlich gleichen Bewertung des Gesamturteils ist dann auszugehen, wenn der gleiche Punktwert vorliegt. ⁴Eine vereinfachte Dokumentation ist nicht möglich, wenn erstmalig die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung festgestellt werden soll.
- 2.5 Beurteilung der Verwendungseignung**
- 2.5.1 Eignung für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung
- 2.5.1.1 ¹Bei Beamten und Beamtinnen, die für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung geeignet erscheinen, ist in der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.3 bzw. Nr. 5.4 (Musterbeurteilung in Anlage 1) eine entsprechende Feststellung nach Art. 20 Abs. 4, Art. 58 Abs. 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-Beamtr zu treffen. ²Gegenstand der Feststellung ist nicht nur die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung, sondern auch die Eignung für den Erwerb der entsprechenden Qualifikation für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene (Art. 37 bzw. Art. 20 LlbG).
- 2.5.1.2 Die Eignung für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung darf nur zuerkannt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin die in Abschnitt 3 Nr. 8.2.2 VV-Beamtr genannten engen Voraussetzungen erfüllt.

2.5.1.3 ¹Beurteilungen, in denen die Eignung für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 festgestellt werden soll, sind vor Eröffnung dem Staatsministerium vorzulegen. ²Im Übrigen sind Beurteilungen, in denen die Eignung für die modulare Qualifizierung festgestellt werden soll, vor Eröffnung der für die Ernennung zuständigen Behörde vorzulegen.

2.5.1.4 ¹Das Vorliegen des Vermerks „Eignung für die modulare Qualifizierung wird zuerkannt“ in der jeweils aktuellen periodischen Beurteilung ist für jede einzelne Maßnahme der modularen Qualifizierung Teilnahmevoraussetzung (Abschnitt 3 Nr. 8.2.4 VV-BeamtR) und bis zum Abschluss der modularen Qualifizierung erforderlich. ²Daher ist in jeder periodischen Beurteilung erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen aus Abschnitt 3 Nr. 8.2.2 VV-BeamtR auch weiterhin erfüllt werden, und ggf. die entsprechende Feststellung zu treffen. ³Wird nach einer vorhergehenden positiven Feststellung der Eignung bei der nächsten periodischen Beurteilung von einer erneuten positiven Feststellung abgesehen, können weitere Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst dann absolviert werden, wenn in einer nachfolgenden periodischen Beurteilung wieder eine positive Feststellung getroffen wird.

2.5.1.5 Bei den Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist im Vermerk darüber hinaus ggf. der fachliche Schwerpunkt, für den der Beamte oder die Beamtin geeignet erscheint, anzugeben (z. B. für den Verwaltungsbetriebsdienst).

2.5.1.6 Ein Vermerk ist nicht möglich in den Fällen von Abschnitt 3 Nr. 8.2.1 Satz 2 und 3 VV-BeamtR sowie wenn innerhalb der Fachlaufbahn bzw., sofern gebildet, innerhalb des fachlichen Schwerpunkts des Beamten oder der Beamtin Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene nicht vorgesehen sind.

2.5.1.7 ¹Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder auf Teilnahme an Maßnahmen der modularen Qualifizierung kann aus der Feststellung nicht hergeleitet werden (Abschnitt 3 Nr. 8.2.3 VV-BeamtR). ²Auch ist der Vermerk für weitergehende Entscheidungen (insbesondere Beförderungsentscheidungen) unbeachtlich. ³Hierauf sind die betreffenden Beamten und Beamtinnen bei der Eröffnung der Beurteilung hinzuweisen.

2.5.2 Führungseignung

¹Für Beamte und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 5 ist bei der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.1 (Beurteilungsformular in Anlage 1) eine Aussage darüber zu treffen, ob die Qualifikation für Führungsaufgaben (bei Beamten und Beamtinnen, die noch keine Führungsaufgaben wahrnehmen) bzw. die nächste Führungsebene (bei Beamten und Beamtinnen, die bereits Führungsaufgaben wahrnehmen) vorliegt (Art. 58 Abs. 4 Satz 1 und 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1.1 VV-BeamtR). ²Hier ist darzulegen, ob der Beamte oder die Beamtin über die für die unmittelbare Führung eines Personalkörpers erforderliche Autorität und Sozialkompetenz verfügt oder nach

seinen oder ihren Anlagen und Fähigkeiten eher für verantwortliche(re) Fachaufgaben eingesetzt werden kann. ³Dabei sind die bisher erbrachten Tätigkeits- und Fortbildungsnachweise zu würdigen. ⁴Aussagen über die mutmaßliche Entwicklung des Beamten oder der Beamtin auf diesem Gebiet sind bereits frühzeitig in seinen oder ihren ersten periodischen Beurteilungen zu treffen. ⁵Die Eignung für die nächste Führungsebene kann gegebenenfalls auch unter Vorbehalt prognostiziert werden, z. B. wenn erforderliche Fortbildungsnachweise noch fehlen. ⁶Negative Äußerungen haben zu unterbleiben.

2.5.3 Sonstige Verwendungseignung

Unter der sonstigen Verwendungseignung ist in der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.2 (Beurteilungsformular in Anlage 1) gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 1 und 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1.2 VV-BeamtR darzustellen, für welche konkreten Aufgaben an welchen Dienststellen und für welches Amt außerhalb der vorstehend genannten Führungsebenen der Beamte oder die Beamtin geeignet erscheint, bzw. ggf. welche Einschränkungen bestehen.

2.6 Aktualisierung der periodischen Beurteilung

Die Erstellung aktualisierter periodischer Beurteilungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2 und 3 LlbG) ist nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

3. Einschätzung während der Probezeit und Probezeitbeurteilung

3.1 Allgemeines

3.1.1 ¹Sofern Zweifel bestehen, dass ein Probebeamter oder eine Probebeamtin die Probezeit bestehen wird, ist er oder sie möglichst frühzeitig hierauf hinzuweisen. ²Die Vorgesetzten sind daher verpflichtet, die Probebeamten und -beamtinnen schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die negative Entwicklung hinzuweisen und gegebenenfalls durch mehrmalige Abmahnung, die auch aktenkundig zu machen ist, auf eine Besserung hinzuwirken. ³Mit dem Instrument der Einschätzung während der Probezeit wird den Probebeamten und -beamtinnen zusätzlich in Form einer Beurteilung eine (schriftlich dokumentierte) frühzeitige Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand gegeben.

3.1.2 ¹Die Beamten und Beamtinnen haben grundsätzlich Anspruch darauf, die regelmäßige Probezeit voll ausschöpfen zu können. ²Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass der Beamte oder die Beamtin die Eignung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der Ernennungsbehörde vorzulegen.

3.1.3 Soweit während der Probezeit bezüglich der gesundheitlichen Eignung Bedenken erkennbar werden, ist rechtzeitig ein Gesundheitszeugnis anzufordern oder eine andere geeignete Maßnahme zu treffen.

- 3.1.4 Bei Erstellung der Einschätzung und der Probezeitbeurteilung für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen ist § 84 Abs. 1 SGB IX zu beachten.
- 3.1.5 Die Einschätzungen und die Probezeitbeurteilungen der Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene sind dem Staatsministerium nach Eröffnung und gegebenenfalls Überprüfung im Original vorzulegen.
- 3.2 Einschätzung während der Probezeit gemäß Art. 55 Abs. 1 LlbG**
- 3.2.1 ¹Der Beurteilungszeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und umfasst die ersten zwölf Monate der Probezeit. ²Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.
- 3.2.2 ¹Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Einschätzung ein Jahr nach Beginn der Probezeit vorliegt. ²Die Einschätzung beinhaltet also einen gewissen Zeitraum der Prognose (vom Zeitpunkt der Erstellung der Einschätzung bis zum Ende des zweiten Jahres der Probezeit).
- 3.2.3 ¹Wenn der Beamte oder die Beamtin gemessen an den übrigen Probebeamten und -beamtinnen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt, ist eine entsprechende Feststellung in der Einschätzung aufzunehmen (Art. 55 Abs. 1 Satz 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-BeamtR). ²Diese Feststellung hat keinerlei Bindungswirkung für die Probezeitbeurteilung und folgende periodische Beurteilungen.
- 3.2.4 ¹Die Einschätzung während der Probezeit ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. ²Die Einschätzung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der bislang in der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit.
- 3.2.5 Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe im Einzelnen darzustellen (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG).
- 3.2.6 Die Einschätzung ist mit der Bewertung „voraussichtlich geeignet“, „voraussichtlich noch nicht geeignet“ oder „voraussichtlich nicht geeignet“ abzuschließen.
- 3.3 Probezeitbeurteilung gemäß Art. 55 Abs. 2 LlbG**
- 3.3.1 ¹Die Probezeitbeurteilung umfasst die gesamte Probezeit, der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt also mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der regelmäßigen oder gegebenenfalls verkürzten Probezeit. ²Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die nur den Verlängerungszeitraum umfasst.
- 3.3.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Probezeitbeurteilung zum Ende der regulären oder verkürzten Probezeit vorliegt.
- 3.3.3 ¹Die Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen. ²Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der während der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit.
- 3.3.4 ¹Gegebenenfalls ist die Feststellung aufzunehmen, dass der Beamte oder die Beamtin gemessen an den übrigen Probebeamten und -beamtinnen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt (Abschnitt 3 Nr. 10.2.2 VV-BeamtR). ²Diese Feststellung ist auch dann in der Probezeitbeurteilung erforderlich, wenn in der Einschätzung während der Probezeit bereits eine entsprechende Feststellung getroffen wurde. ³Die Feststellung hat keinerlei Bindungswirkung für die periodischen Beurteilungen.
- 3.3.5 Die Probezeitbeurteilung ist mit der Bewertung „geeignet“, „noch nicht geeignet“ oder „nicht geeignet“ abzuschließen.
- 4. Anlassbeurteilung**
- ¹Anlassbeurteilungen sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe und nur mit Zustimmung des Staatsministeriums im Einzelfall zulässig. ²Ein besonderer Grund liegt z. B. vor, wenn mehrere Bewerber oder Bewerberinnen um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle Bewerber eine zeitnahe vergleichbare periodische Beurteilung vorliegt, oder anlässlich des Wechsels eines Beamten oder einer Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt von der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen in die Fachlaufbahn Justiz. ³Anlassbeurteilungen erfolgen entsprechend dem Beurteilungsformular in Anlage 1.
- 5. Zwischenbeurteilungen, Beurteilungsbeiträge**
- 5.1 Zwischenbeurteilungen**
- ¹In den Fällen des Art. 57 LlbG in Verbindung mit Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR ist unmittelbar nach der Versetzung bzw. dem Beginn der Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst eine Zwischenbeurteilung zu erstellen. ²Nr. 2.1 gilt entsprechend.
- 5.2 Beurteilungsbeiträge**
- 5.2.1 ¹Werden Beamte oder Beamtinnen ein Jahr nach dem letzten Beurteilungsstichtag oder später umgesetzt, so haben die bisherigen unmittelbaren Vorgesetzten einen Beurteilungsbeitrag zu erstellen. ²Ebenso soll nach Möglichkeit ein Beurteilungsbeitrag von den unmittelbaren Vorgesetzten erstellt werden, wenn diese mindestens ein Jahr nach dem letzten Beurteilungsstichtag des zu beurteilenden Beamten oder der zu beurteilenden Beamtin wegen einer Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beendigung des Beamtenverhältnisses oder Ausscheidens aus dem Staatsdienst ihren Dienstposten verlassen. ³Nr. 2.1 gilt entsprechend.

5.2.2 Der Beurteilungsbeitrag hat keine selbstständige Bedeutung, er soll nur wie die Zwischenbeurteilung sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamten und Beamtinnen in der nächsten periodischen Beurteilung hinreichend dokumentiert berücksichtigt werden kann.

5.3 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge

¹Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge sind im Übrigen entsprechend den Vorgaben für die periodische Beurteilung zu fertigen, sie enthalten weder ein abschließendes Gesamturteil noch eine Aussage zu den Eignungsmerkmalen (Nrn. 5.1 bis 5.4 des Beurteilungsformulars in Anlage 1). ²Sie werden in der Regel als ausführliche Beurteilungen gefertigt (Muster der Anlage 1), insbesondere wenn sie nach einer Probezeitbeurteilung zu erstellen sind. ³Liegen die Voraussetzungen der Nr. 2.4.6 für vereinfachte periodische Beurteilungen vor, können Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge auch mehrfach nacheinander nach dem Muster der Anlage 2 für vereinfachte Beurteilungen erstellt werden. ⁴Beurteilungsbeiträge bedürfen nicht der Eröffnung. ⁵Im Übrigen gilt Nr. 2.4 entsprechend.

5.4 Einbeziehung in die nächste periodische Beurteilung

Liegt eine Zwischenbeurteilung oder ein Beurteilungsbeitrag vor, so müssen diese bei der abschließenden Beurteilung im Wege einer Gesamtwürdigung von den Beurteilenden zur Kenntnis genommen und bedacht, wegen des bei Erstellung fehlenden Vergleichs (Nr. 1.5.2) jedoch nicht zwingend auch fortschreibend übernommen werden.

6. Verfahren bei der dienstlichen Beurteilung

6.1 Zuständigkeit, Beurteilungskommissionen

6.1.1 ¹Die dienstliche Beurteilung wird, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, grundsätzlich von der Leitung der Behörde erstellt, der der Beamte oder die Beamtin zum Beurteilungsstichtag angehört (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG). ²Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG) und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen. ³Die Zuständigkeit zur Erstellung der Beurteilung kann beim Staatsministerium und bei den dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden auf die allgemeine Vertretung der Behördenleitung, beim Staatsministerium auch auf die Leitungen der Zentralabteilungen übertragen werden (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 und 6 LlbG); eine solche von Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG abweichende Zuständigkeit ist von den Behörden allgemein (z. B. durch Geschäftsordnung) zu regeln.

6.1.2 ¹Abweichend hiervon werden die Beamten und Beamtinnen der Landratsämter mit Qualifikation für Ämter der Besoldungsgruppe A 14 und

höher und die Beamten und Beamtinnen der unteren Staatsbaubehörden mit der Befähigung zum Richteramt von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin beurteilt, der oder die den Landrat oder die Landrätin bzw. die Behördenleitung entsprechend Abschnitt 3 Nr. 11.1 VV-Beamtr mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen soll bzw. anhören muss, wenn er oder sie die Beurteilung selbst erstellt. ²Weiterhin hört der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin eine mindestens dreiköpfige Beurteilungskommission an. ³Diese Beurteilungskommission setzt sich aus Bereichs- oder Sachgebietsleitungen der Regierung, davon mindestens einer Bereichsleitung, zusammen. ⁴Sie äußert sich zu den Beurteilungen sämtlicher Beamten und Beamtinnen mit der Befähigung zum Richteramt, die von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin zu beurteilen sind. ⁵Sie wird von Fall zu Fall vom Personalsachgebiet der Regierung bestimmt. ⁶Gemäß Abschnitt 3 Nr. 11.4 VV-Beamtr enthält die Beurteilung die Stellungnahme des Landrats oder der Landrätin bzw. der Behördenleitung. ⁷Nr. 6.1.1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁸Das Staatsministerium teilt in Zusammenhang mit den Mitteilungen nach Nr. 1.5.2 Satz 4 mit, wenn weitere Beamtengruppen von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin ggf. unter Beteiligung der Beurteilungskommission beurteilt werden.

6.1.3 ¹Im Übrigen ist für die Erstellung der Beurteilungen oder die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabes die Einrichtung einer Beurteilungskommission nach Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG in Verbindung mit Abschnitt 3 Nr. 11.3 VV-Beamtr möglich. ²In Beurteilungskommissionen für die staatlichen Beamten und Beamtinnen der Landratsämter – außer bei den Beamten und Beamtinnen nach Nr. 6.1.2 – sind auch die Landräte oder die Landrätinnen bzw. von diesen bestimmte Vertreter bzw. Vertreterinnen Mitglieder. ³Die Beurteilungskommission tritt in der Regel erst zusammen, wenn Beurteilungsentwürfe erstellt sind.

6.2 Beteiligung Vorgesetzter

¹Die nach Abschnitt 3 Nr. 11.1 und 11.4 VV-Beamtr vorgesehene Beteiligung der unmittelbaren Vorgesetzten des Beamten oder der Beamtin (Anhörung durch die beurteilenden Dienstvorgesetzten, Erstellung eines Beurteilungsentwurfs, Anhörung durch Entwurfsverfasser bzw. Entwurfsverfasserin bei Umsetzung, Stellungnahme auf der Beurteilung) und auch die Fertigung von Beurteilungsbeiträgen entfällt wegen des Konkurrenzverhältnisses (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.5 VV-Beamtr), wenn der oder die unmittelbare Vorgesetzte und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) angehören. ²In diesen Fällen ist der oder die nächsthöhere Vorgesetzte zu beteiligen. ³In Ermangelung nächsthöherer Vorgesetzter entfallen die oben genannten Beteiligungen.

6.3 Zeitlicher Rahmen

¹Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet eine rasche Abwicklung des Beurteilungsverfahrens. ²Die Beurteilungen sollten deshalb spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag erstellt sein. ³Der einheitliche Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG) wird jeweils vom Staatsministerium mitgeteilt.

6.4 Überprüfung

6.4.1 ¹Eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen, für die das Staatsministerium vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn des Art. 60 Abs. 2 LlbG ist, findet nur statt, wenn gegen die Beurteilungen Einwendungen erhoben werden. ²In diesen Fällen wird die Überprüfung vom Staatsministerium auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. ³Überprüfungen durch nachgeordnete Behörden bleiben von dieser Regelung unberührt. ⁴Im Überprüfungsverfahren sind Einwendungen des Beamten oder der Beamtin der vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Stellungnahme des oder der Beurteilenden vorzulegen. ⁵Wird Einwendungen nicht oder nur teilweise stattgegeben, ist dies dem Beamten oder der Beamtin von der überprüfenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

6.4.2 ¹Im Bereich der Staatlichen Feuerweherschulen findet abweichend von Nr. 6.4.1 Satz 1 und 2 eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen immer statt, auch wenn keine Einwendungen erhoben werden. ²Die Überprüfung wird jeweils der Regierung übertragen, in deren Regierungsbezirk die Staatliche Feuerweherschule ihren Sitz hat.

7. Fiktive Fortschreibung der Beurteilung (Art. 17a Abs. 1 bis 3 LlbG)

7.1 Anwendungsbereich

¹Bei Beamten und Beamtinnen, die im gesamten Beurteilungszeitraum wegen Elternzeit oder familienpolitischer Beurlaubung (Art. 89 BayBG) weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben, soll die letzte periodische Beurteilung fiktiv fortgeschrieben werden (Art. 17a Abs. 1 LlbG). ²Bei Beamten und Beamtinnen, die wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen vollständig von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt waren und deshalb im gesamten Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben, ist die letzte periodische Beurteilung fiktiv fortzuschreiben (Art. 17a Abs. 2 LlbG). ³Die fiktive Fortschreibung erfolgt nicht und die periodische Beurteilung ist nur gemäß Nr. 2.3.3 Satz 1 Nr. 6 nachzuholen, wenn der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin spätestens zum Beurteilungsstichtag den Dienst wieder aufgenommen hat.

7.2 Verfahren bei der fiktiven Fortschreibung

7.2.1 Grundlage

¹Grundlage einer fiktiven Fortschreibung ist die letzte periodische Beurteilung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin. ²Die Fortschreibung entfällt daher in Fällen, in denen noch keine periodische Beurteilung vorliegt.

7.2.2 Zeitpunkt

Die periodische Beurteilung ist jeweils nach Ablauf des Beurteilungszeitraums der regulären periodischen Beurteilung von der jeweiligen Ernennungsbehörde fortzuschreiben, sobald die aktuellen periodischen Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen der Vergleichsgruppe (Nr. 7.2.4) eröffnet bzw. nach Überprüfung genehmigt sind.

7.2.3 Umfang

¹Die letzte periodische Beurteilung ist hinsichtlich aller Teile (Einzelkriterien, Gesamturteil, Verwendungseignung, Eignung für die modulare Qualifizierung und Ausbildungsqualifizierung, Feststellungen zu Art. 30 und 66 BayBesG) fortzuschreiben. ²Hierzu ist zunächst eine Vergleichsgruppe zu bilden (Nr. 7.2.4). ³Die fiktive Fortschreibung der einzelnen Teile der Beurteilung (Nr. 7.2.5) orientiert sich maßgeblich an den in dieser Vergleichsgruppe bei der nächsten Beurteilungsrunde tatsächlich erreichten Gesamturteilen und Feststellungen.

7.2.4 Bildung der Vergleichsgruppe

7.2.4.1 ¹Die Vergleichsgruppe setzt sich – auch bei mehrfach hintereinander erfolgenden fiktiven Fortschreibungen – zusammen aus den Beamten und Beamtinnen, die zum Zeitpunkt der letzten periodischen Beurteilung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin in derselben Besoldungsgruppe, derselben Fachlaufbahn und im selben fachlichen Schwerpunkt dasselbe Gesamturteil wie der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin erreicht haben. ²Nicht in die Vergleichsgruppe einbezogen werden Beamte und Beamtinnen, die zum jeweiligen Beurteilungsstichtag ebenfalls nicht periodisch beurteilt werden. ³Wurde der betroffene Beamte bzw. die betroffene Beamtin nach seiner oder ihrer letzten periodischen Beurteilung befördert, so ist die Vergleichsgruppe (Sätze 1 und 2) auf diejenigen Beamten und Beamtinnen zu beschränken, die im entsprechenden Beurteilungszeitraum ebenfalls befördert wurden.

7.2.4.2 ¹Die Vergleichsgruppe soll mindestens fünf Beamte und Beamtinnen umfassen. ²Umfasst die nach Nr. 7.2.4.1 gebildete Gruppe nicht mindestens fünf Beamte und Beamtinnen, werden in jeweils gleicher Zahl auch Beamte und Beamtinnen einbezogen, die ein um einen Punkt besseres oder ein um einen Punkt schlechteres Gesamturteil erreicht haben. ³Umfasst die nach Nr. 7.2.4.1 gebildete Gruppe mehr als 30 Personen, kann die Gruppe eingeschränkt werden auf die Beamten und Beamtinnen, die auch hinsichtlich der wesentlichen Beurteilungskriterien und der Vorbeurteilung mit dem betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin vergleichbar sind.

7.2.4.3 ¹Ist eine Beurteilung mehrfach hintereinander fiktiv fortzuschreiben, so ist stets auf die Entwicklung der ursprünglich gebildeten Vergleichsgruppe (Nrn. 7.2.4.1 und 7.2.4.2) abzustellen. ²Soweit die nach den Nrn. 7.2.4.1 und 7.2.4.2 gebildete Vergleichsgruppe nach der ersten fiktiven Fortschreibung die Mindestgröße von fünf Beamten und Beamtinnen unterschreitet (z. B. aufgrund von Beförderungen), ist sie sachgerecht zu vergrößern. ³Dies erfolgt durch Vergrößerung der ursprünglichen Vergleichsgruppe um Beamte und Beamtinnen gemäß den Nrn. 7.2.4.1 und 7.2.4.2 oder, falls dies nicht möglich ist, durch Vergrößerung um Beamte und Beamtinnen, die zum Zeitpunkt des Unterschreitens mit dem betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin nach Besoldungsgruppe, Qualifikationsebene, Fachlaufbahn und fachlichem Schwerpunkt vergleichbar sind.

7.2.5 Fortschreibung der einzelnen Teile der Beurteilung

7.2.5.1 Das Gesamturteil der fortzuschreibenden Beurteilung errechnet sich aus dem kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundeten Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der Gesamturteile der Vergleichsgruppe (Nr. 7.2.2).

7.2.5.2 ¹Die Bewertung der wesentlichen Beurteilungskriterien erfolgt unter Berücksichtigung des errechneten Nachkommawerts des Durchschnittswerts der Gesamturteile. ²Dabei ist nach folgendem, am Beispiel „Gesamturteil 12 Punkte“ und fünf wesentlichen Beurteilungskriterien dargestellten Modell zu verfahren:

arithmetisches Mittel	wesentliche Beurteilungskriterien
12,49 – 12,30	2 x 13 und 3 x 12, insg. 62 Punkte
12,29 – 12,10	1 x 13 und 4 x 12, insg. 61 Punkte
12,09 – 11,90	5 x 12, insg. 60 Punkte
11,89 – 11,70	4 x 12 und 1 x 11, insg. 59 Punkte
11,69 – 11,50	3 x 12 und 2 x 11, insg. 58 Punkte

7.2.5.3 Die übrigen Einzelmerkmale werden dem Wert des Gesamturteils entsprechend festgelegt (z. B. bedeuten 12 Punkte im Gesamturteil 12 Punkte in allen übrigen Einzelmerkmalen).

7.2.5.4 ¹Die Vergabe eines Eignungsvermerks für die Ausbildungs- oder modulare Qualifizierung ist möglich, wenn der betroffene Beamte oder die betroffene Beamtin in einer Rangfolgeliste vor einem Beamten oder einer Beamtin liegt, der oder die einen Eignungsvermerk erhalten hat. ²In den Fällen von modularer Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene ist eine Abstimmung mit dem Staatsministerium erforderlich.

7.2.6 Dokumentation, Bekanntgabe

¹Die Vorgehensschritte und das Ergebnis der fiktiven Fortschreibung sind jeweils schriftlich zu dokumentieren. ²Sie sind mit den anonymisierten Beurteilungsdaten der Vergleichsgruppe dem betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin in einem Schreiben bekannt zu geben und zum jeweiligen Personalakt zu nehmen.

7.3 Sonderfälle

In Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind (z. B. Beurteilung nach modularer Qualifizierung oder keine ausreichend große Vergleichsgruppe) oder die im Einzelfall eine besondere Härte darstellen würden (z. B. weit überdurchschnittliche Leistungsentwicklung vor der Elternzeit, Beurlaubung oder Freistellung, die nicht bereits bei der Bildung der Vergleichsgruppe berücksichtigt werden konnte), sind zur Sicherung des Benachteiligungsverbots jeweils Einzelfalllösungen in Abstimmung mit dem Staatsministerium zu finden.

8. Leistungsfeststellung für den regelmäßigen Stufenaufstieg (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 3 LlbG)

8.1 Allgemeines

8.1.1 ¹Voraussetzung für den regelmäßigen Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle ist, dass die erbrachten Leistungen den Mindestanforderungen an das statusrechtliche Amt entsprechen. ²Dies muss in einer Leistungsfeststellung niedergelegt werden (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG).

8.1.2 ¹Der bisherige Rhythmus von zwei, drei und vier Jahren für das regelmäßige Aufsteigen wird beibehalten. ²Kann das Erfüllen der Mindestanforderungen nicht festgestellt werden, verzögert sich der Stufenaufstieg solange, bis festgestellt wird, dass die Leistungen den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen genügen.

8.2 Verfahren

8.2.1 ¹Die Leistungsfeststellung ist mit Ausnahme der Zwischenbeurteilung jeweils mit der dienstlichen Beurteilung zu verbinden (Art. 62 Abs. 1 LlbG), also in (ggf. aktualisierter) periodischer Beurteilung (auch bei vereinfachter Dokumentation), Probezeitbeurteilung und Einschätzung während der Probezeit vorzunehmen. ²In allen Beurteilungsf formularen (Anlagen 1 bis 4) sind entsprechende Aussagen enthalten.

8.2.2 ¹Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die nicht periodisch beurteilt werden (Art. 56 Abs. 3 LlbG), ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen, sofern sie noch nicht die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben. ²Die gesonderte Leistungsfeststellung nach Satz 1 erfolgt jeweils zum Beurteilungsstichtag für Beamte und Beamtinnen mit Qualifikation für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14.

8.2.3 ¹Im Übrigen sind keine gesonderten Leistungsfeststellungen erforderlich; die in einer Beurteilung getroffene Leistungsfeststellung gilt bis zur nächsten Beurteilung fort und ist in diesem Zeitraum Grundlage für jedes regelmäßige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen. ²Auch für Beamte und Beamtinnen, deren periodische Beurteilung zurückgestellt wird, ist keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

8.2.4 ¹Bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt eines Beamten oder einer Beamtin aus dem öffentlichen

Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb Bayerns gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen bis zur ersten Leistungsfeststellung – in der Regel im Rahmen der nächsten periodischen Beurteilung – als erfüllt, wenn nach den Vorschriften des früheren Dienstherrn regelmäßig ein Stufenaufstieg erfolgt ist (Art. 30 Abs. 4 Satz 4 BayBesG, Nr. 30.4.3 BayVwVBes).²In diesen Fällen ist daher ebenfalls keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

- 8.2.5 Im Übrigen bestimmen sich Zuständigkeit und Verfahren nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen.

8.3 Gegenstand der Leistungsfeststellung und Bewertungsmaßstab

¹Gegenstand der Leistungsfeststellung sind die Leistungskriterien der Beurteilung (Nr. 2.1 des Beurteilungsformulars in Anlage 1). Die Mindestanforderungen gelten regelmäßig als erfüllt, wenn der Beamte oder die Beamtin in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens 3 von 16 Punkten erzielt hat.²Während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 LlbG).

8.4 Stufenstopp

- 8.4.1 ¹Hinsichtlich des Verfahrens beim Stufenstopp ist Abschnitt 5 Nr. 6.2 der VV-BeamtR zu beachten.²Nach Ablauf eines Jahres wird erstmalig überprüft (Art. 30 Abs. 3 Satz 4 BayBesG, Art. 62 Abs. 5 LlbG), ob nunmehr die Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG vorliegen.³Hierzu ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster in Anlage 5 zu erstellen.⁴Werden die Mindestanforderungen weiterhin nicht erfüllt, ist in Abständen von jeweils einem Jahr erneut zu prüfen, ob die Mindestanforderungen erfüllt werden, und jeweils eine Leistungsfeststellung nach dem Muster in Anlage 5 zu erstellen.

- 8.4.2 Eine Leistungsfeststellung wird ab Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat, in dem die dienstliche Beurteilung bzw. die gesonderte Leistungsfeststellung eröffnet worden ist, folgt.

- 8.4.3 Die Rechte der Personalvertretung nach Art. 77a BayPVG sind zu beachten.

9. Leistungsstufen (Art. 66 BayBesG, Art. 62 LlbG)

9.1 Allgemeines

- 9.1.1 ¹Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A können – unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – Leistungsstufen gezahlt werden, wenn sie dauerhaft herausragende Leistungen erbracht haben.²Grundlage dafür ist eine positive Leistungsfeststellung (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG).³Sofern mehr Beamte und Beamtinnen eine solche Leistungsfeststellung erhalten haben als Leistungsstufen vergeben werden können, ist entsprechend den Vorgaben aus Art. 66 Abs. 2 BayBesG eine Auswahlentscheidung zu treffen.

- 9.1.2 Auch Beamten und Beamtinnen in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe kann eine Leistungsstufe für maximal vier Jahre gezahlt werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBesG).

9.2 Verfahren bei der Leistungsfeststellung

- 9.2.1 ¹Die Leistungsfeststellung ist nur mit der periodischen Beurteilung zu verbinden (Art. 62 Abs. 1 LlbG).²Im Beurteilungsformular (Anlage 1) ist eine entsprechende Formulierung enthalten.³Das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen ist verbal zu begründen.

- 9.2.2 ¹Die Vergabe einer Leistungsstufe, die das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen voraussetzt, kommt während der zweijährigen Probezeit nicht in Betracht.²In Probezeitbeurteilung und Einschätzung während der Probezeit wird eine Leistungsfeststellung für die Leistungsstufe daher nicht getroffen (Muster in den Anlagen 3 und 4 enthalten keine Aussage).

- 9.2.3 ¹Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die nicht periodisch beurteilt werden (Art. 56 Abs. 3 LlbG), ist ggf. eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen.²Die gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt zeitlich je nach Veranlassung.

- 9.2.4 ¹Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen kann in der Beurteilung nur unter den Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 LlbG erfolgen.²Dies setzt einen Überblick über die Leistungen innerhalb derselben Vergleichsgruppe voraus, den die unmittelbaren Vorgesetzten nicht haben.³Im Rahmen der nach Abschnitt 3 Nr. 11.1 Satz 3 VV-BeamtR vorgesehenen Erstellung eines Beurteilungsentwurfs treffen die unmittelbaren Vorgesetzten daher keine Aussage zur Leistungsfeststellung für die Leistungsstufe.⁴Die Leistungsfeststellung erfolgt durch den beurteilenden Dienstvorgesetzten auf der Grundlage der vergebenen Bewertungen in den Leistungskriterien.

- 9.2.5 Im Übrigen bestimmen sich Zuständigkeit und Verfahren nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen.

9.3 Bewertungsmaßstab

¹Bei der Entscheidung, ob dauerhaft herausragende Leistungen bejaht werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen.²Die Leistungsfeststellung in der Beurteilung kommt nur bei den Beamten und Beamtinnen in Betracht, die in den Beurteilungsmerkmalen zur fachlichen Leistung die jeweils in der Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) innerhalb der Behörde höchst vergebenen Bewertungen erzielt haben.

9.4 Vergabe von Leistungsstufen

- 9.4.1 ¹Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen wird jährlich unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen.²Eine Verpflichtung zur Vergabe von Leistungsstufen besteht dabei nicht; die Leitung der Behörde oder Dienststelle kann entscheiden, wie die der Behörde bzw. Dienststelle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Leistungsbe-

züge (Art. 68 BayBesG) auf Leistungsprämien und Leistungsstufen verteilt werden.

- 9.4.2 ¹Sollen Leistungsstufen vergeben werden, entscheidet die Leitung der Behörden und Dienststellen nach Leistungsgesichtspunkten, an welche Beamten oder Beamtinnen der Behörde bzw. Dienststelle, die in der letzten Beurteilung eine positive Leistungsfeststellung erhalten haben, eine Leistungsstufe gewährt wird. ²Die Rechte der Personalvertretung nach Art. 77a BayPVG sind zu beachten. ³Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsstufe kann aus der Leistungsfeststellung nicht abgeleitet werden.

10. Anwendung im nichtstaatlichen Bereich

Den nichtstaatlichen Dienstherrn im Geschäftsbereich des Staatsministeriums wird empfohlen, diese Bekanntmachung entsprechend anzuwenden; Art. 58 Abs. 6 Satz 3, Art. 62 Abs. 2 Satz 4 und Art. 65 LlbG bleiben unberührt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September

2023 außer Kraft. ³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. August 2011 (AllMBl. S. 467) tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Dienstliche Beurteilung

Anlage 2: Dienstliche Beurteilung (vereinfachte Dokumentation)

Anlage 3: Einschätzung während der Probezeit

Anlage 4: Probezeitbeurteilung

Anlage 5: Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung

- Periodische Beurteilung

 Zwischenbeurteilung
 Beurteilungsbeitrag

 Beurteilung aus besonderem Anlass

 Anlass:
 Aktualisierte Periodische Beurteilung

für (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am))

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Letzte Beförderung am:

Besoldungsgruppe:

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

Gesamturteil: Punkte¹

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

¹ Nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.

Seite 2 der periodischen Beurteilung für

2. Beurteilungsmerkmale**2.1 Fachliche Leistung**

	Bewertung
– Quantität
– Qualität
– Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten
– Organisationsfähigkeit
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)

2.2 Eignung

	Bewertung
– Auffassungsgabe
– Einsatzbereitschaft
– geistige Beweglichkeit
– Entscheidungsfreude, Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft
– Führungspotential
– Belastbarkeit (physisch und psychisch)

2.3 Befähigung

	Bewertung
– Fachkenntnisse
– mündliche Ausdrucksfähigkeit
– schriftliche Ausdrucksfähigkeit
– zielorientiertes Verhandlungsgeschick

Seite 3 der periodischen Beurteilung für

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

(z. B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte; Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Erläuterung zu Einzelmerkmalen; Teilnahme an besonderen Lehrgängen, Erwerb von dienstlich relevanten Fort-/Weiterbildungs- oder Leistungsnachweisen, Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, Lehr-, Prüfungs- oder Ausbildungstätigkeit)

4. Gesamturteil²

Punktwert

.....

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)5.1 (ab Besoldungsgruppe A 5) Führungseignung

.....

5.2 sonstige Verwendungseignung (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

.....

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung³ wird zuerkannt.5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung³ wird zuerkannt.**6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.⁴** ja nein⁵

2 Nur bei (ggf. aktualisierter) periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.

3 Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/die Beamtin geeignet erscheint.

4 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters).

5 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 4 der periodischen Beurteilung für

7. (ggf.) Leistungsfeststellung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

- Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe liegen vor – verbale Begründung⁶:

.....

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)
, den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

⁶ Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters). Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Seite 5 der periodischen Beurteilung für

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 2
(zu Nrn. 2.4.6 und 5.3 Satz 3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung
(vereinfachte Dokumentation)

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Beurteilungsbeitrag

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am))

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Letzte Beförderung am:

Besoldungsgruppe:

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

Gesamturteil: Punkte¹

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

¹ Nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung.

Seite 2 der periodischen Beurteilung für

2. Beurteilung

Die periodische Beurteilung vom

mit dem Gesamturteil Punkte wird

- unverändert übernommen.
- unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

3. Eignungsmerkmale**3.1 Verwendungseignung**

Die in der in Nr. 2 genannten Beurteilung festgestellte Verwendungseignung wird

- unverändert übernommen.
- unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

3.2 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung²

- wird zuerkannt.

3.3 Eignung für die modulare Qualifizierung²

- wird zuerkannt.

² Nur bei wiederholter Feststellung möglich (Nr. 2.4.6 Satz 4). Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/die Beamtin geeignet erscheint.

Seite 3 der periodischen Beurteilung für

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.³ ja nein⁴

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

 ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

³ Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

⁴ Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVbes zu Art. 30).

Seite 4 der periodischen Beurteilung für

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 3
(zu Nr. 3.2)

Dienststelle

..... PA-Nr.:

Einschätzung während der Probezeitfür
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis; Besoldungsgruppe:

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Gesamtwürdigung (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gem. Art. 36 Abs. 1, Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

Seite 2 der Einschätzung für

3. Bewertung

Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.¹

- ja nein²

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LfB die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

² Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3 der Einschätzung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.........., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.:

Probezeitbeurteilungfür
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten¹ – Probezeit:Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis; Besoldungsgruppe:

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gem. Art. 36 Abs. 1, Art. 53 Satz 1 LbG in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen.)

1 Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2 der Probezeitbeurteilung für

3. Abschließende Bewertung

Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
 noch nicht geeignet.
 nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.²

- ja nein³

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., **den**
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

² Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LfBzG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).

³ Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVbes zu Art. 30).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 5
(zu Nrn. 8.2.2, 8.4 und 9.2.3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

**Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 und
Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG**

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Letzte Beförderung am:

Besoldungsgruppe:

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

1. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.¹

ja nein²

2. Leistungsfeststellung (ggf.) gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG¹

Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe liegen vor – verbale Begründung³:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

1 Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).
2 Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVbes zu Art. 30).
3 Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

2330-I**Ermittlung der Leerraummiete bei
gefördertem Wohnraum für Studierende****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 7. September 2017, Az. IIC1-4741-2-2**

1. Diese Bekanntmachung ist anzuwenden bei der Ermittlung der Leerraummiete und des Möblierungszuschlags von Wohnraum für Studierende, für deren Errichtung vor dem 1. April 2003 Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden, deren Bindungsdauer noch nicht beendet ist und bei denen für die Ermittlung der Leerraummiete die Mietpreis- und Mietpreisberechnungsvorschriften für öffentlich geförderten Wohnraum (Neubaumietenverordnung 1970 – NMV 1970 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990, BGBl. I S. 2203, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003, BGBl. I S. 2346) Anwendung finden.
2. Bei der Berechnung der Leerraummiete und des Möblierungszuschlags der in Nr. 1 genannten Wohnplätze wird zur Berücksichtigung von höheren Kosten einer künftigen Überschreitung der Ansätze für Instandhaltungen nach § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung um bis zu 75 % zugestimmt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I**Technische Lieferbedingungen für
Asphaltgranulat,
Ausgabe 2009, TL AG-StB 09****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr****vom 18. August 2017, Az. IID9-43435-001/90**Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit StraßenbauaufgabennachrichtlichBayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer GemeindetagAnlage: Anlage 3.1By „Klassifizierung von Asphalt-
granulat für die Verwendung in Asphalt“

Vorbemerkung zur Änderung

¹Der bayerische Arbeitskreis „Wiederverwendung Asphaltgranulat“ hat verschiedene Regelungen getroffen, die eine möglichst hochwertige Aufbereitung und Verwendung von Asphaltgranulat gewährleisten sollen. ²Der Anhang 3.1By der Bekanntmachung zur TL AG-StB 09 (Klassifizierung von Asphaltgranulat) wurde überarbeitet und wird mit dieser Bekanntmachung eingeführt.

1. Allgemeines

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“, Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) setzen u. a. die Europäische Norm DIN EN 13108 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 8: Ausbauasphalt“ in Deutschland um. ²Sie enthalten material-spezifische Klassifizierungen von Asphaltgranulat,

das bei der Herstellung von Baustoffgemischen für Schichten im Straßenoberbau sowie für andere Verkehrsflächen verwertet werden soll.

2. Anwendung

- 2.1 Die TL AG-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 13/2009 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.
- 2.2 Für den Einsatz in Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB ist die Klassifizierung nicht entsprechend dem Formblatt 3.1 der TL AG-StB 09, sondern nach dem in der Anlage zu dieser Bekanntmachung enthaltenen Formblatt 3.1By „Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt“ durchzuführen.
- 2.3 Für die Klassifizierung ist abweichend von Abschnitt 4.1.3 der TL AG-StB der Bindemittelgehalt gemäß TP Asphalt-StB, Teil 1 zu bestimmen.
- 2.4 Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. August 2016 (AllMBl. S. 2104) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL AG-StB 09 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 2.2)
Anlage 3.1By

Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt

Lagerplatz/Asphaltmischwerk:
Bezeichnung des Asphaltgranulates (<i>U RA d/D</i>):
Bezeichnung der Lagerhalde:
Größe der Lagerhalde:	ca. t
Herkunft des Asphaltgranulates (Baustelle):
Asphaltgranulat aus	Fräsasphalt DS+BS <input type="checkbox"/> Aufbruchasphalt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Anzahl der Proben

Asphaltgranulat

Eigenschaft / Merkmalsgröße	Kategorie / Prüfergebnis / Prüfverfahren	Prüfung	Vorinfo
max. Stückgröße (<i>U</i>)	5 8 11 16 22 32 45 56 63	<input type="checkbox"/>	
Gleichmäßigkeit	Größter Wert Kleinsten Wert Mittelwert Spannweite a		
Bindemittelgehalt (<i>B</i>) [M.-%]		<input type="checkbox"/>	
Erweichungspunkt (<i>T_{R&B}</i>) [°C]		<input type="checkbox"/>	
Korn	Anteil < 0,063 mm [M.-%]	<input type="checkbox"/>	
	Anteil 0,063/2 mm [M.-%]	<input type="checkbox"/>	
	Anteil > 2 mm [M.-%]	<input type="checkbox"/>	
Rohdichte (ρ_{mv})		<input type="checkbox"/>	
Fremdstoffgehalt (<i>FM</i>)	<i>FM_{1/0,1}</i>	<input type="checkbox"/>	

Gesteinskörnungen

Eigenschaft / Merkmalsgröße	Kategorie / Prüfergebnis	Prüfung	Vorinfo	
Stoffliche Kennzeichnung				
Art der Gesteinskörnungen	Feine Gesteinskörnung	<input type="checkbox"/>		
	Grobe Gesteinskörnung	<input type="checkbox"/>		
	Art der Zusätze	<input type="checkbox"/>		
	Korngrößenverteilung	1,4D D D/2 2 mm 0,125 mm 0,063 mm		
Siebdurchgang [M.-%]		<input type="checkbox"/>		
	Größtkorndurchmesser [mm]	5,6 8 11,2 16 22,4 31,5 45		<input type="checkbox"/>
Kornform				
Kornformkennzahl (<i>SI</i>)	<i>SI₁₅</i> <i>SI₂₀</i> <i>SI₅₀</i> <i>SI_{NR}</i>	<input type="checkbox"/>		
	Plattigkeitskennzahl (<i>FI</i>)	<i>FI₁₅</i> <i>FI₂₀</i> <i>FI₅₀</i> <i>FI_{NR}</i>		<input type="checkbox"/>
Anteil gebrochener Körner (<i>C</i>) ¹	<i>C_{100/0}</i> <i>C_{95/1}</i> <i>C_{90/1}</i> <i>C_{90/3}</i> <i>C_{50/30}</i> <i>C_{NR}</i>	<input type="checkbox"/>		
Widerstand gegen Zertrümmerung				
Schlagzertrümmerung (<i>SZ</i>)	<i>SZ₁₈</i> <i>SZ₂₂</i> <i>SZ₂₆</i> <i>SZ_{NR}</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	LA-Koeffizient (<i>LA</i>)	<i>LA₂₀</i> <i>LA₂₅</i> <i>LA₃₀</i> <i>LA_{NR}</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Polierwert (<i>PSI</i>)	<i>PSV_{angegeben}</i> (42; 48; 51) <i>PSV_{NR}</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Frost-Widerstand				
Widerstand gegen Frost (<i>F</i>)	<i>F₁</i> <i>F₄</i> <i>F_{NR}</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Widerstand gegen Frost-Tausalz (<i>FT</i>)	≤ 5	≤ 8	<input type="checkbox"/>

Bindemittel

Eigenschaft / Merkmalsgröße	Prüfergebnis	Prüfung	Vorinfo
Bindemittelart			<input type="checkbox"/>
Erweichungspunkt RuK [°C]		<input type="checkbox"/>	
Nadelpenetration [1/10 mm]		<input type="checkbox"/>	

¹ Gemäß Bekanntmachung zur ZTV Asphalt-StB der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

**Ermittlung der maximalen Zugabemenge von Asphaltgranulat in Asphaltmischgut in Abhängigkeit von der Gleichmäßigkeit des Asphaltgranulats
Ermittelt nach TL Asphalt-StB 07/13, Anhang D**

Gesamt toleranz der relevanten Merkmale $T_{zul,i}$ Tabelle D. 1 aus Anhang D

Merkmal	Einheit	$T_{zul,i}$	$T_{zul,i}$	Ermittelte Spannweite a_i
		Asphaltmischgut für Asphaltdeck-, Asphaltbinder- und Asphalttrag-deckschichten	Asphaltmischgut für Asphalt-tragschichten	
$T_{R\&B}$	°C	8	8	
Bindemittelgehalt	M.-%	0,8	1,0	
Kornanteil <0,063 mm	M.-%	6,0	10,0	
Kornanteil 0,063 bis 2 mm	M.-%	16,0	16,0	
Kornanteil > 2 mm	M.-%	16,0	18,0	

Ermittlung der größtmöglichen Asphaltgranulat-Zugabemenge für Asphaltgranulat in o.g. Mischgutsorten

Berechnet nach Formel 1 oder Formel 1 und Formel 2 aus TL Asphalt-StB Anhang D

Merkmal	Einheit	errechnete mögliche Asphaltgranulat - Zugabemenge in M.-% für alle Merkmale	ermittelte größte Zugabemenge in M.-%
		Z_i	
$T_{R\&B}$	°C		
Bindemittelgehalt	M.-%		
Kornanteil <0,063 mm	M.-%		
Kornanteil 0,063 bis 2 mm	M.-%		
Kornanteil > 2 mm	M.-%		

Datum

Name Ersteller

913-I

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt,
Ausgabe 2007, Fassung 2013,
ZTV Asphalt-StB 07/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 18. August 2017, Az. IID9-43415-004/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Formblatt Eignungsnachweis

Vorbemerkung zur Änderung

¹Der bayerische Arbeitskreis „Wiederverwendung Asphaltgranulat“ hat verschiedene Regelungen getroffen, die eine möglichst hochwertige Aufbereitung und Verwendung von Asphaltgranulat gewährleisten sollen. ²Die Änderungen sind in den Nrn. 2.3 und 2.4 dargestellt. ³Die Bezeichnung der Bitumenemulsionen hat sich geändert und ist in Nr. 2.5 dargestellt. ⁴Das Formblatt für den Eignungsnachweis wurde überarbeitet.

1. Allgemeines

¹Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. ²Die ZTV Asphalt-StB 07/13 regeln die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen.

2. Anwendung

¹Die ZTV Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. ³Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. ⁴Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

2.1.1 Der Widerstand gegen Zertrümmerung von Gesteinskörnungen für Asphaltbinderschichten aus AC 16 B S muss in den Belastungsklassen Bk100

und Bk32 SZ₁₈/LA₂₀ und in den Belastungsklassen Bk10 und Bk3,2 SZ₂₂/LA₂₅ aufweisen.

2.1.2 Wird die Kategorie C_{90/1} oder C_{95/1} gefordert, müssen bei den Mischgutsorten AC B S und SMA S die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

2.2 Zu Abschnitt 2.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Das Asphaltmischgut für Asphalttrag-, Asphaltbinde-, Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten muss den TL Asphalt-StB und der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 entsprechen.

2.3 Zu Abschnitt 2.3.2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

¹Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische mit dem dieser Bekanntmachung als Anlage beiliegenden Formblatt nachzuweisen. ²Unter Buchst. a sind folgende ergänzende Angaben zu machen:

– bei Verwendung von Mischfüller:

Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches,

– bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen in Walzasphalt:

Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, Lieferwerk und Hersteller sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

– bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

– bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC:

Berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut T_{R&Bmix}.

³Dem Eignungsnachweis ist der Erstprüfungsbericht gemäß TL Asphalt-StB 07/13 und Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Asphalt-StB 07/13 einschließlich der ursprünglichen Klassifizierung und einer maximal ein Jahr alten Klassifizierung von Asphaltgranulat gemäß Anhang 3.1By der Bekanntmachung zu den TL AG-StB 09 zur Information beizulegen. ⁴Die Angaben im Erstprüfungsbericht und in der Klassifizierung von Asphaltgranulat, die über die im Abschnitt 2.3.2 ZTV Asphalt-StB 07/13 geforderten hinausgehen, sind rein informativ und werden nicht Vertragsbestandteil.

2.4 Zu Abschnitt 3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

¹Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Bei Verwendung von Asphaltgranulat ist durch baustellenbezogene Laborprüfungen des Auftragnehmers nachzuweisen, dass die Kennwerte Erweichungspunkt „Ring und Kugel“, Bindemittelgehalt

und Korngrößenverteilung des für die Baumaßnahme eingesetzten Asphaltgranulats innerhalb der in der Klassifizierung angegebenen Spannweiten liegen und der petrographische Typ übereinstimmt. Der Nachweis kann z. B. durch Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle des Asphaltmischwerks erfolgen.“

²Dem Auftraggeber sind auf Anforderung die Chargenprotokolle für das Mischgut gemäß Erstprüfung vorzulegen.

2.5 Zu Abschnitt 3.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

¹Die Bezeichnungen der Bitumenemulsionen für den Schichtenverbund haben sich wie folgt geändert:

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
C60BP1-S	C60BP4-S
C40BF1-S	C40B5-S
C60B1-S	C60B4-S

²Für das Ansprühen in den Belastungsklassen Bk1,8 und Bk0,3 kann auch eine Bitumenemulsion C60B4-S verwendet werden. ³Die in Tabelle 8 angegebenen Ansprühmengen sind in diesem Fall um 50 g/m² zu reduzieren.

2.6 Zu Abschnitt 3.4.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Asphalttragschichten dürfen einen Hohlraumgehalt von höchstens 10,0 Vol.-% aufweisen.

2.7 Zu Abschnitt 3.6.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% und höchstens 8,5 Vol.-% aufweisen.

2.8 Zu Abschnitt 3.7.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Deckschichten aus AC 16 D S, AC 11 D S und AC 8 D S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

2.9 Zu Abschnitt 3.8.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Deckschichten aus SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

2.10 Zu Abschnitt 4.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

¹Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, darf der Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des rückgewonnenen Bindemittels den im Eignungsnachweis angegebenen Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ um nicht mehr als 8 °C über- oder unterschreiten.“

²Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat und gleichzeitigem Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder 10/40-65 A RC darf der Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8 °C über dem im Eignungsnachweis angegebenen

resultierenden Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ ($T_{R\&Bmix}$) liegen.“

³Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Bei Asphalt, der mit viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen hergestellt wurde, werden keine Anforderungen an die elastische Rückstellung des rückgewonnenen polymermodifizierten Bindemittels gestellt.“

⁴In Abs. 15 sind der dritte und vierte Spiegelstrich wie folgt zu ändern:

„– Bei AC D, außer AC 11 DS und AC 8 DS 1,5 Vol.-%
– Bei SMA, AC 11 DS und AC 8 DS 1,0 Vol.-%.“

⁵Es ist ein neuer Abs. 20 einzufügen:

„Bei der Verwendung von Mischfüller darf der Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches den im Eignungsnachweis angegebenen Wert um nicht mehr als 25 % relativ unterschreiten.“

2.11 Zu Abschnitt 4.2.6 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes

– bei der Abnahme $\mu_{SKM} = 0,49$ als Grenzwert und
– bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche $\mu_{SKM} = 0,43$ als Grenzwert.

2.12 Zu Abschnitt 5.4 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Bei der Verwendung von Mischfüller ist der Calciumhydroxidgehalt am Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches nach TP Gestein-StB, Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen.

2.13 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Als neue Abs. 3 und 4 sind einzufügen:

„Unterschreitet der Mittelwert der maximalen Scherkraft zwischen Asphaltdeckschicht und Asphaltbinde- bzw. Asphalttragschicht an einer Entnahmestelle einen Wert von 1,0 kN (kein Schichtenverbund), so ist die Asphaltdeckschicht zu erneuern.

Unterschreiten bei der Abnahme einzelne Werte die geforderten Werte für den Schichtenverbund, so liegt ein Mangel vor. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine erneute Kontrollprüfung verlangen. Die Probenahme zur Durchführung einer erneuten Kontrollprüfung hat innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Eingang der Mängelrüge beim Auftragnehmer zu erfolgen. Der Termin ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich zu vereinbaren. Das Ergebnis der erneuten Kontrollprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der Kontrollprüfung. Die Festlegungen in den Abschnitten 5.3.2 und 5.3.3 bleiben hiervon unberührt. Die Kosten für die erneute Kontrollprüfung trägt der Auftragnehmer.“

3. Richtlinien

¹Die in den ZTV Asphalt-StB 07/13 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. ²Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Tabelle 1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

In der Belastungsklasse Bk3,2 sollte bevorzugt Asphaltbeton zur Anwendung kommen.

3.2 Zu Abschnitt 2 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Die Verwendung von Gesteinskörnungen, Bindemitteln, Zusätzen und Zusatzstoffen, welche nicht in den aufgeführten DIN-, DIN EN-Normen und Technischen Lieferbedingungen erfasst sind, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

3.3 Zu Abschnitt 5.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Der folgende Abschnitt 15 wird eingefügt:

„Vom zur Verwendung kommenden Asphaltgranulat sollen Durchschnittsproben, bestehend aus fünf Teilproben von je 3 kg entnommen werden. An jeder Durchschnittsprobe wird die Übereinstimmung der Angaben der zugehörigen Klassifizierung überprüft.“

3.4 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, des Schichtenverbundes, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Abs. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Abs. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.“

3.5 Zu Abschnitt 7.1 der ZTV Asphalt-StB 07/13

¹In den Bauvertragsunterlagen ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaudicke vorzuschreiben. ²Die Abrechnung nach Einbaugewicht soll nur auf Kleinfächen und Sonderfälle beschränkt bleiben.

3.6 Zum Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13

3.6.1 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.6 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit“ ergänzt:

„Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} \times f_d \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A Abzug in €

p über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel:

$$p = \frac{\text{Grenzwert} - (\text{Istwert} + 0,03)}{\text{Grenzwert}} \times 100$$

EP der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m²

F dem 100-m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m²

f_d Faktor für die Deckschichtart

3,0 für Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, Gussasphalt und Dünnschichtbeläge

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100-m-Abschnitte vorgenommen.“

3.6.2 Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.7 „Unterschreitung des Grenzwertes für den Schichtenverbund“ ergänzt:

„Unterschreitet der Mittelwert der maximalen Scherkraft einer Kontrollprüfstelle zwischen zwei Asphalt-schichten oder -lagen die Grenzwerte, wird ein Abzug gemäß folgender Tabellen und Formeln vorgenommen:

Deckschicht auf Binderschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 15 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,372 \times p^2 + 0,149 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Deckschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,436 \times p^2 + 2,023 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert ≥ 1 kN < 12 kN

$$A = \frac{1}{100} \times (0,115 \times p^2 + 1,922 \times p) \times \sum EP_i \times F$$

Binderschicht auf Tragschicht, Tragschicht auf Tragschicht:

Bereich Wert < 1 kN

$$A = \frac{50}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Sind mehrere Schichten der gleichen Fläche von dem Mangel betroffen, werden die einzelnen Abzüge aufsummiert. Der maximale Abzug für diese Fläche darf dabei folgenden Wert nicht überschreiten:

Gesamtabzug

$$A_{\max} = \frac{80}{100} \times \sum EP_i \times F$$

Darin bedeutet:

A Abzug in €

p über den Grenzwert hinausgehende Unterschreitung des geforderten Schichtenverbundes in KN

EP_i Einheitspreise nach den Abschnitten 7.3.1, 7.3.2 oder 7.3.3 in €/m² für alle Schichten/

Lagen, die über der mangelhaften Schichtgrenze liegen.

Der Einheitspreis für die obere Lage der Tragschicht ist dabei anteilig nach der Solldicke zu ermitteln.

Einheitspreise in €/t sind auf die zugehörigen Gesamteinbauflächen des Bauvertrages umzurechnen.

F der Probe zugehörige Einbaufläche in m²“

4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. August 2016 (AllMBl. S. 2120) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 799 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 2.3)

Eignungsnachweis

gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13

Anlage: Erstprüfungsbericht einschließlich ursprünglicher Klassifizierung und maximal ein Jahr alter Klassifizierung

Auftraggeber:	
Auftragnehmer:	
Baumaßnahme:	
Vertragsnummer:	
Verwendungsbereich (LV, OZ-Nr.):	
Belastungsklasse:	
Einbaudicke [cm]/Einbaumenge [kg/m ²]:	
Besondere Bedingungen: (Einbaulage, örtl. klimatische und topografische Verhältnisse, ...)	

Nachfolgende Angaben sind maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bauleistungen (gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Nr. 2.3.2).

a) **Angaben zur Zusammensetzung und zu den im Rahmen der Erstprüfung nach den TL Asphalt-StB durchgeführten Prüfungen**

1. Asphaltmischgutart:			
2. Asphaltmischgutsorte:			
3. Asphaltmischwerk:			
4. Zugrunde liegender Erstprüfungsbericht:	Nr.:		
	Datum:		
	Ersteller:		
5. Art, Gewinnungsort und Hersteller der Gesteinskörnungen:			
Nr.	Bezeichnung der Lieferkörnung	Gesteinsart	Hersteller, Lieferwerk (Gewinnungsort)

6. Kornanteile im Gesteinskörnungsgemisch:			
	Grobe Gesteinskörnungen:	(> 2 mm)	M.-%
	Grobkornanteil (größte Kornklasse + Überkornanteil):		M.-%
	Feine Gesteinskörnungen:	(0,063 – 2 mm)	M.-%
	Füller:	(< 0,063 mm)	M.-%
	<i>bei Asphaltbeton (AC) Kornanteil < 0,125 mm:</i>		M.-%
	<i>bei Splittmastixasphalt (SMA) alle Kornanteile bei den groben Gesteinskörnungen:</i>	2 / 5,6 mm	M.-%
		5,6 / 8 mm	M.-%
		8 / 11,2 mm	M.-%
		> 11,2 mm	M.-%
7. Füller:			
	<u>Gemahlener Fremdfüller:</u>		
	Bezeichnung:		
	Hersteller und Gewinnungsort:		
	<u>Mischfüller:</u>		
	Bezeichnung:		
	Hersteller:		
	Kategorie Calciumhydroxidgehalt:		
	Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches [M.-%]:		
8. Bindemittel			
	Bindemittelart und -sorte (bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dies die Sorte des resultierenden Bindemittels):		
	Bindemittelgehalt:		M.-%
	Bei Verwendung von PmB 40/100-65:		
	<i>Lieferwerk/Hersteller:</i>		
	<i>Bezeichnung des Bindemittels:</i>		
	<i>Erweichungspunkt RuK aus der Erstprüfung:</i>		°C
	<i>Erweichungspunkt RuK des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels:</i>		°C

Bei Verwendung von viskositätsveränderten Bindemitteln (1) oder viskositätsverändernden Zusätzen (2):		
Lieferwerk/Hersteller:		
Bezeichnung Bindemittel und Zusatz:		
Menge bezogen auf das Bindemittel (bei (2)):		M.-%
Erweichungspunkt RuK (des rückgewonnenen Bindemittels aus der Erstprüfung):		°C
Bei Verwendung von gummimodifizierten Bindemitteln:		
Hersteller:		
Löslicher Bindemittelgehalt B_S :		M.-%
Bei Verwendung von gummimodifiziertem Bitumengranulat: Sorte und Menge des zuzugebenden gummimodifizierten Bitumengranulats		M.-%
Bei Verwendung von gummimodifiziertem Bitumengranulat: Menge und Sorte des Straßenbaubitumens		M.-%
Bei Verwendung von RC-Bindemitteln:		
Lieferwerk/Hersteller:		
Bezeichnung des Bindemittels:		
Erweichungspunkt RuK (des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels):		°C
9. Bei Mitverwendung von Asphaltgranulat:		
Art:		
Menge (gem. Erstprüfung) /		M.-%
Max. zul. Zugabemenge (gem. TL Asphalt):		M.-%
Erweichungspunkt RuK des rückgewonnenen Bindemittels aus dem Asphaltgranulat:		°C
Erweichungspunkt RuK am resultierenden Bindemittelgemisch $T_{R\&Bmix}$:		°C
Art und Sorte des Zugabebindemittels:		
10. Zusätze:		
Lieferwerk/Hersteller:		
Art:		
Menge:		M.-%

11. Aussage zum Haftverhalten des Asphaltmischgutes:

b) Erklärung über die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck:

c) Zusätzliche Angaben (soweit erforderlich):

Nachfolgende Angaben haben rein informativen Charakter und sind nicht maßgebend für die Ausführung und Abnahme der Bauleistungen

Eigenschaften der Gesteinskörnungen:			
	– Rohdichte des Gesteinskörnungsgemisches:		g/cm ³
Eigenschaften des Asphaltmischguts und am Marshall-Probekörper:			
	– Rohdichte:		g/cm ³
	– Raumdichte:		g/cm ³
	– Hohlraumgehalt (berechnet):		Vol.-%
	– Hohlraumausfüllungsgrad:		%

Ort, Datum	Auftragnehmer (Stempel / Unterschrift)

913-I**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING,
Ausgabe Februar 2017****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr****vom 18. August 2017, Az. IID8-43420-004/03**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

- 1.1 ¹Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. ²Die neuen ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 12. Februar 2016 (AllMBl. S. 1460) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe Dezember 2014.
- 1.2 Das ARS Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az. IID8-43420-004/03) bleiben jedoch bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.
- 1.3 Die mit ARS Nr. 22/2012 vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AllMBl. S. 178) eingeführt worden.

2. Ergänzende Festlegungen

- 2.1 Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Stand: 30. Dezember 2014“ für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- 2.2 ¹Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. ²Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

3. Anwendung

- 3.1 Die ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017, wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit ARS Nr. 10/2017 vom 9. Mai 2017 (Az. StB 17/7192.70/31-2787157) bekannt gegeben.

- 3.2 ¹Die ZTV-ING, Ausgabe Februar 2017, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. ²Die Festlegungen im ARS Nr. 10/2017 sind zu beachten.
- 3.3 Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 10/2017 im Teil B dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich der Ausgabe Februar 2017 zur Ausgabe Dezember 2014 vorliegen.
- 3.4 ¹Aufgrund der Öffnung des europäischen Marktes kann die bisherige Vorgehensweise der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) durch die BAST nicht fortgesetzt werden. ²Aus diesem Grund werden neue Regelungen für die Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS) erforderlich. ³Dazu wurde in ZTV-ING 1-1 die Nr. 2.1 Abs. (5) geändert und in dem neuen Anhang A „Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“ die Tabelle A 1.1.1 „Anforderungen an Stellen, die Produkte prüfen und/oder zertifizieren und/oder deren Herstellung überwachen“ ergänzt. ⁴Da eine einheitliche Regelung über die gesamten ZTV-ING nicht möglich ist, sind in der Tabelle alle in den ZTV-ING möglichen Arten der Qualifizierung der Konformitätsbewertungsstellen aufgeführt. ⁵Welche Art der Qualifizierung für welches Bauprodukt oder Bauteil gefordert wird, ist in den entsprechenden Abschnitten geregelt. ⁶Die Neuregelung betrifft in diesem ersten Schritt Bauprodukte der Abschnitte 4-4 und 4-5 der ZTV-ING. ⁷Alle weiteren Abschnitte werden bei ihrer nächsten Überarbeitung sukzessive umgestellt. ⁸Bis zur Umstellung aller Abschnitte gelten die dort aktuellen Regelungen für die entsprechenden Bauprodukte weiter. ⁹Eine endgültige Umstellung der ZTV-ING wird bis Ende 2021 angestrebt. ¹⁰Die aktuellen Anerkennungen behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit, wenn die KBS innerhalb von sechs Monaten nach Umstellung des entsprechenden Abschnitts der ZTV-ING der BAST gegenüber nachweisen, dass ein entsprechender Antrag bei einer anerkennenden bzw. akkreditierenden Stelle eingereicht wurde.
- 3.5 ¹Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 sind beachtet worden. ²Das Notifizierungsverfahren für die zuvor genannten Abschnitte der ZTV-ING wurde unter folgenden Nummern durchgeführt: ZTV-ING 1-1: 2016/0670/D, ZTV-ING 4-4: 2016/0671/D, ZTV-ING 4-5: 2016/0672/D.
- 3.6 ¹Die Abschnitte 4-4 und 4-5 der ZTV-ING enthalten Aussagen zu Brückenseilen und deren Korrosionsschutz. ²Bisher umfassten die Abschnitte Seile und Kabel. ³Da Kabel beim Neubau von Schrägseilbrücken für den Straßenverkehr nicht mehr zulässig sind, werden in den ZTV-ING Abschnitt 4-4 ausschließlich Brückenseile behandelt. ⁴Für Haupttragseile von Hängebrücken sind Kabel in der Regel notwendig. ⁵Sie werden von den ZTV-ING nicht mit erfasst. ⁶Lediglich in Abschnitt 4-5 finden sich Aussagen grundsätzlicher Art zur Instandsetzung des Korrosionsschutzes von Kabeln. ⁷Anhang A zu Abschnitt 4-4 enthält Hinweise zur Überwachung und Prüfung von Seilen im Rahmen der Bauwerksprüfung. ⁸Solange für Litzenbündelseile (LBS) keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, sind Schrägseile in der Leistungsbeschreibung als vollverschlossene Seile (VVS) vorzusehen.

⁹Bei grundsätzlicher Eignung von LBS kann den Bietern die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Nebenangebote abzugeben. ¹⁰Anhang B zu Abschnitt 4-4 enthält Aussagen zu Nebenangeboten für LBS ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

3.7 ¹In ZTV-ING 8-4 (Bauwerksausstattung, Rückhaltesysteme) wird auf das Einsatzfreigabeverfahren und die Einsatzfreigabeliste, die in Kürze von den Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen abgelöst werden, verwiesen. ²Aus diesem Grund sind Änderungen redaktioneller Art in Kap. 3.2 und 3.4 vorgenommen worden.

4. Außerkräfttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 12. Februar 2016 (AllMBl. S. 1460) wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

5.1 Das ARS Nr. 10/2017 ist im Verkehrsblatt, Heft 11/2017, vom 15. Juni 2017 veröffentlicht.

5.2 ¹Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über

das Internet. ²Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de (unter Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).

5.3 Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

5.4 ¹Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4 Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung

ZTV-ING 7-1 bis 7-5 Brückenbeläge auf Beton und Stahl

ZTV-ING 8-2 Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt

ZTV-ING 9-3 Bauwerke – Lärmschutzwände.

²Diese können über www.fgsv.de kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I**Technische Lieferbedingungen und
Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten,
TL/TP-ING, Fortschreibung Februar 2017****Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 24. August 2017, Az. IID8-4342-001/11

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche BauämternachrichtlichBayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof**1. Allgemeines**

¹Die Technischen Lieferbedingungen (TL) und Technischen Prüfvorschriften (TP) für Ingenieurbauten wurden ab 2003 in einem Ordner als „Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)“ zusammengefasst und im Rahmen der sukzessiv stattfindenden Überarbeitung als Loseblattsammlung fortgeschrieben. ²Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2007 vom 5. Dezember 2007 wurden anhand der „Übersicht über den Stand der TL/TP-ING“ sowohl Einordnungshinweise für die bestehenden TL und TP mit dem jeweiligen Ausgabejahr als auch neu erarbeitete TL und TP bekannt gegeben und entsprechend der Struktur der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ dem Ordner TL/TP-ING zugeordnet. ³Die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, ersetzen die mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 1. Dezember 2014 (AllMBl. S. 630) eingeführten TL/TP-ING, Ausgabe März 2014, sowie das Ministerialschreiben vom 13. Februar 1984, mit dem das ARS Nr. 01/1984 den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis gegeben wurde.

2. Änderungen

¹Die Aktualisierung der TL/TP-ING betrifft die folgenden Abschnitte:

- 4-4 Stahlbau, Stahlverbundbau – Brückenseile
4-5 Stahlbau, Stahlverbundbau – Korrosionsschutz von Brückenseilen.

²Die wesentlichen Änderungen in den TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, sind in Anlage 2 zum ARS Nr. 09/2017 dargestellt. ³Gemäß ARS Nr. 10/2005 vom 21. März 2005, bekannt gegeben mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Juli 2008 (AllMBl. S. 515), sind bzgl. der Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für wasserdichte Fahrbahnübergänge in Lamellenbauweise und Fingerübergänge mit Entwässerung von Straßen- und Wegbrücken (TL/TP-ING 8-1 bzw. TL/TP FÜ) weiterhin wasserdichte Fahrbahnübergangskonstruktionen mit Entwässerung, für

die eine Regelprüfung durchgeführt wurde, in einer Liste bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zusammengestellt und können dort, wie auch ein Muster des Überwachungsvertrags, über das Internet abgerufen werden. ⁴Ferner bleibt neben der Regelprüfung auch weiterhin das Verfahren der statischen und konstruktiven Prüfung von Fahrbahnübergängen bestehen. ⁵Das ARS Nr. 10/2005 vom 21. März 2005 wurde aufgehoben.

3. Ergänzende Festlegungen

¹Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. ²Daher sind die bisherigen Fassungen der TL/TP-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

4. Anwendung

¹Die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit ARS Nr. 09/2017 vom 9. Mai 2017 (Az. StB 17/7192.70/32-2787414) bekannt gegeben. ²Die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. ³Die Festlegungen im ARS Nr. 09/2017 sind zu beachten.

5. Außerkrafttreten

¹Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 1. Dezember 2014 (AllMBl. S. 630) sowie die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Juli 2008 (AllMBl. S. 515) werden aufgehoben. ²Das Ministerialschreiben vom 13. Februar 1984 (Az. IID8-4342-0.97) ist nicht mehr anzuwenden.

6. Bezugsmöglichkeiten

¹Das ARS Nr. 09/2017 ist im Verkehrsblatt, Heft 11/2017, vom 15. Juni 2017 veröffentlicht. ²Das ARS Nr. 09/2017 und die TL/TP-ING, Ausgabe Februar 2017, werden im Internet auf der Homepage der BASt bereitgestellt. ³Auf eine Bereitstellung in Papierform wird verzichtet. ⁴Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt auch ausschließlich digital über das Internet. ⁵Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de (unter Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau). ⁶Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und die zugehörigen TL und TP ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden. ⁷Dies betrifft die TL und TP, die den folgenden Abschnitten der ZTV-ING zugeordnet sind:

ZTV-ING 5-4	Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung
ZTV-ING 7-1 bis 7-5	Brückenbeläge auf Beton und Stahl
ZTV-ING 8-2	Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt.

⁸Diese können über die Homepage des FGSV-Verlags kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

**Technische Lieferbedingungen für
Asphaltemischgut für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen,
Ausgabe 2007, Fassung 2013,
TL Asphalt-StB 07/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 28. August 2017, Az. IID9-43434-001/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlagen

Anlage 1: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 04/2016

Anlage 2: Beispiel zur Berechnung der maximal möglichen Zugabemenge bei Verwendung von zwei Asphaltgranulatfraktionen

Vorbemerkung zur Änderung

¹Die in der Bekanntmachung vom 29. August 2016 enthaltenen zusätzlichen Prüfungen am rückgewonnenen Bindemittel im Rahmen der Erstprüfung werden reduziert. ²Die Änderungen sind in Nr. 2.7 enthalten.

1. Allgemeines

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltemischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13), wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. ²Sie enthalten Anforderungen an Asphaltemischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

2. Anwendung

¹Die TL Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07/13

2.1.1 Es gelten die TL Gestein StB 04, Fassung 07 und die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Gestein-StB und die darin angegebenen Prüfverfahren.

2.1.2 ¹Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss bei Füller der Kategorie $V_{28/45}$ und bei Mischfüller der Kategorie $V_{28/45}$ oder $V_{44/55}$ entsprechen. ²Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel“ muss bei Füller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ und bei Mischfüller der Kategorie $\Delta_{R\&B}8/25$ oder $\Delta_{R\&B}25$ entsprechen.

2.1.3 Als Füller ist ausschließlich gemahlener Füller (Herstellung durch Mahlen von bereits aufbereiteten Gesteinskörnungen) oder Mischfüller aus gemahlenem Füller und Calciumhydroxid zuzugeben.

2.1.4 ¹Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Asphaltemischgutarten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie $PSV_{\text{angegeben}(42)}$ aufweisen. ²Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem PSV_{fGK} von mindestens 61 entspricht. ³Zugleich muss der PSV_{fGK} der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. ⁴Erfolgt der Nachweis über PSV_{fGK} , so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. ⁵Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellererklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. ⁶Der Hersteller des Asphaltes hat die PSV_{fGK} der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden PSV_{fGK} im Erstprüfungsbericht anzugeben.

2.2 Zu Abschnitt 2.2 der TL Asphalt-StB 07/13

Die verwendeten Bindemittel müssen den TL Bitumen-StB 07/13 einschließlich den Anforderungen der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Bitumen-StB 07/13 entsprechen.

2.3 Zu Abschnitt 3.1.1 der TL Asphalt-StB 07/13

¹Asphaltgranulat ist gemäß Anhang 3.1By „Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt“ der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL AG-StB 09 zu klassifizieren. ²Die Definition für $T_{R\&B2}$ wird unter Berücksichtigung der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu den TL Bitumen-StB 07/13 folgendermaßen geändert:

$T_{R\&B2}$: Mittlerer Wert des Erweichungspunktes „Ring und Kugel“ der Sortenspanne des zur Verwendung vorgesehenen Straßenbaubitumens oder polymermodifizierten Bitumens, bei Verwendung von PmB 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC mittlerer Wert des Erweichungspunktes „Ring und Kugel“ der Deklarationsspanne.

³Bei Verwendung von polymermodifiziertem Bitumen 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A oder 10/40-65 A muss $T_{R\&Bmix}$ innerhalb der Sortenspanne des geforderten PmB liegen. ⁴Ab einer Zugabemenge von 15 M.-% Asphaltgranulat und einem geforderten Bindemittel 25/55-55 A bzw. 10/40-65 A dürfen auch die Sorten 25/55-55 A RC bzw. 10/40-65 A RC verwendet werden. ⁵ $T_{R\&Bmix}$ darf dann den unteren Grenzwert für den Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des geforderten PmB nicht unterschreiten. ⁶Die Zugabe von zwei unterschiedlichen Asphaltgranulaten zum Mischgut ist zulässig. ⁷In diesem Fall ist die maximal mögliche Zugabemenge an Asphaltgranulat aus den berechneten, resultierenden Kennwerten für den Bindemittelgehalt, Erweichungspunkt „Ring und Kugel“, Anteil der Kornklassen 0/0,063, 0,063/2 und 2/D der beiden Asphaltgranulaten gemäß dem in der Anlage 2 aufgeführten Beispiel zu bestimmen.

2.4 Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07/13

In Asphalttragschichtmischgut AC T S kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie C_{NR} verwendet werden.

2.5 Zu Abschnitt 3.2.7 der TL Asphalt-StB 07/13

Die Anforderung an den Widerstand gegen Polieren bei PA 11 und PA 8 ist abweichend von Tabelle 10 $PSV_{\text{angegeben}}$ (53).

2.6 Zu Abschnitt 4.1.2 der TL Asphalt-StB 07/13

Als zusätzliches Kriterium für die Erneuerung der Erstprüfung gilt: Überschreitung einer Grenze der vom Bindemittelhersteller für den Anlieferungszustand deklarierten Spannweite für den Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC, PmB 40/100-65 A und bei viskositätsveränderten Bindemitteln.

2.7 Zu Abschnitt 4.1.3 der TL Asphalt-StB 07/13

¹Die Ergebnisse der Prüfung des Haftverhaltens gemäß TP Asphalt-StB, Teil 11, sind zur Erfahrungssammlung über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben. ²Bei der Verwendung von Mischfüller ist am Korn-

anteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches der Calciumhydroxidgehalt nach TP Gestein-StB, Teil 3.9 Abschnitt 6.3 zu bestimmen. ³Bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A sind der Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ und die elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels zu bestimmen.

2.8 Zu Abschnitt 4.1.4 Buchst. b und c der TL Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Angaben im Erstprüfungsbericht sind:

– Bindemittel:

- bei viskositätsveränderten Bindemitteln oder viskositätsverändernden Zusätzen:
Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels bzw. des Zusatzes, sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

- bei PmB 25/55-55 A RC, PmB 10/40-65 A RC und bei PmB 40/100-65 A:

Hersteller, Lieferwerk und Bezeichnung des Bindemittels sowie Erweichungspunkt „Ring und Kugel“ und elastische Rückstellung des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels,

- bei Mitverwendung von Asphaltgranulat und Einsatz von PmB 25/55-55 A RC oder PmB 10/40-65 A RC:

berechneter Erweichungspunkt des Bindemittels im resultierenden Asphaltmischgut $T_{R\&Bmix}$,

– bei Verwendung von Mischfüller:

Calciumhydroxidgehalt im Kornanteil < 0,063 mm des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Gesteinskörnungsgemisches.

2.9 Zu Abschnitt 4.2 TL Asphalt-StB 07/13

Die Ergebnisse der in der Tabelle 15 genannten Prüfungen sind über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an das Centrum für Baustoffe und Materialprüfung an der TU München zu übergeben.

Tabelle 15: Zusätzliche Prüfung ausgewählter Bindemittelarten und -sorten bei Anlieferung

Merkmal oder Eigenschaft	Prüfmethode	Bindemittelsorte		Häufigkeit
		30/45, 50/70, 70/100, 160/220	25/55-55, 10/40-65, 40/100-65 25/55-55 RC 10/40-65 RC	
Penetration bei 25 °C	DIN EN 1426	x	x	einmal pro 300 t
Erweichungspunkt „Ring und Kugel“	DIN EN 1427	x	x	
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (DSR)	AL DSR-Prüfung (T-Sweep), 1 Probekörper	–	x	einmal pro 1.500 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Verformungsverhalten im dynamischen Scherrheometer (MSCR) bei 60 °C	AL DSR-Prüfung (MSCR)	–	x	
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C Penetration bei 25 °C Erweichungspunkt „Ring und Kugel“	DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	einmal pro 900 t, jeweils beginnend ab 50 t im laufenden Jahr
Beständigkeit gegen Verhärtung unter Einfluss von Wärme und Luft nach DIN EN 12607-1 bei 163 °C plus einer beschleunigten Langzeit-Alterung nach DIN EN 14769 Penetration bei 25 °C Erweichungspunkt „Ring und Kugel“	DIN EN 1426 DIN EN 1427	x	x	

2.10 Zu Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13

Der Anhang wird wie folgt geändert:

2.10.1 Zu Anhang A, Qualität der Feinanteile (Abschnitt 2.2.4)

¹Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttelabrieb bei Verwendung der Gesteinskörnung in Asphaltmischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-% betragen. ²Die Anforderungen gelten bei einem Feinanteil von mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil < 2 mm) für den Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E). ³Ansonsten gelten die Anforderungen für den Schüttelabrieb mit Fremdfüller (Serie F). ⁴Bei der Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschichten, bei denen eine feine Gesteinskörnung mit einem Feinanteil von mehr als 16 M.-% verwendet wird, darf der Schüttelabrieb mit Eigenfüller (Serie E) höchstens 15 M.-% betragen.

2.10.2 Zu Anhang A, Widerstand gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9)

TL Gestein-StB 04, Abschnitt 2.2.9, Widerstand gegen Zertrümmerung:

¹Bei AC T und AC TD sind die angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht anzuwenden. ²Für die in den jeweiligen Schichten verwendeten Ge-

steinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

- AC T SZ₂₆/LA₃₀^{c)}
- AC TD SZ₂₂/LA₂₅

2.10.3 Zu Anhang A, Widerstand gegen Polieren (Abschnitt 2.2.10)

In der Spalte PA wird PSV_{angegeben(54)} durch PSV_{angegeben(53)} ersetzt.

2.10.4 Zu Anhang A, Widerstand gegen Frost-Tausalzbeanspruchung (Abschnitt 2.2.14.3)

Bei AC TD wird keine Anforderung gestellt.

2.10.5 Zu Anhang A, Widerstand gegen Hitzebeanspruchung (Abschnitt 2.2.15)

Die Absplitterung von Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut muss nach Hitzebeanspruchung im Muffelofen kleiner als 3 M.-% sein und der SZ_{8/12}-Wert darf nach Hitzebeanspruchung um nicht mehr als 3 M.-% zunehmen.

2.10.6 Zu Anhang A, Wasserempfindlichkeit (Abschnitt 2.3.6)

Es darf nur Fremdfüller verwendet werden, bei dem der Schüttelabrieb nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang B höchstens 45 M.-% beträgt.

2.10.7 Zu Anhang A, Umweltrelevante Merkmale (Abschnitt 2.4)

¹Der Anhang D findet keine Anwendung. ²RC-Baustoffe müssen den Anforderungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Anwendung von Recyclingbaustoffen im

Straßenbau in Bayern (ZTV wwG-StB By) entsprechen. ³Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen gelten die Festlegungen des jeweiligen Verwertungsbescheids.

2.10.8 Zu Anhang A, Fußnoten

¹Die Fußnote b findet keine Anwendung. ²Die Ab splitterung darf bei Straßen der Belastungsklassen Bk100, Bk32, Bk10 und Bk3,2 höchstens 5 M.-% betragen. ³Es wird folgende Fußnote c ergänzt:

„c) Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.“

⁴Es wird folgende Fußnote d ergänzt:

„d) Nur bei Mischfüller auch möglich“.

⁵Es wird folgende Fußnote e ergänzt:

„e) Nur bei Verwendung in Asphaltdeck- und Asphalttragdeckschicht“.

3. **Außerkräfttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. August 2016 (AllMBl. S. 2107) wird aufgehoben.

4. **Bezugsmöglichkeit**

Die TL Asphalt-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 797 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Anlage 1

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2016

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und
Polymermodifizierten Bitumen**

Bezug: ARS Nr.

1. 12/2013 vom 19.12.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/12-2023046
(TL Asphalt-StB 07/13)
2. 14/2013 vom 19.12.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024
(ZTV Asphalt-StB 07/13)
3. 20/2013 vom 29.10.2013 - StB 27/7182.8/3-ARS-13/20/2098668
(TL Bitumen-StB 07/13)

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-16/04-2610994

Datum: Bonn, 03.06.2016

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Mit Bekanntgabe der TL Bitumen-StB 07/13 (Bezug 3.), der TL Asphalt-StB 07/13 (Bezug 1.) und der ZTV Asphalt-StB 07/13 (Bezug 2.) wurden u. a. zusätzliche Prüfungen zur Erfahrungssammlung an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen im Technischen Regelwerk eingeführt. Die Prüfergebnisse von den Bindemittelherstellern, den Herstellern des Asphaltmischguts sowie den Auftraggebern der Baumaßnahmen werden im Rahmen einer statistischen Auswertung zentral gesammelt. Die Durchführung der Prüfungen sowie die Weitergabe der Prüfungsergebnisse über die Internetseite <https://bast.inf.bi.rub.de/> sind Bestandteil für eine vertragsgerechte Leistungserbringung und müssen daher gemäß den Vorgaben im Technischen Regelwerk von den Bitumenherstellern und den Asphaltmischgutproduzenten durchgeführt werden. Ebenfalls werden Prüfungen am rückgewonnenen Bindemittel von den Auftraggebern durchgeführt. Für alle bisher entnommenen Proben, sind die Prüfungen durchzuführen und die Ergebnisse zur Auswertung zu übermitteln.

Auf Basis der bisher durchgeführten Auswertungen ist für die erforderliche weitere Fortführung der Prüfungen am Bitumen zu beachten, dass im Rahmen der Prüfung des Verhaltens bei tiefen Temperaturen mit dem Biegebalkenrheometer (BBR) nach DIN EN 14771 die erforderliche Vergleichsgenauigkeit (Durchführung der Prüfung von verschiedenen Prüflaboratorien an vergleichbaren Messobjekten) derzeit noch nicht hinreichend sichergestellt werden kann. Eine Arbeitsanleitung für das Prüfverfahren soll die erzielbare Vergleichsgenauigkeit erhöhen, ist derzeit jedoch noch in Bearbeitung in den Gremien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) und steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Die in den TL Bitumen-StB, TL Asphalt-StB und ZTV Asphalt-StB eingeführten Prüfungen zur Erfahrungssammlung mit dem Biegebalkenrheometer sollen jedoch weiterhin von den Asphalt- und Bitumenproduzenten zum Aufbau eines eigenen Erfahrungshintergrundes durchgeführt werden, die Ergebnisse müssen jedoch nicht für die derzeit laufende statistische Auswertung zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen von Kontrollprüfungen wird bis zum Vorliegen der Arbeitsanleitung die Auswertung der mittels Biegebalkenrheometer durchgeführten Prüfungen ausgesetzt, entsprechende Materialproben hierfür werden aber weiterhin im Zuge der laufenden Prüfungen entnommen. Die BBR-Prüfung wird nachträglich auf Basis der dann vorliegenden Arbeitsanleitung durchgeführt. Das hierfür notwendige Vorgehen wird separat geregelt.

Alle übrigen zusätzlichen Prüfungen am Bindemittel werden analog zum bisherigen Vorgehen weitergeführt. Bei der Prüfdurchführung bitte ich um Beachtung der Erläuterungen der FGSV-Arbeitsgruppe 7 zu den Bitumenprüfungen (FGSV-Nr. 7940). Parallel zu den derzeit laufenden Bitumenprüfungen wurde für die Bestimmung des Verformungsverhaltens die „Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR) -





Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Seite 3 von 3

Durchführung im Temperatursweep“ (AL DSR-Prüfung (T-Sweep)) erstellt. Diese ist bei der Durchführung aller neuen Prüfungen des Verformungsverhaltens im Temperatursweep anzuwenden.

Die fortgeschriebene „Arbeitsanleitung zur Bestimmung des Verformungsverhaltens von Bitumen und bitumenhaltigen Bindemitteln im Dynamischen Scherrheometer (DSR), Teil 2: Durchführung der MSCR-Prüfung“ (AL DSR-Prüfung (MSCRT)), Ausgabe 2016 ist ab sofort für alle neu durchzuführenden Prüfungen zur Erfassung des Verformungsverhaltens im Dynamischen Scherrheometer bei Polymermodifizierten Bitumen anzuwenden. Bei der Auswertung der Prüfdaten wird die Umstellung bei der AL DSR-Prüfung (MSCRT) anhand des Prüfdatums vorgenommen, so dass im Bedarfsfall eine Unterscheidung der Prüfergebnisse erfolgen kann.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

A. Kary
Angestellte



Anlage 2
(zu Nr. 2.3)

Angaben zur Gleichmäßigkeit der Merkmale der Asphaltgranulate

1. Asphaltgranulat: 22 RA 0/16		größter Wert	kleinster Wert	Spannweite	max. Zugabemenge
Bindemittelgehalt	M.-%	4,0	3,0	1,0	50,0
Erweichungspunkt RuK	°C	68,2	60,2	8,0	50,0
Anteil < 0,063 mm	M.-%	12,4	5,2	7,2	69,4
Anteil 0,063/2 mm		25,9	10,2	15,7	51,0
Anteil > 2 mm		84,6	66,8	17,8	50,6

Bei alleiniger Verwendung dieses Asphaltgranulats betrage die maximal mögliche Zugabemenge 50 M.-%.

2. Asphaltgranulat: 8 RA 0/8		größter Wert	kleinster Wert	Spannweite	max. Zugabemenge
Bindemittelgehalt	M.-%	6,0	5,3	0,7	71,4
Erweichungspunkt RuK	°C	68,6	59,8	8,8	45,5
Anteil < 0,063 mm	M.-%	16,8	11,2	5,6	89,3
Anteil 0,063/2 mm		48,2	33,4	14,8	54,1
Anteil > 2 mm		52,9	38,0	14,9	60,4

Bei alleiniger Verwendung dieses Asphaltgranulats betrage die maximal mögliche Zugabemenge 45,5 M.-%.

Berechnung der für die Gleichmäßigkeit erforderlichen Spannweiten bei Verwendung beider Asphaltgranulate mit der beispielhaften Aufteilung: 70 % 22 RA 0/16 und 30 % 8 RA 0/8

70 % 22 RA 0/16 + 30 % 8 RA 0/8		größter Wert	kleinster Wert	Spannweite	max. Zugabemenge
Bindemittelgehalt	M.-%	4,6	3,7	0,9	54,9
Erweichungspunkt RuK	°C	68,3	60,1	8,2	48,5
Anteil < 0,063 mm	M.-%	13,7	7,0	6,7	74,4
Anteil 0,063/2 mm		32,6	17,2	15,4	51,8
Anteil > 2 mm		75,1	58,2	16,9	53,2

beispielhafte Erläuterung der Ermittlung des Werts für den Bindemittelgehalt:
 $4,6 = 4,0 \cdot 0,7$ (aus 22 RA 0/16) + $6,0 \cdot 0,3$ (aus 8 RA 0/8)

Bei Verwendung beider Asphaltgranulate im o. a. Verhältnis betrage die maximal mögliche Zugabemenge 48,5 M.-%.

2253-W**Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Filmpreises****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 10. September 2017, Az. 76-7502a/1

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erlässt im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Richtlinien:

**Teil 1
Grundsätze****1. Zielsetzung, Grundlagen**

- 1.1 Der Bayerische Filmpreis wird von der Bayerischen Staatsregierung für hervorragende Leistungen im deutschen Filmschaffen vergeben.
- 1.2 Der Bayerische Filmpreis besteht aus einer Urkunde, einem Symbol und – abgesehen vom Ehrenpreis – einem Geldbetrag nach Maßgabe der dafür im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Entscheidung über Empfehlungen des Auswahlausschusses

Der Bayerische Ministerpräsident entscheidet über die Empfehlungen des Auswahlausschusses nach Nr. 10.2.

3. Symbol

Als Symbol wird eine Porzellanfigur aus der Italienischen Komödie von Bustelli vergeben.

4. Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1 ¹Für eine Preisverleihung kommen nur deutsche Filme im Sinn von § 41 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in Betracht. ²Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzenten können unter den Voraussetzungen von § 42 Abs. 1 FFG ebenfalls ausgezeichnet werden. ³Der Nachweis ist entsprechend § 51 FFG zu führen (filmisches Ursprungszeugnis).
- 4.2 ¹Die Filme müssen für die öffentliche Vorführung in Filmtheatern der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und geeignet sein und dürfen nicht überwiegend werblichen Charakter haben oder werblichen Zwecken dienen. ²Es sollen nur programmfüllende Filme (Spielfilme, Dokumentarfilme, Kinder- und Jugendfilme) ausgezeichnet werden. ³Die für eine Auszeichnung vorgeschlagenen Filme müssen spätestens mit Beginn der Sitzung des Auswahlausschusses einen gültigen Verleihvertrag vorweisen können. ⁴Filme, die zur Fernsehausstrahlung bestimmt sind, kommen nur in Betracht, wenn ein Verleiher nachgewiesen ist und erklärt wird, dass die Fernsehausstrahlung frühestens sechs Monate nach dem Start in Filmtheatern erfolgt.
- 4.3 ¹Die Filme müssen innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Veranstaltung zur Preisverleihung vorausgehen, fertiggestellt worden sein. ²Die Kino-

auswertung der Filme darf nicht vor der Auswahlausschusssitzung des Vorjahres begonnen haben.

- 4.4 ¹Der Film muss von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben sein oder der Hersteller muss nachweisen, dass er die Freigabe bei der FSK beantragt hat. ²§ 46 FFG gilt entsprechend.

**Teil 2
Einzelpreise****5. Geldbeträge**

- 5.1 Im Rahmen des Bayerischen Filmpreises können nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel mehrere Auszeichnungen vergeben werden, nämlich ein zweckgebundener Produzentenpreis in Höhe von 200 000 Euro sowie dotierte Einzelpreise für künstlerische Leistungen.
- 5.2 Außerdem kann ein Ehrenpreis vergeben werden, der nicht mit einem Geldbetrag verbunden ist; Nr. 4 findet keine Anwendung.

6. Produzentenpreis

- 6.1 ¹Der zweckgebundene Produzentenpreis in Höhe von 200 000 Euro soll an denjenigen hervorragenden deutschen Film vergeben werden, der den besten Gesamteindruck hinterlässt. ²Der Produzentenpreis kann auch aufgeteilt und an zwei Filme vergeben werden; die Entscheidung hierüber trifft der Auswahlausschuss.
- 6.2 Der Geldbetrag muss für die Herstellung eines neuen Films verwendet werden.

7. Preise für künstlerische Einzelleistungen

- 7.1 ¹Die Einzelpreise sollen der Auszeichnung von hervorragenden künstlerischen Leistungen dienen. ²Sie können insbesondere für folgende Bereiche verliehen werden: Darstellerische Leistung, Regie, Drehbuch, Kameraführung/Bildgestaltung, Schnitt, Filmmusik, Ausstattung, Kostüme.
- 7.2 Der Auswahlausschuss beschließt im Rahmen der in Nr. 5.1 genannten Voraussetzungen über Anzahl und Höhe der zu vergebenden Einzelpreise sowie über die Anzahl der zu vergebenden Symbole.
- 7.3 Zumindest einer der Einzelpreise soll die hervorragende Leistung einer Nachwuchskraft ehren.

**Teil 3
Verfahren****8. Vorschlagsverfahren**

- 8.1 Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.
- 8.2 Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Auswahlausschusses sowie die länderübergreifenden Verbände und Einrichtungen des deutschen Films und der FilmFernsehFonds Bayern.
- 8.3 ¹Die Vorschläge sollen bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Auswahlausschusses dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zugesandt werden. ²Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge einreichen.

9. Vergabeverfahren

- 9.1 ¹Den zweckgebundenen Produzentenpreis erhält der Hersteller des Films. ²Bei in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen kann die Jury eine Empfehlung dahingehend abgeben, dass nur einer oder nur einzelne Koproduzenten der Gemeinschaft den Preis erhalten sollen. ³Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen den Koproduzenten sind für das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unbeachtlich. ⁴Wird eine solche Empfehlung nicht abgegeben, erhält die Gemeinschaft den Preis. ⁵Bei von deutschen und ausländischen Herstellern in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filmen erhält nur der deutsche Hersteller den Preis.
- 9.2 ¹Der zweckgebundene Produzentenpreis muss für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films auf der Grundlage eines tragfähigen Finanzierungsplans in Anspruch genommen werden. ²Der Hersteller des neuen Films hat das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über Inhalt und Gestaltung des Filmvorhabens zu informieren. ³Er hat insbesondere Drehbuch, Stab- und Besetzungsliste, Kosten- und Finanzierungsplan sowie einen Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung der Verleih- und Vertriebspläne einzureichen.
- 9.3 ¹Der Produzentenpreis wird ausgezahlt, sobald das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie das neue Projekt abgenommen hat und der Produzent nachweist, dass mit der Herstellung des neuen Films begonnen worden ist. ²Der Anspruch erlischt, wenn der mit dem Preis herzustellende Film nicht innerhalb von fünf Jahren nach Preisvergabe fertiggestellt ist. ³Ist der Produzentenpreis bereits ausgezahlt, so muss er in diesem Fall zurückgezahlt werden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.
- 9.4 ¹Ein Rechtsübergang des Anspruchs auf Auszahlung des Produzentenpreises ist von der Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abhängig. ²Dies gilt auch für die Auszahlung des Preisgeldes, wenn der neu herzustellende Film eine Gemeinschaftsproduktion ist.
- 9.5 ¹Die Erstauswertung des herzustellenden Films hat in öffentlichen Vorführungen in Filmtheatern zu erfolgen. ²Im Abspann des mit Mitteln des Produzentenpreises hergestellten Films ist auf die Unterstützung durch den Bayerischen Filmpreis in geeigneter Weise hinzuweisen.

Teil 4
Auswahlausschuss

10. Berufung, Aufgaben

- 10.1 Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ein Auswahlausschuss für den Bayerischen Filmpreis gebildet, dessen Mitglieder für eine jeweils dreijährige Amtszeit berufen werden.
- 10.2 Der Auswahlausschuss beurteilt die künstlerische Qualität von Filmen und Einzelleistungen und gibt Empfehlungen für die Auszeichnungen ab.

11. Rechte und Pflichten

- 11.1 Die Ausschussmitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 11.2 Die Ausschussmitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet.
- 11.3 Mitglieder des Auswahlausschusses nehmen an Beratung und Entscheidung nicht teil, wenn sie selbst oder ein naher Angehöriger von der Entscheidung betroffen sind.

12. Zusammensetzung

- 12.1 Der Auswahlausschuss besteht aus elf fachkundigen Persönlichkeiten, die vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie berufen werden.
- 12.2 ¹Dem Auswahlausschuss sollen insbesondere Vertreter aus den Bereichen Schauspiel, Regie, Drehbuch, Bildgestaltung, Filmkritik, Filmdramaturgie, Filmtheater und Hochschule angehören. ²Die Berufung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist zulässig.
- 12.3 Den Vorsitz führt der Leiter oder die Leiterin des für die Filmpolitik der Staatsregierung zuständigen Referats.

13. Beschlussfassung

- 13.1 Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.
- 13.2 ¹Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ²In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit.

14. Sitzungen

- 14.1 Die Sitzungen des Auswahlausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.
- 14.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

15. Vergütungen

¹Die an Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisekostenvergütung wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 16 sowie eine von dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium festzulegende Sitzungsvergütung. ²Dies gilt nicht für Bedienstete des Freistaates Bayern, die kraft Amtes dem Auswahlausschuss angehören.

Teil 5
Schlussbestimmungen

16. Ausschluss des Rechtswegs

Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

17. Zweifelsfragen, Ausnahmen

- 17.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.
- 17.2 ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie kann Ausnahmen von

den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

²Der Auswahlausschuss kann in besonderen Fällen Ausnahmen von Nr. 4 dieser Richtlinien beschließen.

18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2030.2.2-U

**Richtlinien für die Übertragung
höherwertiger Dienstposten und für
die Beförderung im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für
Umwelt und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 30. August 2017, Az. Z1-A0406-2017/1-1

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, und Art. 3 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Richtlinien für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung im Geschäftsbereich.

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Grundlagen
- 2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Gleichbehandlung
- 2.2 Beförderungsvoraussetzungen
3. Beförderungseignung
 - 3.1 Mindestpunktwerte
 - 3.2 Funktion
 4. Beförderungseignung
 - 4.1 Bewährungszeit
 - 4.2 Beamte und Beamtinnen, die sich durch Abschluss der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)
5. Übertragung höherwertiger Dienstposten und Beförderungsauswahl (Höchstpunktverfahren und Binnendifferenzierung)
 - 5.1 Höchstpunktverfahren
 - 5.2 Binnendifferenzierung
 6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit
 - 6.1 Einstieg in der ersten Qualifikationsebene
 - 6.2 Einstieg in der zweiten bis vierten Qualifikationsebene
 7. Besondere Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums
 8. Beteiligungen
 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Geltungsbereich

¹Diese Richtlinien gelten für die Übertragung höherwertiger Dienstposten und für die Beförderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. ²Sie sind anzuwenden für Beamte und Beamtinnen, soweit sie einem Amt der Besoldungsordnung A angehören. ³Die beamten-, besoldungs-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Be-

reich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) bleiben unberührt.

2. Grundlagen**2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen, Gleichbehandlung**

¹Entsprechend dem in der Verfassung verankerten Leistungsgrundsatz ist die Übertragung öffentlicher Ämter nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 2 der Verfassung, § 9 des Beamtenstatusgesetzes, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Art. 17 Abs. 7 LlbG). ²Das Leistungsprinzip ist dementsprechend bestimmendes Element dieser Richtlinien. ³Geregelt werden die Mindestanforderungen für Beförderungen und die Beförderungsauswahl sowie die Auswertung von Beurteilungen bei der Besetzung höherwertiger Dienstposten. ⁴Ansprüche auf Beförderungen oder Beförderungszeitpunkte können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. ⁵Die tatsächliche Beförderung ist auch von der Stellensituation abhängig. ⁶Die besondere Fürsorge- und Förderungspflicht gegenüber schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen ist sicherzustellen (siehe Nrn. 1.2, 6.6 bis 6.8, 8.3 und 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – TeilR). ⁷Art. 8 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) und Art. 21 LlbG sind zu beachten.

2.2 Beförderungsvoraussetzungen

Befördert werden können Beamte und Beamtinnen, bei denen die Beförderungseignung (Nr. 3) und die Beförderungseignung (Nr. 4) vorliegen.

3. Beförderungseignung

Für eine Beförderung ist geeignet, wer in der aktuellen periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung den Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 erzielt hat und, soweit das Beförderungsamts nach besoldungsrechtlichen Vorgaben oder nach Nr. 3.2 dieser Richtlinien an eine bestimmte Funktion gebunden ist, diese wahrnimmt (Beförderungseignung).

3.1 Mindestpunktwerte**allgemein**

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9+AZ	A 10
Mindestpunktwert	6	6	7	7	8	8	11	8

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 11	A 12	A 13	A 13 + AZ	A 14	A 15	A 16	A 16 + AZ
Mindestpunktwert	9	10	11	12	9	11	12	13

für die Beförderung von Flussmeistern und Flussmeisterinnen

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 9	A 10
Mindestpunktwert	7	9

3.2 Funktion

- a) Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
– herausgehobene Funktion
- b) Amt der Besoldungsgruppe A 10 für Flussmeister und Flussmeisterinnen
– Leitung einer Flussmeisterstelle oder eine gleichwertige Funktion bei einer wasserwirtschaftlichen Fachbehörde gemäß Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 10 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz
- c) Amt der Besoldungsgruppe A 13 für Beamte und Beamtinnen bei den Wasserwirtschaftsämtern, den Nationalparkverwaltungen und der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
– Leitung der Verwaltung
- d) Amt der Besoldungsgruppe A 13 für Beamte und Beamtinnen bei einem Landesamt in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen sowie an der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
– besonders verantwortungsvoller Aufgabenbereich
- e) Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage
– bei einem Gewerbeaufsichtsamt: stellvertretende Leitung eines Dezernats
– im Übrigen herausgehobene Funktion in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik
- f) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen bei den Wasserwirtschaftsämtern
– herausgehobene Funktion¹
- g) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen bei den Gewerbeaufsichtsämtern
– Leitung eines Dezernats
- h) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen bei den Nationalparkverwaltungen
– stellvertretende Leitung
- i) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen in der Verwaltung eines Biosphärenreservats beziehungsweise einer Biosphärenregion
– Leitung
- j) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen der Veterinärverwaltung
– Leitung der Veterinärverwaltung eines Landratsamts (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16)
– stellvertretende Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung
– sonstige herausgehobene Funktion
- k) Amt der Besoldungsgruppe A 15 für Beamte und Beamtinnen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie an der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Leitung eines Sachgebiets
– stellvertretende Leitung einer Stabsstelle
– sonstiger herausgehobener Dienstposten
- l) Amt der Besoldungsgruppe A 16
– Leitung einer Abteilung oder ein vergleichbar herausgehobener Dienstposten bei einem Landesamt
– Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung
– Leitung eines Wasserwirtschaftsamts (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage)
– Leitung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden
– Leitung einer großen Veterinärverwaltung eines Landratsamts
– Leitung eines Gewerbeaufsichtsamts bei einer Regierung (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2)
– stellvertretende Leitung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern
– stellvertretende Leitung der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- m) Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage
– Leitung der Wasserwirtschaftsämter Deggen-dorf, Donauwörth, München und Nürnberg
– Leitung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald
– Leitung der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- n) Amt der Besoldungsgruppe B 2
– Leitung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern

4. Beförderungsfähigkeit

Die Beförderungsfähigkeit liegt vor, wenn für eine Erstbeförderung die dem in der aktuellen periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung erzielten Punktwert zugeordnete Bewährungszeit (Nr. 4.1) beziehungsweise die erforderliche Dienstzeit seit der letzten Beförderung (Art. 17 LlbG) zurückgelegt ist.

4.1 Bewährungszeit

¹Bei der Erstbeförderung ist die Bewährungszeit die seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 und 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

²Eine Abkürzung der Bewährungszeit, insbesondere aufgrund eines Ergebnisses in der Qualifikationsprüfung, ist nicht möglich. ³Zeiträume, für die eine Beurteilung beziehungsweise Leistungsfeststellung erstellt wird, deren Gesamturteil nicht mindestens vier Punkte beträgt, werden nicht als Bewährungszeit im Sinn dieser Richtlinien berücksichtigt.

4.1.1 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 4

Punkte	6	7–10	ab 11
Jahre	2	1,5	1

¹ Allein die Übertragung der Abwesenheitsvertretung des Amtsleiters beziehungsweise der Amtsleiterin stellt keine herausgehobene Funktion im Sinn dieser Richtlinien dar.

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 6

Punkte	7–8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3,5	3	2,5	2

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 7

Punkte	7–8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 8

Punkte	8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 10

Punkte	8–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 11

Punkte	9–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

Beförderung nach Besoldungsgruppe A 14

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	3	2,5	2	1

Soweit die Voraussetzungen gemäß Abschnitt I Nr. 1.1 ARLPA vorliegen, kann bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG abgewichen werden.

4.1.2 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen von Flussmeistern und Flussmeisterinnen**Beförderung nach Besoldungsgruppe A 9**

Punkte	7–9	10–11	ab 12
Jahre	4	3,5	3

4.1.3 Bewährungszeiten für weitere Beförderungen

Beförderung nach Besoldungsgruppe	Jahre
A 5	3,5
A 6	3,5
A 7	3,5
A 8	3,5
A 9	3,5
A 9 + AZ	4
A 10	3,5
A 11	3,5
A 12	3,5
A 13	4
A 13 + AZ	4
A 14	4
A 15	4
A 16	3,5
A 16 + AZ	4

4.2 Beamte und Beamtinnen, die sich durch Abschluss der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)

¹Für die erste Beförderung nach Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter ab der nächst-

höheren Qualifikationsebene (Art. 20 Abs. 5 LlbG) ist der entsprechende Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 vorzusetzen; Bewährungszeit ist die seit der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 LlbG). ²Nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung gilt für die erste Beförderung in ein Beförderungsamts ab der nächsthöheren Qualifikationsebene Nr. 4.1.1. ³Im Rahmen der modularen Qualifizierung sind alle Ämter einer Fachlaufbahn zu durchlaufen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 LlbG); eine erfolgreich abgeschlossene modulare Qualifizierung ermöglicht weder eine Sprungbeförderung noch Ausnahmen von Beförderungsverboten.

5. Übertragung höherwertiger Dienstposten und Beförderungsauswahl (Höchstpunktverfahren und Binnendifferenzierung)

¹Soweit dienstliche Beurteilungen im Rahmen der Entscheidung über die Besetzung höherwertiger Dienstposten berücksichtigt werden, gilt das Höchstpunktverfahren. ²Wenn sich beim Vergleich der Gesamturteile kein Vorsprung einer der Bewerbungen ergibt, ist eine Binnendifferenzierung nach den unten genannten Kriterien durchzuführen.

5.1 Höchstpunktverfahren

Stehen mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung an als Beförderungsstellen vorhanden sind, so gilt ebenfalls das Höchstpunktverfahren: Vorrang hat der Beamte oder die Beamtin mit der höchsten Punktzahl in der aktuellen periodischen Beurteilung beziehungsweise in der Anlassbeurteilung gemäß Nr. 3 – soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten und Beamtinnen nach vergleichbaren Maßstäben (insbesondere in derselben Besoldungsgruppe) erstellt.

5.2 Binnendifferenzierung

¹Bei gleicher Punktzahl im Gesamturteil ist eine Binnendifferenzierung vorgeschrieben und je nach Einstieg in einer Qualifikationsebene auf folgende Einzelmerkmale abzustellen:

- bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der ersten beziehungsweise zweiten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Einzelmerkmal Führungserfolg nicht bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen;
- bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der ersten beziehungsweise zweiten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Einzelmerkmal Führungserfolg bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen sowie Führungserfolg;
- bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der dritten beziehungsweise vierten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Einzelmerkmal Führungserfolg nicht bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen sowie Führungspotenzial und

- bei Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der dritten beziehungsweise vierten Qualifikationsebene qualifiziert haben, in deren Beurteilung das Merkmal Führungserfolg bewertet wurde, auf die Einzelmerkmale Fachkenntnisse, Qualität, Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen sowie Führungserfolg.

²Die genannten Beurteilungskriterien werden als gleichbedeutend angesehen. ³Daher ist auf den Gesamtpunktwert (Summe aus der Punktezahl dieser Einzelmerkmale) abzustellen. ⁴Sofern Beurteilungen verglichen werden, bei denen unterschiedliche wesentliche Beurteilungskriterien heranzuziehen wären, ist lediglich die Schnittmenge der jeweils maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien heranzuziehen. ⁵Besteht auch nach der Binnendifferenzierung eine Konkurrenz um die Beförderungsstellen beziehungsweise den höherwertigen Dienstposten, sind für die weitere Reihenfolge die folgenden Kriterien (in der angegebenen Reihenfolge) maßgeblich:

- a) das Ergebnis der periodischen Beurteilung, die der aktuellen periodischen Beurteilung vorhergeht – sofern bei allen in Konkurrenz stehenden Beamten und Beamtinnen nach vergleichbaren Maßstäben erstellt und vorhanden,
- b) Schwerbehinderung,
- c) eine Binnendifferenzierung dieser periodischen Beurteilung, jedoch nur hinsichtlich der maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien zum Erstellungszeitpunkt,
- d) bei funktionsgebundener Beförderung die Dauer der Übertragung der Funktion,
- e) eine Erhöhung des Anteils von Frauen in den Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer – und umgekehrt,
- f) bei der ersten Beförderung in ein Beförderungsamts der allgemeine Dienstzeitbeginn,
- g) die Dauer der Übertragung des bisherigen Amts.

⁶Ein Kriterium ist nur dann von Bedeutung, wenn aufgrund der vorhergehenden Kriterien eine Differenzierung nicht möglich ist.

6. Leistungsbezogene Kürzung der Probezeit

Für eine leistungsbezogene Kürzung der Probezeit gemäß Art. 36 Abs. 1 LlbG gilt für die einzelnen Qualifikationsebenen:

6.1 Einstieg in der ersten Qualifikationsebene

Die Probezeit kann bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden berufspraktischen Leistungen um zwölf Monate gekürzt werden.

6.2 Einstieg in der zweiten bis vierten Qualifikationsebene

Die Probezeit kann bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden berufspraktischen und fachtheoretischen Leistungen um

- sechs Monate bei Gesamtnote „gut“ oder besser in der Qualifikationsprüfung oder in einer Prüfung nach einer Fachverordnung nach Art. 67 Satz 1 LlbG,

- drei Monate bei Gesamtnote „befriedigend“ in der Qualifikationsprüfung oder in einer Prüfung nach einer Fachverordnung nach Art. 67 Satz 1 LlbG sowie einer Platzziffer, die im ersten Fünftel der Zahl der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen liegt,

gekürzt werden.

7. Besondere Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums

¹Diese Richtlinien gelten nicht für Leitungsfunktionen einschließlich deren Stellvertretungen im Stabsbereich. ²Für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gilt entgegen Nr. 4.1.1 eine einheitliche Bewährungszeit von zwei Jahren ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (beziehungsweise ab dem vorverlegten allgemeinen Dienstzeitbeginn) bei einer Mindestwartezeit von drei Jahren ab Berufung in das Beamtenverhältnis. ³In Fällen der Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns wird auch der Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis entsprechend fiktiv vorverlegt. ⁴Die Nrn. 4.2 und 7 Satz 1 bleiben unberührt.

8. Beteiligungen

¹Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden

- a) der Hauptpersonalrat beim StMUV gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes,
- b) die Hauptschwerbehindertenvertretung beim StMUV gemäß § 95 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch und Nr. 14.3.3 TeilR,
- c) der Gleichstellungsbeauftragte im StMUV gemäß Art. 17 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 BayGIG.

²Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2017 tritt die Bekanntmachung über die Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. April 2014 (AllMBl. S. 268) außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2030.13-U

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 30. August 2017, Az. Z1-A0370-2017/23-1

Auf Grund von Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Satz 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (FMBl. S. 143) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen seines Geschäftsbereichs.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Allgemeine Grundlagen
 - 1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen
 - 1.4 Gleichbehandlung
2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)
 - 2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum
 - 2.2 Beurteilungszeitraum
 - 2.3 Personenkreis
 - 2.4 Ausnahmen
 - 2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
 - 2.6 Beurteilungskriterien
 - 2.7 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)
 - 3.1 Einschätzungszeitraum
 - 3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung
 - 3.3 Verfahren bei Einschätzungen
4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)
 - 4.1 Beurteilungszeitraum
 - 4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
 - 4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen
5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)
 - 5.1 Beurteilungszeitraum
 - 5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
 - 5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen
6. Anlassbeurteilung
7. Beurteilungsbeiträge

8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)
 - 8.1 Voraussetzungen, Verfahren
 - 8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen
 - 8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen
9. Übergangsregelungen
10. Sonstiges
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: derzeit nicht belegt
- Anlage 2: derzeit nicht belegt
- Anlage 3: Beurteilungsbogen für die periodische Beurteilung/Zwischenbeurteilung/Beurteilungsbeitrag/Anlassbeurteilung
- Anlage 4: Beurteilungsbogen für die Probezeitbeurteilung
- Anlage 5: Beurteilungsbogen für die Einschätzung während der Probezeit
- Anlage 6: Feststellungsbogen für die gesonderte Leistungsfeststellung

1. Allgemeines**1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV).

1.2 Allgemeine Grundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Grundlagen:

- Teil 4 des Leistungslaufbahngesetzes,
- Abschnitte 3 und 5 VV-BeamtR.

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen

¹Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen sind § 95 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX), Art. 21 LlbG sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) zu beachten. ²Auf Nr. 9 TeilR – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR). ³Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellung (vgl. auch Abschnitt 5 Nr. 6.1.2 VV-BeamtR). ⁴Die nach diesen Vorschriften gebotene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen an einzelnen Beurteilungen ist nach Absprache mit der Hauptschwerbehindertenvertretung nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Beamten und Beamtinnen erforderlich. ⁵Schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen sind rechtzeitig und schriftlich vor der Erstellung der Beurteilungen auf die Beteiligungsmöglichkeit hinzuweisen. ⁶Vor einer periodischen Beurteilung hat die Dienststellenleitung die Schwerbehindertenvertretung des Amtes schriftlich über die bevorstehende Beurteilung in Kenntnis zu setzen. ⁷Auf

die Unterrichts- und Anhörungspflicht gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen.

1.4 Gleichbehandlung

¹Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen bevorzugt oder benachteiligt werden. ²Eine Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 VV-Beamtr). ³Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften insbesondere bei den Einzelmerkmalen gemäß Nr. 2.6.1 (Quantität) und Nr. 2.6.7 (Einsatzbereitschaft und Motivation) ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. ⁴Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). ⁵Bei Dienststellen ohne Gleichstellungsbeauftragte wirken die dafür bestellten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) als Mittler zwischen Antragsteller und Antragstellerinnen – zu Beurteilende – und den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 ¹Alle drei Jahre erfolgt eine periodische Beurteilung. ²Beurteilungsjahre sind 2017, 2020 usw. ³Beurteilungstichtag ist grundsätzlich der 30. September des jeweiligen Beurteilungsjahrs.

2.1.2 ¹Der periodischen Beurteilung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Zeitraum vom 1. Oktober des vorangegangenen Beurteilungsjahrs bis zum 30. September des aktuellen Beurteilungsjahrs zugrunde zu legen. ²Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um die Zeit der Zurückstellung, sofern die Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (zum Beispiel bei Erkrankung des Beamten oder der Beamtin) zurückgestellt wurde – und wenn unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung eine sachgerechte Beurteilung möglich ist.

2.2 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende des der letzten periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:

- bei der ersten Beurteilung nach Ablauf der Probezeit mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamten und Beamtinnen, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,

- bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamten und Beamtinnen, die im regulären Beurteilungszeitraum gemäß Nr. 2.1.2 weniger als sechs Monate Dienst leisteten oder bei denen in diesem Zeitraum weniger als sechs Monate gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten, mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei Beamten und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37, 16 Abs. 5 Satz 2 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamts entsprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene.

2.3 Personenkreis

¹Zum jeweils aktuellen periodischen Beurteilungstichtag sind alle Beamten und Beamtinnen zu beurteilen, deren Probezeit gemäß Art. 12 LlbG am Beurteilungstichtag beendet ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. ²Es sind auch Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage zu beurteilen (Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LlbG). ³Beamte und Beamtinnen, die spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungstichtag (das heißt grundsätzlich bis zum 1. April des Folgejahrs) in den Ruhestand treten, sowie Beamte und Beamtinnen in Altersteilzeit im Blockmodell gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG, deren Freistellungsphase spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungstichtag beginnt, werden nur auf Antrag beurteilt. ⁴Beamte und Beamtinnen, denen ein Amt in leitender Funktion auf Probe gemäß Art. 13 LlbG in Verbindung mit Art. 46 BayBG übertragen wurde, werden in diesem Amt beurteilt. ⁵Beamte und Beamtinnen, die am Beurteilungstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, werden nur dann periodisch beurteilt, wenn im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet wurde. ⁶Beamte und Beamtinnen, die im dienstlichen Interesse beurlaubt sind, können zum Beurlaubungstichtag beurteilt werden, sofern von der aufnehmenden Stelle ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag vorliegt. ⁷Gegebenenfalls kommt die Erstellung von Zwischenbeurteilungen für Zeiträume vor Beginn und nach Ende von Beurlaubungen in Betracht, für die keine periodische Beurteilung zu erstellen ist.

2.4 Ausnahmen

2.4.1 ¹Eine Zurückstellung ist möglich bei Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG – insbesondere, wenn Gegenstand des Verfahrens eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung sein kann. ²Eine Zurückstellung ist möglich bei Bestehen eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grundes gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG; hierfür kommt es weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen des Beamten beziehungsweise der Beamtin an. ³Über eine Zurückstellung entscheidet der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin, die periodische Beurteilung ist gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen.

2.4.2 ¹Eine Beurteilung ist grundsätzlich ein Jahr nach Ablauf der Probezeit gemäß Art. 12 LlbG, der Übertragung eines Amts im Wege der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG) oder dem Wechsel des fachlichen Schwerpunkts zu erstellen. ²Dies gilt nicht im Fall der Nrn. 2.4.5 und 2.4.6.

2.4.3 ¹Eine Beurteilung ist zu erstellen grundsätzlich ein Jahr, frühestens jedoch sechs Monate nach Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich. ²Dies gilt nicht im Fall der Nrn. 2.4.5 und 2.4.6.

2.4.4 ¹Bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamten und Beamtinnen oder im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamten und Beamtinnen, für die ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag gemäß Nr. 2.3 Abs. 5 nicht vorliegt, ist eine Beurteilung ein Jahr, in Ausnahmefällen sechs Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes vorzunehmen, sofern der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme (siehe Nr. 2.2 Spiegelstrich 3) beginnt. ²Dies gilt nicht im Fall der Nrn. 2.4.5 und 2.4.6.

2.4.5 Die Beurteilung von Beamten und Beamtinnen, die sechs Monate vor dem Beurteilungsstichtag (das heißt grundsätzlich zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Beurteilungsjahrs) gemäß Nrn. 2.4.2 bis 2.4.4 heranziehen würde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums grundsätzlich in die periodische Beurteilung zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 einbezogen.

2.4.6 Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 erfolgen, sollen unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums jeweils erst zum Ende eines Quartals erfolgen.

2.4.7 Wird als Grundlage für Beförderungen eine periodische Beurteilung herangezogen, so ist diese stets bis zum nächsten Beurteilungsstichtag zu verwenden.

2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung

2.5.1 Periodische Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen, soweit das StMUV nicht zu einzelnen Beurteilungsstichtagen abweichende Regelungen erlässt.

2.5.2 ¹Die Einzelmerkmale und das Gesamturteil sind nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-Beamtr zu bewerten. ²Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-Beamtr beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, das sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet, zu erläutern und die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.3 Satz 2 VV-Beamtr) darzulegen. ³Zur Sicherstellung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes soll die Bewertung der Einzelmerkmale unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten periodischen Beurteilungsrunde erfolgen.

2.5.3 ¹Aussagen zur Eignung für die modulare Qualifizierung, die Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen

gemäß Art. 70 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG beziehungsweise für die Ausbildungsqualifizierung sind nur positiv festzustellen; auf Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-Beamtr wird verwiesen. ²Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden. ³Weitere Bestimmungen der einschlägigen Konzepte zur modularen Qualifizierung (zum Beispiel VV-FachV-btuD) bleiben unberührt. ⁴Beamte und Beamtinnen, die gemäß § 46 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind (Verwendungsaufstieg), können gemäß Art. 70 Abs. 4 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.2.1 Satz 1 VV-Beamtr in Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und höher nur befördert werden, sofern sie gemäß Feststellung in der Beurteilung für Maßnahmen gemäß Art. 20 LlbG in Betracht kommen und entsprechend qualifiziert werden.

2.5.4 ¹Gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 LlbG ist, sofern der Beamte beziehungsweise die Beamtin für eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, bei den Eignungsmerkmalen eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen; eine Aussage kann ebenfalls getroffen werden bei Beamten und Beamtinnen, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. ²Die Aussage über die Führungsqualifikation ist darauf zu beschränken, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist. ³Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt, siehe Nr. 2.5.3.

2.5.5 Die Eignung für bestimmte Dienstposten kann von dem Beurteiler beziehungsweise von der Beurteilerin nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt werden.

2.5.6 Gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG sind die fachlichen Leistungen von Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe innerhalb derselben Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander zu vergleichen – unabhängig von der Qualifikationsebene, in der sie eingestiegen sind.

2.6 Beurteilungskriterien

¹Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.1 Satz 2 ff. VV-Beamtr bestimmt das StMUV im Folgenden teilweise andere Beurteilungskriterien und gibt vorrangige Erläuterungen zu den zu bewertenden Beurteilungskriterien. ²Bei der Bewertung eines Beurteilungskriteriums reicht die Orientierung am Bemühen des beziehungsweise der zu Beurteilenden nicht aus.

2.6.1 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Quantität) ist die Menge erledigter Aufgaben sowie die Geschwindigkeit bei der Erledigung gestellter Aufgaben zu bewerten.

- 2.6.2 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (Qualität) ist die Arbeitsgüte, Sorgfalt und Gründlichkeit unter Berücksichtigung und Einbeziehung von inhaltlichen und formalen Vorgaben sowie die Beachtung sämtlicher relevanter Aspekte bei der Sachbearbeitung zu bewerten.
- 2.6.3 ¹Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Serviceorientierung) wird das Kriterium „Serviceorientierung“ festgelegt. ²Hierbei ist die Orientierung am Servicebedarf insbesondere von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Kollegen und Kolleginnen, Vorgesetzten, Angehörigen anderer Organisationseinheiten sowie Bürgern und Bürgerinnen zu bewerten.
- 2.6.4 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten) ist zum einen die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten wie auch die Teamfähigkeit, die Bereitschaft, mit Kollegen und Kolleginnen zusammenzuarbeiten, der wertschätzende Umgang mit Kollegen und Kolleginnen sowie das Informations- und Kommunikationsverhalten zu bewerten.
- 2.6.5 ¹Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungserfolg) ist insbesondere die Organisation des Verantwortungsbereichs, der Grad der Delegation, die Autorität, fachliche Anleitung und Aufsicht sowie die Orientierung an und Umsetzung von Zielsetzungen und Zielvereinbarungen zu bewerten. ²Eine Bewertung erfolgt nur bei Beamten und Beamtinnen, die im Beurteilungszeitraum tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. ³Zu diesem Personenkreis zählen im Geschäftsbereich des StMUV insbesondere die Leitung einer Behörde, die Leitung einer Abteilung, die Leitung eines Referats/Sachgebiets/Sachbereichs oder einer vergleichbaren Organisationseinheit sowie die Leitung einer Flussmeisterstelle. ⁴Bei deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen erfolgt eine Bewertung nur, soweit sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. ⁵Soweit Beamte und Beamtinnen Führungsaufgaben wahrnehmen, ist dieses Beurteilungskriterium auch bei gleichzeitiger Bewertung des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Führungspotenzial) zu bewerten.
- 2.6.6 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Auffassungsgabe) ist insbesondere die Dauer der Erfassung eines neuen Sachverhalts, Einarbeitungszeit in neue Aufgabenbereiche und die Fähigkeit, schnell auf geänderte Rahmenbedingungen eingehen zu können, zu bewerten.
- 2.6.7 ¹Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Einsatzbereitschaft) wird das Kriterium „Einsatzbereitschaft und Motivation“ festgelegt. ²Hierbei ist die Eigeninitiative, die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben und das Engagement und der Ansporn bei der Aufgabenerfüllung sowie bei der Übernahme neuer Aufgaben zu bewerten.
- 2.6.8 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (geistige Beweglichkeit) ist die Bereitschaft zur Weiterbildung, die Kreativität bei der Lösung gestellter Aufgaben, Aufgeschlossenheit gegenüber Innovationen, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und zu vernetztem Denken, die Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche sowie das Planungsvermögen zu bewerten.
- 2.6.9 ¹Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Entscheidungsfreude) wird das Kriterium „Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen“ festgelegt. ²Hierbei ist der Grad der selbstständigen Arbeitsweise, die Zielorientierung, Entschlusskraft, Risikobereitschaft sowie die Fähigkeit, nach einer angemessenen Einarbeitungsphase eine zielsichere, eigenständige und begründete Entscheidung zu treffen – und diese auch fundiert vertreten zu können –, zu bewerten.
- 2.6.10 ¹Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungspotenzial) ist insbesondere die Organisationsfähigkeit und Selbstorganisation, Autorität, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Durchsetzungs-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Fähigkeit zum Setzen von Prioritäten und zur Motivation/Begeisterung von Kollegen und Kolleginnen, das wirtschaftliche Verhalten und Kostenbewusstsein sowie der Grad der Anerkennung im Kollegenkreis zu bewerten. ²Dieses Beurteilungskriterium ist auch zu bewerten, wenn das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium (Führungserfolg) bewertet wird.
- 2.6.11 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Fachkenntnisse) ist die Breite und die Tiefe der zur Bewältigung gestellter Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse zu bewerten.
- 2.6.12 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (mündliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die Wortgewandtheit, Präzision und Prägnanz getroffener Aussagen und auch die sich am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.
- 2.6.13 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (schriftliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die sprachliche Qualität erstellter Texte insbesondere unter Berücksichtigung von Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sich auch am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.
- 2.6.14 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (zielorientiertes Verhandlungsgeschick) ist die Überzeugungskraft, das sichere Auftreten, Durchhalten von Verhandlungspositionen sowie das Vertreten von Interessen unter gleichzeitiger Erreichung erklärter Verhandlungsziele zu bewerten.

2.7 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom StMUV nichts anderes bestimmt wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- 2.7.1 ¹Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen; sie sind mit einer Stellungnahme des beziehungsweise der unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nr. 11.4 und 11.5 VV-Beamtr). ²Wer unmittelbarer Vorgesetzter beziehungsweise unmittelbare Vorgesetzte ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur; auf Abschnitt 3 Nr. 11.1 VV-Beamtr wird verwiesen. ³Eine Stellungnahme entfällt, wenn der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin zugleich unmittelbarer Vorgesetzter beziehungsweise unmittelbare Vorgesetzte ist.
- 2.7.2 Wenn der beziehungsweise die unmittelbare Vorgesetzte nicht einer höheren Besoldungsgruppe als der beziehungsweise die zu Beurteilende angehört, entfällt die vorgesehene Beteiligung des beziehungsweise der unmittelbaren Vorgesetzten; siehe Abschnitt 3 Nr. 11.5 VV-Beamtr.
- 2.7.3 ¹Die Beurteilung der Beamten und Beamtinnen bei den Landratsämtern erfolgt im Hinblick auf deren Tätigkeit bei Behörden der Allgemeinen Inneren Verwaltung durch den Regierungspräsidenten beziehungsweise die Regierungspräsidentin oder den Regierungsvizepräsidenten beziehungsweise die Regierungsvizepräsidentin. ²Für Beamte und Beamtinnen, die organisatorisch dem Landrat beziehungsweise der Landrätin unmittelbar nachgeordnet sind, erstellt der Landrat beziehungsweise die Landrätin einen Beurteilungsvorschlag, für alle anderen Beamten und Beamtinnen der beziehungsweise die unmittelbare Vorgesetzte im Einvernehmen mit dem Landrat beziehungsweise der Landrätin. ³Umfasst der Dienstbezirk des zu beurteilenden Beamten beziehungsweise der zu beurteilenden Beamtin den Bereich mehrerer Landratsämter, so wird ein einheitlicher Beurteilungsvorschlag im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den betreffenden Landräten und Landrätinnen erstellt.
- 2.7.4 ¹Für die Beamten und Beamtinnen an den Landesämtern, den Regierungen, den den Regierungen angegliederten Gewerbeaufsichtsämtern, den Wasserwirtschaftsämtern, den Landratsämtern, der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, den Nationalparkverwaltungen und der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sind dem StMUV innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsstichtag Übersichten mit den im Einzelfall feststehenden Gesamturteilen sowie der Eignung für die modulare Qualifizierung gemäß Nr. 2.5.3 vorzulegen. ²Bei Zurückstellungen ist anstelle des Gesamturteils beziehungsweise der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken.
- 2.7.5 ¹Die Beurteilungen sind gemäß Art. 61 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.6 VV-Beamtr zu eröffnen. ²Die Eröffnung soll möglichst zeitnah erfolgen. ³Die Beurteilungen sind gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 1

LlbG anschließend der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen, sofern das StMUV nicht die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist. ⁴Eine Überprüfung der Beurteilungen der Beamten und Beamtinnen des StMUV findet nur statt, wenn Einwendungen gegen die dienstliche Beurteilung erhoben wurden. ⁵Einwendungen, denen der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin nicht abhilft, sind zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme des Beurteilers beziehungsweise der Beurteilerin der nächsthöheren Behörde vorzulegen. ⁶Art. 7 Abs. 1 BayBG (Beschwerderecht; Dienstweg) bleibt unberührt.

- 2.7.6 ¹Dem StMUV sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens Abdrucke der Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene qualifiziert haben, zu übermitteln. ²Die Nationalparkverwaltungen und die Akademie für Naturschutz und Landespflege übersenden dem StMUV Abdrucke der Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen aller Qualifikationsebenen.
- 2.7.7 Beurteilungsvorschläge des beziehungsweise der Vorgesetzten sind nicht mit dem beziehungsweise der Beurteilten zu erörtern und nicht zu eröffnen.

3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)

3.1 Einschätzungszeitraum

¹Der Zeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit. ²Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-Beamtr verwiesen.

3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung

¹Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen. ²Auf Abschnitt 3 Nr. 10.1.2 VV-Beamtr wird verwiesen.

3.3 Verfahren bei Einschätzungen

- 3.3.1 Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.
- 3.3.2 Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG beziehungsweise des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde.
- 3.3.3 ¹Steht bereits zur Hälfte der regelmäßig abzuleistenden Probezeit zweifelsfrei fest, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, so bedarf es keiner Einschätzung während der Probezeit. ²Auf Nr. 4.3.3 wird verwiesen.

3.3.4 ¹Die Einschätzungen sind unverzüglich zu eröffnen. ²Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde. ³Einwendungen, denen der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin nicht abhilft, sind zusammen mit der Einschätzung und einer Stellungnahme des Beurteilers beziehungsweise der Beurteilerin vorzulegen. ⁴Ist das StMUV vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde. ⁵Die Nrn. 2.7.3, 2.7.5 Satz 3 und 5 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)

4.1 Beurteilungszeitraum

¹Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der individuellen Probezeit. ²Wird die Probezeit verlängert, so ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die lediglich den Verlängerungszeitraum umfasst. ³Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.2.2 VV-BeamtR verwiesen.

4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung

¹Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen. ²Auf Abschnitt 3 Nr. 10.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen

4.3.1 ¹Die Probezeitbeurteilungen sind unverzüglich zu eröffnen. ²Alle Probezeitbeurteilungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. ³Einwendungen, denen der Beurteiler beziehungsweise die Beurteilerin nicht abhilft, sind zusammen mit der Probezeitbeurteilung und einer Stellungnahme des Beurteilers beziehungsweise der Beurteilerin vorzulegen. ⁴Ist das StMUV vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Probezeitbeurteilung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde. ⁵Die Nrn. 2.5.6, 2.7.3, 2.7.5 Satz 3 und 5 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

4.3.2 ¹Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin mit dem Ablauf der abzuleistenden Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, sofern er/sie hierfür geeignet ist. ²Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht und sind für die Erstellung der Probezeitbeurteilung nach Art. 55 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG beziehungsweise des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde. ³Hierzu ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin mit Ablauf der verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden

kann. ⁴Eine Überprüfung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ist nur dann erforderlich, wenn sich Abweichungen zum Vorschlag ergaben oder wenn der Beamte beziehungsweise die Beamtin gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhebt.

4.3.3 ¹Der Beamte beziehungsweise die Beamtin soll die Probezeit grundsätzlich voll ausschöpfen können. ²Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

4.3.4 ¹Es ist nicht zulässig, den Beamten beziehungsweise die Beamtin durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Auffassung des beziehungsweise der Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass er beziehungsweise sie die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. ²Der beziehungsweise die Vorgesetzte ist, sobald sich Anzeichen ergeben, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, vielmehr verpflichtet, den Beamten beziehungsweise die Beamtin auf die für ihn beziehungsweise sie negative Entwicklung aufmerksam zu machen und, gegebenenfalls auch durch mehrmalige deutliche Hinweise, auf eine Besserung hinzuwirken.

5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)

5.1 Beurteilungszeitraum

¹Der Beurteilungszeitraum einer Zwischenbeurteilung beginnt mit dem Tag nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums und endet gemäß Art. 57 LlbG mit einem Wechsel der Behörde, dem Beginn einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst. ²Einer Zwischenbeurteilung soll ein Beurteilungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde liegen. ³Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, so endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Abschnitt 3 Nr. 10.3.2 Satz 2 VV-BeamtR). ⁴Dies gilt auch, wenn sich eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.

5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung

¹Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. ²Auf Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR wird verwiesen. ³Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.3.1 Satz 2 VV-BeamtR).

5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen

¹Die Zwischenbeurteilung ist in zeitlichem Zusammenhang zu einem Behördenwechsel, einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. ²Die Nrn. 2.4.1, 2.5, 2.6, 2.7.3, 2.7.5 Satz 3, 4 und 5 und Nr. 2.7.6 gelten entsprechend.

6. Anlassbeurteilung

¹Anlassbeurteilungen sind nur ausnahmsweise zulässig. ²Sie kommen zum Beispiel in Betracht, wenn mehrere Beamte und Beamtinnen um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle infrage kommenden konkurrierenden Beamten und Beamtinnen vergleichbare aktuelle periodische Beurteilungen vorliegen; in diesem Fall sind für alle konkurrierenden Beamten und Beamtinnen vergleichbare Anlassbeurteilungen zu erstellen. ³Der Anlassbeurteilung soll ein Zeitraum der Dienstleistung von mindestens sechs Monaten zugrunde gelegt werden. ⁴Bei einem Behördenwechsel innerhalb des Geschäftsbereichs kann eine Anlassbeurteilung nach einem Zeitraum der Dienstleistung von grundsätzlich einem Jahr, frühestens jedoch nach sechs Monaten erstellt werden; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend. ⁵In Fällen, in denen die Beförderungswartezeit durch die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns bereits zur Beförderungsfähigkeit führt, soll eine Anlassbeurteilung frühestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit erstellt werden. ⁶Anlassbeurteilungen sind entsprechend des Musters der Anlage 3 zu erstellen; die Nrn. 2.5.2, 2.5.5, 2.6, 2.7.3, 2.7.4 und 2.7.5 gelten entsprechend. ⁷Dem StMUV sind vor der Auswahlentscheidung Abdrucke aller Anlassbeurteilungen zu übermitteln.

7. Beurteilungsbeiträge

¹Zur Vermeidung von Beurteilungslücken ist im Zuge eines Wechsels der Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs ein Beurteilungsbeitrag an die aufnehmende Behörde zu übersenden, sofern eine Zwischenbeurteilung nicht erfolgt und die Zeit der Dienstleistung bei der abgebenden Dienststelle seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums mindestens sechs Monate beträgt. ²War ein Beamter beziehungsweise eine Beamtin seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums für mindestens sechs Monate abgeordnet und kehrt er an seine beziehungsweise sie an ihre Stammbehörde zurück, so hat die bisherige Beschäftigungsbehörde einen Beurteilungsbeitrag an die Stammbehörde zu übersenden; Abschnitt 3 Nr. 11.2 Satz 4 VV-Beamtr gilt entsprechend. ³Die Beiträge sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen. ⁴Vor einem Vorgesetztenwechsel soll der beziehungsweise die bisherige Vorgesetzte rechtzeitig einen Vorschlag zur Beurteilung an die Personalstelle liefern. ⁵Nr. 2.7.7 gilt entsprechend.

8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)

8.1 Voraussetzungen, Verfahren

¹Gegenstand der Leistungsfeststellung sind allein die fachlichen Leistungen des Beamten beziehungsweise der Beamtin. ²Soweit in Nr. 2.6 weitere von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese auch Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, beziehungsweise einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG). ³Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 6. ⁴Maßgeblich ist der seit der letzten

periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum.

8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen

¹Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung befunden, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden (sogenannter Stufenstopp), so erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden, wirkt die erneute Eröffnung auf den Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen

¹Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise Satz 4 BayBesG ist nur zulässig, wenn die Beurteilung der fachlichen Leistung (Nrn. 2.6.1 bis 2.6.5) dies rechtfertigt. ²Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen setzt eine überdurchschnittliche Beurteilung dieser relevanten und beurteilten Einzelmerkmale (Quantität, Qualität, Serviceorientierung, Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten und ggf. Führungserfolg) voraus (entsprechend der verbalisierten Punkteskala nach Nr. 3.2.2 des Abschnitts 3 der VV-Beamtr jeweils mindestens 13 Punkte).

9. Übergangsregelungen

Beurteilungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien nachgeholt werden oder bis nach diesem Zeitpunkt zurückgestellt wurden, sind ausschließlich entsprechend dieser Richtlinien zu erstellen.

10. Sonstiges

¹Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim StMUV gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11, Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim StMUV gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- der Gleichstellungsbeauftragte beim StMUV gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG.

²Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 2017 tritt die Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. April 2014 (AllMBL S. 272) außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Beurteilende Dienststelle

Dienstliche Beurteilung

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Beurteilungsbeitrag

Anlassbeurteilung

Anlass:

für
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am)

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

Letzte Beförderung am:

Punktwert

Gesamturteil

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

<ul style="list-style-type: none">- Quantität- Qualität- Serviceorientierung- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	Bewertung
--	-----------

2.2 Eignung

<ul style="list-style-type: none">- Auffassungsgabe- Einsatzbereitschaft und Motivation- geistige Beweglichkeit- Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen- Führungspotenzial	Bewertung
---	-----------

2.3 Befähigung

<ul style="list-style-type: none">- Fachkenntnisse- mündliche Ausdrucksfähigkeit- schriftliche Ausdrucksfähigkeit- zielorientiertes Verhandlungsgeschick	Bewertung
---	-----------

3. Ergänzende Bemerkungen

--

- Punktwert
- 4. Gesamturteil**
- 5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)
- 5.1 (ggf.) Führungsqualifikation
- 5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)
- 5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung
- wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG
- 5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung
- wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG
- 5.5 Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG
- wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG
- 6. Leistungsfeststellung**
- 6.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.
- ja nein¹⁾
- 6.2 (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG
- werden festgestellt.

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

.....
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Name)

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LibG):**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

Probezeitbeurteilung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten¹⁾ – Probezeit:Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung –:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

..... (Amtsbezeichnung) (Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):

....., den (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 5
(zu Nr. 3.2)

Beurteilende Dienststelle

Einschätzung während der Probezeitfür
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG bei erheblich über den Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:.....
(Amtsbezeichnung).....
(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Ort)

den

.....
(Datum).....
(Unterschrift der/des Vorgesetzten)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**.....
(Ort)

den

.....
(Datum).....
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)**Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**.....
(Ort)

den

.....
(Datum).....
(Dienststelle).....
(Unterschrift)**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**.....
(Ort)

den

.....
(Datum).....
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

Gesonderte Leistungsfeststellungfür
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

2. Fachliche Leistung

Bewertung

<ul style="list-style-type: none"> - Quantität - Qualität - Serviceorientierung - Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten - Führungserfolg (nur bei Führungskräften) 	
--	--

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

7814-L

**Genehmigungsverfahren nach
Grundstückverkehrsgesetz und
Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 4. September 2017, Az. Z6-7253-1/85

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Hinweise zum Genehmigungsverfahren nach Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) und dem Vorkaufsrecht nach Reichssiedlungsgesetz (RSG).

1. Allgemeines

¹Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht ist ein wichtiges Steuerungsinstrument zur Sicherung der Agrarstruktur. ²Es ist auf Fälle beschränkt, in denen die Veräußerung einer Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz bedarf und die Genehmigung nach Auffassung der Genehmigungsbehörde wegen § 9 GrdstVG zu versagen wäre. ³Daher ist das gesetzliche Vorkaufsrecht nach RSG eng mit dem Verfahren nach dem GrdstVG verbunden. ⁴Die Bekanntmachung dient dazu, die Abläufe beider Verfahren darzustellen. ⁵Sie berücksichtigt dabei die Änderungen, die durch das Bayerische Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind.

2. Zuständigkeit

2.1 Genehmigungsbehörde

¹Gemäß § 3 GrdstVG in Verbindung mit Art. 1 BayAgrG sind die Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des GrdstVG zuständig. ²Sie sind somit Genehmigungsbehörden im Sinne des GrdstVG. ³Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 18 GrdstVG.

2.2 Siedlungsbehörde

¹Siedlungsbehörden im Sinne des RSG und des GrdstVG sind das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde, die Regierung von Mittelfranken als Obere Siedlungsbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde als untere Siedlungsbehörde. ²Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens (LändSwV). ³Genehmigungsbehörde und untere Siedlungsbehörde sind somit identisch. ⁴Soweit in dieser Bekanntmachung von Siedlungsbehörde die Rede ist, ist die untere Siedlungsbehörde gemeint. ⁵Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LändSwV.

2.3 Berufsvertretung

¹Land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung ist nach § 62 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) der Bayerische Bauernverband (BBV). ²Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hört die Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 19 GrdstVG die örtlich zuständige Kreisgeschäftsstelle des BBV an.

2.4 Siedlungsunternehmen

¹Vorkaufsberechtigtes Siedlungsunternehmen können sowohl das gemeinnützige Siedlungsunternehmen BBV Landsiedlung GmbH (§ 4 Abs. 1 RSG, § 2 Satz 1 LändSwV) als auch die Teilnehmergeinschaften und Verbände der Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 3 RSG, § 2 Satz 2 LändSwV) sein. ²Die Entscheidung, wer Vorkaufsberechtigter ist, trifft die Siedlungsbehörde (§ 4 Abs. 5 RSG).

3. Verfahrensgang

3.1 Genehmigungspflicht

¹Da das Vorkaufsrecht nach § 4 RSG nur greifen kann, wenn die Veräußerung einer Genehmigung nach dem GrdstVG bedarf, prüft die Genehmigungsbehörde zunächst die Genehmigungspflichtigkeit des Rechtsgeschäfts. ²Gemäß § 2 Abs. 1 GrdstVG bedürfen die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber grundsätzlich der Genehmigung. ³Hierbei sind die Regelungen des BayAgrG zu berücksichtigen. ⁴Die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Größe von weniger als einem Hektar bedarf grundsätzlich keiner Genehmigung (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayAgrG). ⁵Erfolgt der Erwerb durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunale Zweckverbände, beträgt die Genehmigungsfreigrenze zwei Hektar (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayAgrG). ⁶Die Grundstücksgröße errechnet sich dabei unter Einschluss von Grundstücken, die innerhalb von drei Jahren vor dem gegenständlichen Rechtsgeschäft aus dem im Zuständigkeitsbereich derselben Kreisverwaltungsbehörde gelegenen Grundbesitz genehmigungsfrei veräußert wurden (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayAgrG). ⁷Grundstück im Sinne des GrdstVG ist das Grundstück im Rechtssinne, das heißt maßgeblich ist das Grundstück, das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragen ist. ⁸Insofern unterscheidet sich dieser Grundstücksbegriff von dem des RSG, der vom Grundstück im wirtschaftlichen Sinne ausgeht (vgl. Nr. 3.7). ⁹Das Grundstück ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne des GrdstVG, wenn es sich objektiv aufgrund seiner Qualität zur landwirtschaftlichen Nutzung eignet. ¹⁰Für den Begriff des forstwirtschaftlichen Grundstücks ist auf die Waldeigenschaft nach dem Bundeswaldgesetz bzw. dem Waldgesetz für Bayern abzustellen. ¹¹Nach § 4 GrdstVG sind einzelne Rechtsgeschäfte – unabhängig von der Grundstücksgröße – genehmigungsfrei, so z. B. die Veräußerung unter Beteiligung des Bundes oder eines Landes. ¹²Ist eine Genehmigung nicht notwendig, stellt die Genehmigungsbehörde hierüber auf Antrag ein Zeugnis aus, vgl. Nr. 3.2. ¹³Soweit die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung der Genehmigungspflicht eine fachliche Einschätzung benötigt, holt sie eine Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ein. ¹⁴Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn für die Genehmigungsbehörde nicht klar ersichtlich ist, ob dem Vertrag ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück zugrunde liegt, z. B. weil das zugrunde liegende Grundstück nicht im Flächennutzungsnachweis eines landwirtschaftlichen Betriebs geführt ist. ¹⁵Wird das AELF zur Stellungnahme aufgefordert, ist

es verpflichtet, binnen zwei Wochen gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben.

3.2 Negativattest und Unanfechtbarkeit

¹Ist eine Genehmigung nicht erforderlich, ist auf Antrag ein Negativattest nach § 5 GrdstVG zu erteilen. ²Dies kann z. B. der Fall sein, wenn das Rechtsgeschäft nach § 4 GrdstVG genehmigungsfrei ist, wenn die Freigrenze nach Art. 2 Abs. 1 BayAgrG nicht erreicht wird oder wenn dem Rechtsgeschäft kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück nach § 1 GrdstVG zugrunde liegt (vgl. Nr. 3.1). ³Das Zeugnis ist mit einem Dienstsiegel zu versehen, vgl. § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung (GBO), § 415 der Zivilprozessordnung (ZPO). ⁴Bei Unanfechtbarkeit bestimmter Entscheidungen der Genehmigungsbehörde wegen Fristablauf ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 GrdstVG auf Antrag ein Zeugnis zu erstellen (sogenanntes Unanfechtbarkeitszeugnis). ⁵Das Zeugnis ist mit einem Dienstsiegel zu versehen (§ 29 Abs. 3 GBO, § 415 ZPO). ⁶Gibt die Genehmigungsbehörde dem Antrag auf Negativattest oder Unanfechtbarkeitszeugnis nicht statt, ist die Versagung mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und die Versagung zuzustellen (§ 20 GrdstVG). ⁷Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, das Negativattest in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung ihm gegenüber zu erfolgen hat. ⁸Im Vertrag kann diese Ermächtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. ⁹Gilt der Notar nicht als bevollmächtigt, ist die Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. ¹⁰Gegen die Entscheidung können die Beteiligten Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 22 GrdstVG). ¹¹Beteiligte in diesem Sinne sind diejenigen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GrdstVG zur Antragsstellung berechtigt sind sowie der Notar, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 GrdstVG als ermächtigt gilt.

3.3 Fristverlängerung

¹Liegt nach Auffassung der Genehmigungsbehörde eine Genehmigungspflicht vor, hat die Entscheidung über die Genehmigung grundsätzlich innerhalb eines Monats zu ergehen. ²Die Frist beginnt mit Eingang des Genehmigungsantrags und des beurkundeten Vertrags. ³Wird ein Vertragsentwurf eingereicht, muss dieser die wesentlichen Vertragsinhalte enthalten. ⁴Die Frist kann unter Beachtung der Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GrdstVG auf zwei Monate verlängert werden. ⁵Eine Verlängerung auf drei Monate ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts gemäß § 4 RSG nach Auffassung der Genehmigungsbehörde vorliegen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GrdstVG). ⁶Dies erfordert, dass die Genehmigungsbehörde nach rechtlicher Prüfung vom Bestehen des Vorkaufsrechts überzeugt ist; nicht ausreichend ist, dass ihr das Vorkaufsrecht lediglich möglich erscheint. ⁷Die Verlängerung auf drei Monate ist – anders als die Verlängerung auf zwei Monate – zu begründen, da der Hinweis auf die Vorkaufsrechtsausübung Anlass geben kann, die Rücknahme des Genehmigungsantrags zu erwägen. ⁸Die Fristverlängerung auf drei Monate wird bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel anstatt der Verlängerung auf zwei Monate erfolgen;

sie ist aber auch nach bereits erfolgter Verlängerung auf zwei Monate möglich. ⁹Beide Fristverlängerungen setzen voraus, dass die laufenden Fristen noch nicht abgelaufen sind. ¹⁰Der Zwischenbescheid über die Fristverlängerung hat grundsätzlich gegenüber dem Veräußerer zu erfolgen (vgl. Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 2 GrdstVG). ¹¹Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, für den Veräußerer einen Zwischenbescheid in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung in diesem Fall ihm gegenüber zu erfolgen hat. ¹²Im Vertrag kann diese Ermächtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

3.4 Genehmigungszwang nach § 8 GrdstVG

¹Erfüllen Rechtsgeschäfte die Anforderungen des § 8 GrdstVG, sind sie zwar genehmigungsbedürftig, unterliegen aber einem Genehmigungszwang. ²Die Genehmigungsbehörde prüft somit die sachlichen Voraussetzungen des § 8 GrdstVG und genehmigt die Verträge bei Vorliegen der Voraussetzungen uneingeschränkt. ³Soweit die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Prüfung des Genehmigungszwangs eine fachliche Einschätzung benötigt, holt sie eine Stellungnahme des BBV und/oder des AELF ein. ⁴In diesem Fall sind die genannten Stellen verpflichtet, binnen zwei Wochen gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben. ⁵Liegt ein Genehmigungszwang vor, erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung. ⁶Ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. ⁷Die Genehmigung ist mit einem Dienstsiegel zu versehen (§ 29 Abs. 3 GBO, § 415 ZPO). ⁸Durch die Genehmigung wird das Verfahren abgeschlossen. ⁹Gegen die Genehmigung ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 22 GrdstVG nicht statthaft.

3.5 Anhörung durch die Genehmigungsbehörde

¹Liegt ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft vor, das keinem Genehmigungszwang unterliegt, hat die Genehmigungsbehörde vor ihrer Entscheidung über einen Genehmigungsantrag den BBV zu hören (§ 19 GrdstVG, § 62 Abs. 3 ZustV). ²Sie richtet sich dabei an die örtlich zuständige Kreisgeschäftsstelle des BBV. ³Gleichzeitig legt sie den Vorgang auch dem zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) und dem zuständigen AELF zur Anhörung vor. ⁴Das ALE prüft hierbei, ob für Zwecke der Flurbereinigung ein vordringliches Erwerbsinteresse besteht; dies kann auch bei Gebieten bestehen, in denen die Durchführung einer Flurbereinigung zu erwarten ist (§ 26c FlurbG). ⁵Die genannten Stellen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abzugeben. ⁶Liegen nach fachlicher Einschätzung des AELF Gründe für eine Versagung der Genehmigung vor, sind die Versagungsgründe nach § 9 Abs. 1 GrdstVG (vgl. Nr. 3.6) vom AELF darzulegen und ausführlich zu begründen, da sie die fachliche Grundlage für die Genehmigungsentscheidung bilden. ⁷Des Weiteren hört die Genehmigungsbehörde Veräußerer und Erwerber als Beteiligte im Verfahren an, wenn die Genehmigungsbehörde eine Negativentscheidung in Form einer Versagung oder einer Genehmigung unter Auflagen oder Bedingungen beabsichtigt (Art. 28 BayVwVfG). ⁸Die Beteiligten erhalten so die Möglichkeit, ihren Antrag

noch rechtzeitig vor Wirksamwerden eines etwaigen Vorkaufsrechts zurückzunehmen.

3.6 Prüfung der Versagungsgründe des § 9 GrdstVG

¹Die Genehmigungsbehörde prüft – im Wesentlichen anhand der fachlichen Stellungnahmen – gemäß § 4 Abs. 1 RSG, ob ein Versagungsgrund nach § 9 GrdstVG vorliegt. ²Als Versagungsgründe nach § 9 Abs. 1 GrdstVG kommen in Betracht:

- ungesunde Verteilung von Grund und Boden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GrdstVG),
- unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung von Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GrdstVG),
- grobes Missverhältnis zwischen Wert des Grundstücks und Kaufpreis (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 GrdstVG).

³Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Versagungsgründe ist der Zeitpunkt der Vorkaufsausübung. ⁴Ergibt die Prüfung, dass Versagungsgründe nicht vorliegen, erteilt die Genehmigungsbehörde die Genehmigung. ⁵In Einzelfällen kann der Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 7 GrdstVG („unzumutbare Härte“) greifen, sodass die Genehmigung trotz Vorliegen von Versagungsgründen zu erteilen ist. ⁶Ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. ⁷Die Genehmigung ist mit einem Dienstsiegel zu versehen (§ 29 Abs. 3, § 415 ZPO). ⁸Durch die Genehmigung wird das Verfahren abgeschlossen. ⁹Gegen die Genehmigung ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 22 GrdstVG nicht statthaft.

3.7 Prüfung der Voraussetzung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts

¹Ergibt die Prüfung, dass ein oder mehrere Versagungsgründe vorliegen und liegt kein Fall der „unzumutbaren Härte“ nach § 9 Abs. 7 GrdstVG vor, prüft die Genehmigungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem RSG vorliegen (§ 12 GrdstVG). ²Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht greift nur bei landwirtschaftlichen Grundstücken (bzw. bei Grundstücken, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung prägend ist) und nur bei Kaufverträgen (das heißt nicht bei anderen Vertragsarten). ³Des Weiteren muss das Grundstück gemäß Art. 3 Abs. 1 BayAgrG mindestens einen Hektar groß sein, wobei – anders als beim GrdstVG (vgl. Nr. 3.1) – das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne zugrunde zu legen ist. ⁴Mithin kommt es auf die Größe der Bodenfläche an, die nach der Verkehrsauffassung als wirtschaftliche Einheit anzusehen ist. ⁵Soweit noch nicht erfolgt (vgl. Nr. 3.3), erlässt die Genehmigungsbehörde einen Zwischenbescheid gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GrdstVG, nach welchem die Genehmigungsfrist auf insgesamt drei Monate verlängert wird. ⁶Die Fristverlängerung ist zu begründen. ⁷Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorliegen, entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Zugrundelegung der Stellungnahme des ALE, wer vorkaufsberechtigte Stelle ist. ⁸Soll das Vorkaufsrecht für Zwecke der Flurbereinigung ausgeübt werden, kann die Siedlungsbehörde gemäß § 4 Abs. 5 RSG, § 2 Satz 2 LändSwV bestimmen, dass die Teilnehmergemeinschaft oder die Verbände der Teilnehmergemeinschaft anstelle der BBV Land-

siedlung GmbH das Vorkaufsrecht haben. ⁹Je nach Entscheidung wird der Vertrag dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (§ 2 Satz 1 LändSwV) oder den Teilnehmergemeinschaften bzw. Verbänden der Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 3 RSG, § 2 Satz 2 LändSwV) mitgeteilt; das ausgewählte Siedlungsunternehmen erhält dabei den gesamten Vertragsinhalt (§ 6 RSG) und ist zur Abgabe einer Erklärung über das Vorkaufsrecht aufzufordern und auf das Datum des Fristendes hinzuweisen. ¹⁰Ergibt die Mitteilung gegenüber den Teilnehmergemeinschaften bzw. den Verbänden der Teilnehmergemeinschaften, erhält das gemeinnützige Siedlungsunternehmen einen Abdruck dieses Schreibens. ¹¹Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht vorliegen, trifft die Genehmigungsbehörde eine Entscheidung. ¹²Die Entscheidung kann sowohl die Versagung der Genehmigung (§ 9 GrdstVG) als auch eine Genehmigung mit Auflagen (§ 10 Abs. 1 GrdstVG) oder Bedingungen (§ 11 GrdstVG) beinhalten. ¹³Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat sich die Genehmigungsbehörde für eine Genehmigungserteilung unter Auflagen oder Bedingungen zu entscheiden, wenn durch die Auflage oder Bedingung der Versagungsgrund bereits ausgeräumt werden kann. ¹⁴Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen (§ 20 GrdstVG). ¹⁵Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, genehmigende oder ablehnende Bescheide der Genehmigungsbehörde in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung ihm gegenüber zu erfolgen hat. ¹⁶Im Vertrag kann diese Ermächtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. ¹⁷Gilt der Notar nicht als bevollmächtigt, ist die Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. ¹⁸Gegen die Entscheidung können die Beteiligten Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 22 GrdstVG). ¹⁹Beteiligte in diesem Sinne sind diejenigen, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GrdstVG zur Antragsstellung berechtigt sind sowie der Notar, der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 GrdstVG als ermächtigt gilt.

3.8 Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts

¹Die vorkaufsberechtigte Stelle hat eine Erklärung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts abzugeben. ²Eine wirksame Ausübung setzt voraus, dass diese schriftlich und vor Ablauf der Genehmigungsfrist erfolgt. ³Soweit es um die Ausübung des Vorkaufsrechts zu Flurbereinigungszwecken geht, erfolgt die Übermittlung der Erklärung der Teilnehmergemeinschaft oder der Verbände der Teilnehmergemeinschaft zur Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts durch die ALE. ⁴Soll das Vorkaufsrecht für Siedlungszwecke ausgeübt werden, legt das gemeinnützige Siedlungsunternehmen der Siedlungsbehörde den Vertrag mit der Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vor und begründet in einem Begleitschreiben unter Beigabe der Aktenvermerkung über die in der Regel vorgenommene Ortsbesichtigung die vorgesehene siedlungsmäßige Bewertung und den voraussichtlichen Finanzierungsbedarf. ⁵Bestehen seitens der Siedlungsbehörde Bedenken gegen die vom gemeinnützigen Siedlungsunternehmen vorgesehene Ausübung des Vorkaufsrechts, so ist eine

Entscheidung in der Regel anlässlich einer gemeinsamen Ortsbesichtigung herbeizuführen.⁶ Lehnt das ausgewählte Siedlungsunternehmen nach Mitteilung des Kaufvertrags die Ausübung des Vorkaufsrechts ab, kann der Kaufvertrag dem zunächst abgelehnten Siedlungsunternehmen mitgeteilt und dieses zur Erklärung aufgefordert werden, soweit die Frist des § 6 Abs. 1 Satz 2 GrdstVG noch nicht abgelaufen ist.

3.9 Mitteilung der Entscheidung über die Vorkaufrechtsausübung

¹Wird das Vorkaufsrecht nach Nr. 3.8 ausgeübt, übersendet die Genehmigungsbehörde die Erklärung des Vorkaufsberechtigten (Siedlungsunternehmen) an den Verpflichteten (Veräußerer).²Durch die Mitteilung der Vorkaufrechtsausübung kommt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 1 RSG in Verbindung mit § 464 Abs. 2 BGB ein Kaufvertrag zwischen dem Veräußerer und dem Siedlungsunternehmen zustande, der durch die Bekanntgabe der Mitteilung gleichzeitig als genehmigt gilt.³Der Kaufvertrag zwischen dem Veräußerer und dem ursprünglichen Erwerber, der zunächst schwebend unwirksam war, wird dadurch endgültig unwirksam.⁴Eine etwaige Rücknahme des Genehmigungsantrags nach Zustellung der Mitteilung hat auf den Kaufvertrag keine Auswirkungen mehr.⁵In der Mitteilung wird der Verpflichtete darüber informiert, dass das Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch in den Kaufvertrag eingetreten ist.⁶Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen (§ 21 GrdstVG).⁷Hat ein Notar den Vertrag beurkundet, gilt er grundsätzlich als bevollmächtigt, die Mitteilung in Empfang zu nehmen, sodass die Zustellung ihm gegenüber zu erfolgen hat.⁸Diese Bevollmächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen, zu dessen Gunsten der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, wenn dieser nicht mit dem

Käufer identisch ist.⁹Im Vertrag kann die Ermächtigung des Notars eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.¹⁰Gilt der Notar nicht als bevollmächtigt, ist die Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.¹¹Der Notar erhält in diesem Fall eine Kopie der Mitteilung.¹²In der Begründung ist unter anderem darzustellen, warum die Genehmigung „hätte versagt werden müssen“ (eine tatsächliche Versagung der Genehmigung kommt nicht in Betracht, da der Vertrag – zwischen dem Veräußerer und dem Siedlungsunternehmen – bestehen bleibt).¹³Die Erklärung des Siedlungsunternehmens wird der Mitteilung als Anlage angefügt.¹⁴Wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, muss das Rechtsgeschäft im Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG grundsätzlich genehmigt werden und kann nur dann versagt oder durch Auflagen oder Bedingungen eingeschränkt werden, wenn ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb veräußert wird (§ 9 Abs. 5 GrdstVG).¹⁵Liegen die Versagungsgründe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG (unwirtschaftliche Zerschlagung) oder des § 9 Abs. 1 Nr. 3 GrdstVG (grobes Missverhältnis zwischen Grundstückswert und Grundstückspreis) vor, kommt regelmäßig eine Versagung der Genehmigung bzw. eine Genehmigungserteilung unter Auflagen oder Bedingung in Betracht.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 4. September 2017 in Kraft.²Mit Ablauf des 3. September 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über das Vorkaufsrecht nach dem Reichs-siedlungsgesetz vom 15. Juni 1987 (LMBl. S. 298) außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7840-L

**Richtlinie zur Förderung von
Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und
Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen
Erzeugnissen (VuVregio) und
von regionalen ökologischen
landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 21. August 2017, Az. M-7601-1/197

¹Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. ²Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen und ökologischen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, eine wichtige Rolle. ³Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen und regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe dienen. ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

Teil 2: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

Teil 3: Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013,
- die Verordnung (EG) Nr. 853/2004,
- die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung),
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 1 Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe. ²Definition Region: Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. ³Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. ⁴Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. ⁵Diese Region muss

in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten und von Rohwolle: Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.
- b) Einmalige Ausgaben für Vermarktungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).
- c) Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Premiumstrategie im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger**3.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

3.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Unternehmen, die keine Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,
- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
 - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
 - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
 - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tier-schutzes,
- im Rahmen eines Investitionskonzepts ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,

- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
 - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
 - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
 - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
- das antragstellende Unternehmen in den letzten zwei Jahren nicht im EPLR-Programm Marktstrukturverbesserung gefördert worden ist bzw. aktuell keinen Antrag gestellt hat.

5. Förderverpflichtungen

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- den überwiegenden Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region zu beziehen; bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Beziehungen ersten Grades, so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen Erzeugern als den oben genannten bezogen werden,
- sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen (z. B. in Form von Interviews und Vor-Ort-Besuchen).

6. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Umfang der Zuwendung

¹Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

- a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
- b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,

die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 14) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören, und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung

einschließlich Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen. ²Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

6.3 Ausschluss der Förderung

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- eingebrachte Vermögenswerte, wie Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstattsräume,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorfühgeräte sein),
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Kraftfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
- Investitionen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung (Primärproduktion) dienen,
- Investitionen in Verkaufsräume und deren Ausstattung,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sind,

- Investitionen in Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Klein- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen,
- Investitionen im Bereich der Fisch- und Teichwirtschaft sowie der Aquakultur,
- Investitionen in Grünfüttertrochnungsanlagen,
- Investitionen im Tabaksektor,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- Investitionen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen,
- die Antragstellung einschließlich Gutachterskosten,
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos etc.) für landwirtschaftliche Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.),
- Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter, etc.) mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie und der Verarbeitung von Rohwolle und
- Abschreibungsbeträge für Investitionen.

6.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

¹Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50 000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b und c je Förderprojekt begrenzt.

²Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5 000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b und c, wird keine Zuwendung gewährt. ³Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

⁴Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ⁵Der Zuschuss kann auf Antrag bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, wenn der Antragsteller ein schlüssiges Konzept zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Premiumprodukten vorlegt und durchführt. ⁶Die landwirtschaftlichen Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften müssen sich den dabei definierten programmspezifischen Qualitätsregeln unterwerfen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen müssen.

Teil 2 Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

7. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) sowie regionaler ökologischer Kreisläufe.

²Definition Region: Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden.

³Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. ⁴Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. ⁵Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

8. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten und von Rohwolle: Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung ökologischer Produkte.
- b) Einmalige Ausgaben für Vermarktungsmaßnahmen für ökologische Produkte im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).
- c) Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Premiumstrategie im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Buchst. a).

9. Zuwendungsempfänger

9.1 Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unbeschadet der gewählten Rechtsform. ²Der Zuwendungsempfänger muss sein Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß Art. 28 EG-Öko-Verordnung unterstellen.

9.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

10. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Es können nach VuVöko nur Vorhaben gefördert werden, die ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen gemäß der EG-Öko-Verordnung dienen. ²Zudem setzt die Gewährung der Zuwendung voraus, dass

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,
- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
 - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
 - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
 - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tier-schutzes,
- im Rahmen eines Investitionskonzepts ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
- bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
 - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
 - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
 - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
- das antragstellende Unternehmen in den letzten zwei Jahren nicht im EPLR-Programm Marktstrukturverbesserung gefördert worden ist bzw. aktuell keinen Antrag gestellt hat.

11. Förderverpflichtungen

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- den überwiegenden Teil der Aufnahmekapazität an ökologischen Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region zu beziehen; bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen oder familiäre Bezie-

hungen ersten Grades, so muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von ökologischen Erzeugnissen aus der Region von anderen Erzeugern als den oben genannten bezogen werden,

- sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen (z. B. in Form von Interviews und Vor-Ort-Besuchen).

12. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

12.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

12.2 Umfang der Zuwendung

¹Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

- für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
- für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,

die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 14) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören, und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen. ²Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

12.3 Ausschluss der Förderung

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- eingebrachte Vermögenswerte, wie Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
- Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
- die Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatt-räume,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
- Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,

- Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
- Kraftfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
- Investitionen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung (Primärproduktion) dienen,
- Investitionen in Verkaufsräume und deren Ausstattung,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder,
- Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sind,
- Investitionen in Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrarfreistellungsverordnung sind,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen,
- Investitionen im Bereich der Fisch- und Teichwirtschaft sowie der Aquakultur,
- Investitionen in Grünfüttertrocknungsanlagen,
- Investitionen im Tabaksektor,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden können,
- Investitionen, die ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen,
- die Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten und

- Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.) mit Ausnahme von Investitionen in Zusammenhang mit der bayerischen Eiweißstrategie und der Verarbeitung von Rohwolle und
- Abschreibungsbeträge für Investitionen.

12.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

- ¹Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 8 Buchst. a und 50 000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 8 Buchst. b und c je Förderprojekt begrenzt. ²Überschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25 000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 8 Buchst. a bzw. 5 000 Euro bei Nr. 8 Buchst. b und c, wird keine Zuwendung gewährt. ³Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden. ⁴Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Teil 3 Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

13. Rankingverfahren

- 13.1 Bei Überzeichnung der verfügbaren Haushaltsmittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangenen Anträgen ein Ranking durchgeführt.
- 13.2 Für die dargestellten vier Grundkriterien
- Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler (Teil 1) bzw. regionaler ökologischer (Teil 2) landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Verbesserung der Produktqualität regionaler (Teil 1) bzw. regionaler ökologischer (Teil 2) Erzeugnisse,
 - Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen (Teil 1) bzw. regionalen ökologischen (Teil 2) Ernährungswirtschaft und
 - Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes
- ist jeweils ein Punkt zu vergeben.
- 13.3 Für die Demografiecriteria
- Maßnahmen in strukturschwachen Regionen,
 - Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen und
 - Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- sind jeweils drei Punkte zu vergeben.
- 13.4 Für die Größen- und Regional-, Umwelt- und Qualitätskriterien
- Maßnahmen von Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen,
 - Maßnahmen, die in hohem Maße (über 75 % Bezug aus der angegebenen Region) regionale Erzeugnisse betreffen,
 - Investitionen mit Wassereinsparungspotenzial,
 - Investitionen mit Energieeinsparungspotenzial,
 - Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen, wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer und

- Investitionen im Rahmen eines Konzepts zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Premiumprodukten mit definierten Qualitätsregeln, die über den gesetzlichen Vorgaben liegen
sind jeweils fünf Punkte zu vergeben.
- 13.5 ¹Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge. ²Werden die Mittel in der benannten Antragsrunde überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge. ³Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. ⁴Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen. ⁵Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.
- 14. Bayerisches Haushalts-/EU-Beihilferecht**
- ¹Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne von Art. 23 und 44 BayHO. ²Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist. ³Ergänzend bzw. abweichend gilt:
- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes beträgt bei
 - Baumaßnahmen zwölf Jahre,
 - sonstigen Investitionen fünf Jahre
 ab Inbetriebnahme.
 - An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
 - Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.
 - Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
- 15. Mehrfachförderung**
- ¹Eine Förderung nach Teil 1 und Teil 2 dieser Richtlinie schließen sich gegenseitig aus. ²Darüber hinaus dürfen neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.
- 16. Ressortabgrenzung**
- ¹Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft ist zu beachten. ²Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.
- 17. Antragsverfahren**
- 17.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).
- 17.2 ¹Anträge und die erforderlichen Anlagen sind während der im Förderwegweiser auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlichten Antragsrunden bei der LfL-AFR einzureichen. ²Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können nach Absprache von der LfL-AFR mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.
- 17.3 Ab einem Netto-Auftragswert von 2 500 Euro ist eine entsprechende Markterkundung (in der Regel drei Angebote) erforderlich.
- 17.4 ¹Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Nr. 5 Spiegelstrich 1 und Nr. 11 Spiegelstrich 1) ist bei Antragstellung abzugeben. ²Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.
- 17.5 Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist abzugeben.
- 17.6 ¹Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. ²Die De-minimis-Bescheinigung liegt dem Bescheid bei. ³Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält nur bei einer Fördersumme über 50 000 Euro unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formblatts einen Abdruck in elektronischer Form.
- 17.7 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.
- 17.8 Eine erneute Antragstellung ist erst möglich, wenn das vorhergehende Vorhaben abgeschlossen ist.
- 18. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis**
- 18.1 ¹Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. ²Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.
- 18.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.
- 19. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung**
- Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.
- 20. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 21. August 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Friedrich Mayer
Ministerialdirigent

2160-A**Änderung der FSJ-Förderrichtlinie****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 18. August 2017, Az. III3/6013.02-1/7

1. Nr. 5.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern (FSJ-Förderrichtlinie – FSJ-För) vom 21. Juli 2017 (AllMBl. S. 323) wird wie folgt gefasst:

„¹Der Träger hat einen angemessenen Anteil, in der Regel mindestens 10 %, an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen. ²Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

Werner Zwick
Ministerialdirigent

2120-G**Vollzug der Vorschriften über den gerichtsärztlichen Dienst****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

vom 12. September 2017, Az. 46d-G8035-2017/3-3

Auf Grund des Art. 5b Abs. 1 und des Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz zum Vollzug der Vorschriften über den gerichtsärztlichen Dienst folgende Bestimmung:

1. Organisation des gerichtsärztlichen Dienstes

- 1.1 ¹Die Leitung der gerichtsärztlichen Dienststelle (Dienststellenleitung) hat ihren Sitz beim jeweiligen Oberlandesgericht. ²Es sind folgende Außenstellen eingerichtet:

- 1.1.1 ¹Die gerichtsärztliche Dienststelle am Oberlandesgericht Bamberg hat Außenstellen bei den Landgerichten Aschaffenburg, Hof und Würzburg. ²Der Bezirk des Landgerichts Coburg wird von der Dienststelle Bamberg, der Bezirk des Landgerichts Bayreuth von der Außenstelle Hof und der Bezirk des Landgerichts Schweinfurt von der Außenstelle Würzburg mitbetreut.

- 1.1.2 ¹Die gerichtsärztliche Dienststelle am Oberlandesgericht München hat Außenstellen bei den Landgerichten Augsburg, Ingolstadt, Landshut, Memmingen, Passau und Traunstein. ²Der Bezirk des Landgerichts Kempten wird von der Außenstelle Memmingen und der Bezirk des Landgerichts Deggendorf von der Außenstelle Passau mitbetreut.

- 1.1.3 ¹Die gerichtsärztliche Dienststelle am Oberlandesgericht Nürnberg hat Außenstellen bei den Landgerichten Regensburg und Weiden i.d.OPf. ²Der Bezirk des Landgerichts Ansbach wird von der Dienststelle Nürnberg und der Bezirk des Landgerichts Amberg von der Außenstelle Weiden i.d.OPf. mitbetreut.

- 1.2 ¹Zur Durchführung gerichtsärztlicher Untersuchungen können Ärztinnen und Ärzte des gerichtsärztlichen Dienstes zeitweise auch einer anderen Außenstelle oder einem Landgericht ohne Außenstelle zugewiesen werden. ²Nr. 2 gilt entsprechend.

- 1.3 Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts führt die Dienststellenleitung in ihr Amt ein.

- 1.4 ¹Die Dienststellenleitung schlägt dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf dem Dienstweg eine Abwesenheitsvertretung vor. ²Die Entscheidung über die Bestellung trifft das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.

2. Arbeitsräume, Ausstattung, Geschäftsbedarf, Verwaltungspersonal

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bzw. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt den Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzten Arbeitsräume, Ausstattung, Geschäftsbedarf und Verwaltungspersonal nach Bedarf zur Verfügung.

3. Dienstaufgaben der Leitungen der gerichtsärztlichen Dienststellen

3.1 Die Dienststellenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

3.1.1 fachliche und organisatorische Leitung aller Dienstgeschäfte der Dienststelle mit zugehörigen Außenstellen,

3.1.2 Ansprechpartnerin für die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts,

3.1.3 fachliche Ansprechpartnerin in Fragen der Begutachtung,

3.1.4 unmittelbare Vorgesetzte aller Ärztinnen und Ärzte der Dienststelle und zugehöriger Außenstellen im Sinne des Art. 3 Satz 2 BayBG.

3.2 ¹Die Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzte führen einen einheitlichen Leistungsnachweis über ihre Tätigkeiten. ²Die Dienststellenleitung überprüft mithilfe dieses Leistungsnachweises die Tätigkeit der nachgeordneten Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzte. ³Sie übermittelt der jeweils zuständigen Regierung einen jährlichen Leistungsbericht, die das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hierüber informiert.

4. Vergabe von Aufträgen an Gerichtsärzte

4.1 Die Dienststellenleitung informiert die Gerichte auf Anfrage über Auslastung und Qualifikationen der Gerichtsärztinnen und Gerichtsärzte.

4.2 ¹Geht ein Auftrag an die gerichtsärztliche Dienststelle, bestimmt die Dienststellenleitung, welche Gerichtsärztin oder welcher Gerichtsarzt die anfallende Aufgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich übernimmt. ²Wird eine Gerichtsärztin oder ein

Gerichtsarzt unmittelbar beauftragt, so informiert die Gerichtsärztin oder der Gerichtsarzt die Dienststellenleitung.

4.3 ¹Kann die vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft benannte Ärztin oder der benannte Arzt aus innerbehördlichen oder persönlichen Gründen den Gutachtenauftrag nicht übernehmen oder nicht rechtzeitig erfüllen, so hält die Dienststellenleitung Rücksprache mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. ²Die Vorschriften der §§ 73 ff. der Strafprozessordnung sowie der §§ 404 ff. der Zivilprozessordnung bleiben unberührt.

4.4 Die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt wirkt darauf hin, zu einem Augenschein oder einer Vernehmung beigezogen zu werden, wenn sie oder er dies für die Erstellung des Gutachtens für erforderlich hält.

5. Dienstaufsicht

5.1 Die zuständigen Regierungen führen die Aufsicht über die Dienststellen des gerichtsärztlichen Dienstes.

5.2 ¹Die zuständige Regierung besichtigt die gerichtsärztliche Dienststelle an allen Standorten im Oberlandesgerichtsbezirk bei besonderem Anlass, mindestens jedoch alle drei Jahre. ²Sie fertigt über die Besichtigung eine Niederschrift an und übersendet je einen Abdruck an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Staatsministerium der Justiz.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt unbefristet. ²Mit Ablauf des 30. September 2017 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Vorschriften über die gerichtsärztlichen Dienste vom 13. Januar 1987 (MABl. S. 23, JMBl. S. 48), die durch Bekanntmachung vom 23. März 1995 (AllMBl. S. 279) geändert worden ist, außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Kristina Larischová

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. August 2017, Az. Prot 1240-3198-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in München ernannten Frau Kristina Larischová am 18. August 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Milan Čoupek, am 4. September 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Dragica Urtelj

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1240-1554-10

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Slowenien in München ernannten Frau Dragica Urtelj am 4. September 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jožef Keček, am 22. Oktober 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Frau Lina Gandløse Hansen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1240-3156-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in München ernannten Frau Lina Gandløse Hansen am 31. August 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Helle Heedegard Meinertz, am 23. Juli 2012 erteilte und am 15. Februar 2016 erweiterte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Frau Sandra Simovich

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1240-3155-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Staates Israel in München ernannten Frau Sandra Simovich am 25. August 2017 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dan Shaham Ben-Hayun, am 2. August 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andreas Peter Witte

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. September 2017, Az. Prot 1090-238-8

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik der Malediven in München ernannten Herrn Andreas Peter Witte am 21. August 2017 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Goethestraße 68, 80336 München

Telefon: 089 5441 6960

Telefax: 089 5441 6961

E-Mail: info@maledives-honconsul-munich.de

Öffnungszeiten: nach vorheriger Vereinbarung

Roland Krebs
Ministerialrat

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

2038.3.3.2-J

Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr und der bayerischen Rechtsanwaltskammern

vom 11. August 2017, Az. G1 - 2220 - IX - 5057/2016

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 (JMBl. S. 57), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2007 (JMBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.6.1.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:
„– Landgericht – Zivilkammer der ersten Instanz – Berufungskammer“.
 - 1.1.2 Spiegelstriche 6 und 7 werden aufgehoben.
 - 1.1.3 Spiegelstrich 8 wird Spiegelstrich 6 und wie folgt gefasst:
„– Amtsgericht – Insolvenzgericht“.
 - 1.2 Nr. 1.6.1.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Spiegelstrich 6 wird wie folgt gefasst:
„– Bayerischer Staatsminister bzw. Bayerische Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen“.
 - 1.2.2 In Spiegelstrich 9 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 1.6.1.3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 1.7 wird das Wort „Mindestausbildungsleistungen“ durch das Wort „Ausbildungsleistungen“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 1.7.1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - 1.6 Nr. 1.7.1.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In Spiegelstrich 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - 1.6.2 In Spiegelstrich 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - 1.6.3 Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
 - 1.7 In Nr. 1.7.1.4 Spiegelstrich 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - 1.8 Nr. 1.7.2 wird wie folgt gefasst:
„1.7.2 Die gemäß § 54 JAPO zu erstellenden Zeugnisse sind mit dem von der zuweisenden Stelle in Absprache mit dem Staatsministerium der Justiz bzw. dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gefertigten Vordruck alsbald nach Beendigung der Ausbildung zu erstellen und den Dienstvorgesetzten der Rechtsreferendare vorzulegen.“
 - 1.9 In Nr. 2.1.2 Spiegelstrich 5 Satz 4 wird Halbsatz 2 gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - 1.10 In Nr. 2.1.6 Halbsatz 1 und Nr. 2.1.11 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
 - 1.11 Nr. 2.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.11.1 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - 1.11.2 Im neuen Satz 2 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Fachlaufbahnen Justiz bzw. Verwaltung und Finanzen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.
 - 1.12 Nr. 2.3.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.12.1 Die Wörter „Sozialordnung, Familie und Frauen“ werden durch die Wörter „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
 - 1.12.2 Nach dem Wort „Finanzen“ werden ein Komma und die Wörter „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
 - 1.13 Nr. 3.3 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Nebentätigkeiten, die geeignet sind, das Ausbildungsziel zu fördern, sind bis zu 14 Stunden pro Woche genehmigungsfähig.“
 - 1.14 In Nr. 3.4 Satz 2 werden die Wörter „Fertigung der schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung“ durch die Wörter „Ableistung von mindestens zwölf Monaten des Vorbereitungsdiens-tes“ ersetzt.
 - 1.15 In Nr. 3.5 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Würzburg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Würzburg** – (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Oktober 2017** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Rudolf Müller, Köln

Wachs, **Brandschutz im Detail – Trockenbau**, Planung – Ausführung – Bauleitung, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2017, 480 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-86235-190-9.

„Brandschutz im Detail – Trockenbau“ von Dipl.-Ing. Peter Wachs erläutert die Grundlagen des baulichen Brandschutzes mit Trockenbausystemen und gibt einen Überblick über die gewerkeübergreifenden Anwendungsfälle und deren Koordinierung. Zahlreiche Planungs- und Ausführungsdetails für tragende und aussteifende Konstruktionen, Deckenbekleidungen sowie Unterdecken erleichtern die praktische Umsetzung. Weiterhin bietet das Handbuch Informationen zur Bildung von Brandabschnitten und Rettungswegen, zur Durchführung und Abschottung von Leitungsanlagen, zum Dachgeschossausbau sowie zu hochfeuerhemmenden Bauteilen in Holzbauweise. Zahlreiche Fotos, Details und Vergleichstabellen veranschaulichen, welche Lösungen am besten den geforderten baulichen Brandschutz erfüllen. Die vorliegende zweite Auflage berücksichtigt die Anforderungen und Folgen der neuen Bauproduktenverordnung. Ein besonderer Schwerpunkt ist der Umgang mit Verwendbarkeitsnachweisen gemäß der neuen MBO. Die vorgestellten Trockenbaulösungen entsprechen der neuen DIN 4102-4:2016-06.

Bauch/Bargstädt, **Praxis-Handbuch Bauleiter**, 2. Auflage 2017, 520 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-481-03494-8.

Das „Praxis-Handbuch Bauleiter“ gibt einen Überblick über die komplexen Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Bauleiters und liefert Antworten und Lösungen für typische Fragen und Probleme im Bauleiteralltag. Es

erleichtert die reibungslose, kostengenaue und terminsichere Bauabwicklung und hilft Haftungsrisiken sicher zu vermeiden. Das Nachschlagewerk richtet sich dabei sowohl an den überwachenden Bauleiter des Bauherrn als auch an den Unternehmer-Bauleiter im Bauunternehmen. Mithilfe zahlreicher Beispiele und Praxistipps erläutern die Autoren alle Phasen des Bauablaufs: vom Bauleitervertrag, der Gestaltung von Bauverträgen sowie der Ausschreibung und Vergabe über die Aufgaben vor und während der Bauabwicklung bis hin zur Abnahme und Objektübergabe. Dabei werden neben den grundlegenden Zusammenhängen und Abhängigkeiten die konkret zu erbringenden Leistungen des Bauleiters besonders hervorgehoben. Darüber hinaus liefert das Handbuch Tipps und Empfehlungen zum Umgang mit Störungen im Bauablauf und geht vertiefend auf die Themen Kosten, Termine und Qualität ein. In der zweiten, aktualisierten und erweiterten Auflage sind die aktuellen Normen, Regelwerke und Rechtsvorschriften wie die VOB 2016 und die 2016 verabschiedete Vergabeverordnung (VgV) sowie die BKI Baukosten 2016 und die KLR Bau 2016 berücksichtigt. Ein neues Kapitel widmet sich dem Thema BIM.

Heiermann/Keskari, **VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten**, Praktische Erläuterungen zu den ATV DIN 18299 und DIN 18451, 6., aktualisierte Auflage 2017, 200 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-481-03116-9.

Der „VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten“ bietet präzise, leicht verständliche und praxisnahe Erläuterungen der Regelungen der ATV DIN 18299 und ATV DIN 18451 nach der VOB 2016 zur richtigen Planung, Ausschreibung, Durchführung und Abrechnung von Gerüstarbeiten. Nach einer Einführung in die Grundlagen zu VOB und Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bau-

leistungen (ATV) werden die DIN 18299 und DIN 18451 abschnittsweise wiedergegeben und praxisnah kommentiert. Ein ausführliches Kapitel mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis sorgt zudem für mehr Klarheit bei häufig strittigen Fragen. Die vorliegende 6., aktualisierte Auflage berücksichtigt die fachtechnische Überarbeitung der ATV DIN 18451 des Ergänzungsbandes 2015 zur VOB 2012 sowie die erneute redaktionelle Überarbeitung im Zuge der Veröffentlichung der VOB 2016.

Silbe/Díaz (Hrsg.), **BIM-Ratgeber für Bauunternehmer**, Grundlagen, Potenziale, erste Schritte, 2017, 151 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-481-03566-2.

Der „BIM-Ratgeber für Bauunternehmer“ ist ein Leitfaden zur Einführung von BIM in kleinen und mittelgroßen Bauunternehmen. Im ersten Teil des Buches wird erläutert, was Building Information Modeling bzw. Building Information Management (BIM) ist und worin sich die BIM-Arbeitsweise vom bisherigen Planen und Bauen unterscheidet. Im Weiteren werden typische Einsatzmöglichkeiten und Anwendungsgebiete beschrieben, in denen zeitnah erste Erfolge mit BIM realisiert werden können. Die weiteren Kapitel beschäftigen sich mit den grundsätzlichen Voraussetzungen, um die BIM-Arbeitsweise in Bauunternehmen einführen und effizient nutzen zu können. Die Anforderungen an Hardware, Software, Datenformate, Datenübergabe, Datennutzung sowie an das Vorgehen beim Modeling und der Datenintegration werden ebenso beschrieben wie die grundlegenden Anforderungen an die Projektstruktur, die Organisation sowie an die Projektbeteiligten. Weiterhin wird die prinzipielle Handhabung des modellbasierten Arbeitens behandelt, um hierauf aufbauend praktische Anleitungen für das modellbasierte Arbeiten zu geben. Zudem werden die rechtlichen Auswirkungen des BIM-Einsatzes erklärt.

FeuerTRUTZ, Köln

Göbell/Kempfen/Spangardt, **Brandschutz und Barrierefreiheit**, Tagungsband zum FeuerTRUTZ-Brandschutzkongress 2016, 2016, 92 Seiten, Preis 39 €.

Der Tagungsband umfasst die Fachbeiträge des FeuerTRUTZ Brandschutzkongresses 2016 zum Thema „Barrierefreiheit und Brandschutz“: Barrierefreiheit im Brandschutzkonzept, Brandschutz in Behinderteneinrichtungen, barrierefreier Brandschutz aus Sicht der Feuerwehren. Anerkannte Fachleute erläutern hier, wie in der Praxis die Aspekte des Brandschutzes und der Barrierefreiheit in Einklang gebracht werden können, ohne dass ein barrierefreier Brandschutz zu völlig überzogenen Zusatzanforderungen führt.

Lippe/Czepuck/Esser/Vogelsang, **Kommentar zur Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (M-LüAR)**, Mit Anwendungsempfehlungen und Praxisbeispielen, 2016, 236 Seiten, Preis 99 €.

Der Kommentar zur M-LüAR unterstützt bei der fachgerechten Installation von Lüftungsanlagen. Die Anwendungsempfehlungen helfen sowohl bei der Umsetzung grundlegender Lösungsvorschläge der M-LüAR als auch bei einer vereinfachten Nachweisführung für die Erfüllung der Schutzziele. Die zweite Auflage des Fachkommentars liefert alle wichtigen Planungs- und Ausführungsinformationen zu Lüftungsanlagen. Die Neuauflage beinhaltet

neben dem Originaltext der im Februar 2016 veröffentlichten Richtlinie auch eine fachliche und praxisorientierte Kommentierung. Die Autoren erläutern die eingeführte Lüftungsanlagen-Richtlinie und dokumentieren die Abweichungen in den einzelnen Bundesländern sowie abweichende Regelungen für Sonderbauten. Zahlreiche bebilderte Praxisbeispiele aus der Planungs-, Baustellen- und Prüferfahrung der Autoren erleichtern die Planung und Ausführung.

Bruderverlag, Köln

Fritzen/Kübler, **Holz und seine Konstruktionen**, Fachstoff für Zimmerer, Architekten und Ingenieure, 2016, 78 Seiten, Preis 29 €.

Das Fachbuch „Holz und seine Konstruktionen“ bietet eine Zusammenfassung der Eigenschaften des Werkstoffs Holz, seiner Einsatzmöglichkeiten sowie seiner historischen Entwicklung und beantwortet die Frage, warum das traditionsreiche Material besonders zukunftsfähig ist. Die Autoren behandeln die für den Holzbau wesentlichen Aspekte und wenden sich so an alle – v. a. Zimmerer, Architekten und Ingenieure –, die sich mit dem Werkstoff Holz intensiv auseinandersetzen und das Material verstehen möchten. Der Inhalt wird abgerundet von mehreren aufschlussreichen Tabellen.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Neuwied

Kapellmann/Langen, **Einführung in die VOB/B**, 25. Auflage 2016, Preis 32,80 €, ISBN 978-3-8041-2352-6.

In der „Einführung in die VOB/B“ werden die zehn wichtigsten Urteile des vergangenen Jahres zur VOB/B dargestellt und kurz kommentiert. Mit der ausgewogenen Mischung aus rechtlicher Information und praktischer Erfahrung geben die Autoren eine prägnante Einführung in die VOB/B, Ausgabe 2016. Der Text ist im Anhang abgedruckt. So kann der Leser sich mit einem überschaubaren Zeitaufwand auf den neuesten Stand bringen.

Lau/Leupertz/Portz/von Wietersheim (Hrsg.), **Gedächtnisschrift für Rüdiger Kratzenberg**, Über den Tag hinaus, 1. Auflage 2016, Preis 98 €, ISBN 978-3-8041-4785-0.

Dr. Rüdiger Kratzenberg, der am 26. Februar 2015 verstorben ist, hat über viele Jahre die Entwicklung des privaten Baurechts und des Bauvergaberechts und vieler anderer Bereiche des Baurechts geprägt. Im Bundesbauministerium war er verantwortlich für die Fortschreibung der VOB/A und VOB/B, aber beispielsweise auch für Fragen des Preisrechts und des Architektenrechts. Er hat maßgeblich an den Novellen des Vergaberechts mitgewirkt. Zudem war Rüdiger Kratzenberg an mehreren Neufassungen der VOB verantwortlich beteiligt. In vielen Veröffentlichungen, als Autor und Herausgeber, sowie in vielen Vorträgen hat er informiert, Position bezogen und diskutiert. An dieses berufliche Wirken knüpft die Gedächtnisschrift an, zu der sich Freunde und Wegbegleiter zusammengefunden haben. In den Beiträgen geht es um Fragen aus dem gesamten Tätigkeitsbereich von Rüdiger Kratzenberg, die über den Tag hinaus Bedeutung haben. Als Autoren der

Gedächtnisschrift haben viele anerkannte Fachleute aus dem privaten Baurecht sowie dem Vergaberecht mitgewirkt.

Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen/Mertens, **VOB-Kommentar**, Bauvergabe – Bauvertragsrecht – Bauprozessrecht, 6. Auflage 2016, Preis 149 €, ISBN 978-3-8041-1632-0.

Die Autoren erläutern in der Neuauflage des VOB-Kommentars die VOB Teile A und B unter Berücksichtigung der Novellierung des Vergaberechts (in Kraft getreten im April 2016) sowie des Regierungsentwurfs zum neuen gesetzlichen Bauvertragsrecht. Auf Grundlage der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wird der Leser direkt zur Problemlösung geführt. Durch die umfangreiche Einbeziehung der VOB/A ist der Kommentar ein geeignetes Nachschlagewerk für das Bauen mit öffentlichen Mitteln. Erfahrene Richter geben ausführliche Erläuterungen zu den prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Bauprozesses. Neu sind die ausführliche Kommentierung der neuen VOB/A-EU für europaweite Ausschreibungen sowie die Kommentierung der VOB/B unter Hinweis auf die geplanten Änderungen im Rahmen des gesetzlichen Bauvertragsrechts.

Englert/Grauvogl/Maurer, **Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts**, 5. Auflage 2016, 1144 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-8041-1383-1.

„Stuttgart 21“, das Kölner Stadtarchiv, zahlreiche Tunnelbohrungen und zuletzt wiederholte Bombenfunde bei Großbaustellen zeigen stellvertretend die Bedeutung des Baugrund- und Tiefbaurechts für die meisten Bauprojekte. Auch eine vorherige Untersuchung und Beschreibung der Boden- und Wasserverhältnisse kann nie das Baugrund- bzw. Systemrisiko vollständig ausschließen. Gleichzeitig zählen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem „Baustoff Baugrund“ zu den schwierigsten und kostenaufwendigsten. Die Autoren des Standardwerks „Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts“ zeigen, wie schon bei der Planung und später im Zuge der Bauausführung Risiken erkannt und vermieden werden können bzw. bestehende Probleme zu lösen sind. In der fünften Auflage erfolgt eine gründliche Aufarbeitung der mittlerweile sehr virulenten Kampfmittelproblematik und des Tunnelbaurechts sowie eine verstärkte Einbeziehung des internationalen (Baugrund- und Tiefbau-)Rechts. Außerdem werden Erläuterungen zur Problematik zur Erdwärme geboten.

Englert, **Die Störerhaftung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit Kampfmitteln**, 1. Auflage 2016, 160 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-8041-1384-8.

Das Antreffen von Fundmunition und Blindgänger-Bomben stellt auch über 70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs Bauherren, Bauunternehmen und Sicherheitsbehörden vor große Herausforderungen. Dabei geht es oftmals um sehr hohe finanzielle Aufwendungen und Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Sichern, Bergen und Entfernen dieser Relikte der Kriegshandlungen von 1938 bis 1945 entstehen. Der Autor zeigt in der Neuerscheinung „Die Störerhaftung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit Kampfmitteln“ unter Befassung mit Staatsverträgen und der Beantwortung der Frage, ob an Kampfmitteln Eigentum des Grundstückseigentümers oder – immer noch – des Deutschen Reiches (und damit der BRD) bzw. der Alliierten besteht, auf, dass die Handhabung durch die BRD weder durch Staatsverträge noch

das Grundgesetz oder andere maßgebliche Gesetze gedeckt, sondern gesetzeswidrig ist. Die Abhandlung eröffnet einen umfassenden Blick in die Geschichte und rechtliche Behandlung von Kampfmitteln aller Art. Sie trägt damit dazu bei, wesentliche Fragen rund um die Kampfmittelproblematik insbesondere unter Einbezug der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu beantworten – und vielleicht ein Umdenken der verantwortlichen Behörden herbeizuführen.

Greiffenberg, **Die verschuldensunabhängige Bohrerhaftung im Zivilrecht**, 1. Auflage 2015, 236 Seiten, Preis 58 €, ISBN 978-3-8041-1845-4.

Im Zeitalter der Dekarbonisierung gewinnen Bohrungen zunehmend an Bedeutung. Die modernen Methoden der Untergroundnutzung ermöglichen es, dem Grund und Boden Energie abzugewinnen oder dort Lagerstätten zu errichten. Dies kann, wie insbesondere Unglücke bei Geothermiebohrungen gezeigt haben, mitunter zu gravierenden Schäden führen. Leidtragende sind in erster Linie die Nachbarn. Dieses Werk untersucht die Haftung des Auftraggebers von Bohrarbeiten, dem Bohrerherrn, gegenüber den geschädigten Nachbarn. Dabei beleuchtet die Arbeit die einschlägigen Haftungstatbestände des Zivilrechts, die für die besonders interessante verschuldensunabhängige Haftung des Bohrerherrn zur Verfügung stehen. Weiterhin unterbreitet die Arbeit Vorschläge, um die Bohrerhaftung gegenwärtig und künftig sachgerecht zu regeln.

Goede (Hrsg.)/Herrmann (Hrsg.)/Ario/Habauer, **VOL/B-Kommentar**, 7. Auflage 2017, 592 Seiten, Preis 92 €, ISBN 978-3-8041-1846-1.

Die öffentliche Auftragsvergabe hat jährlich ein Gesamtvolumen von mehreren 100 Milliarden Euro und die meisten dieser Beschaffungsaufträge sind nach den Regeln der VOL durchzuführen. Der Kommentar erläutert, wie die vertragliche Abwicklung nach der Auftragsvergabe gemäß VOL/B rechtssicher vorzunehmen ist. Dabei ist die Wechselwirkung zwischen der VOL/A und den zivilrechtlichen Vorschriften des BGB zu beachten. Hier ist der Kommentar zur VOL/B seit drei Jahrzehnten der maßgebende Wegweiser. Ein Schwerpunkt der Kommentierung liegt in der ausführlichen Einarbeitung der Rechtsprechung des BGH, der Oberlandesgerichte und des EuGH. Aus den im umfangreichen Anhang wiedergegebenen allgemeinen und ergänzenden Vertragsbedingungen aus Bund und Ländern ergeben sich Hilfestellungen. Die Autoren bringen ihre umfangreichen Erfahrungen aus der rechtlichen Begleitung und Beurteilung von öffentlichen Ausschreibungen und Vertragsgestaltungen in die Kommentierung ein und sorgen so für anwendungsorientierte Erläuterungen mit einem Blick auf Rechtsprechung und Praxis.

Leinemann (Hrsg.), **VOB/B-Kommentar**, 6. Auflage 2016, ca. 1500 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-8041-4783-6.

Großprojekte sind in aller Munde – vor allem, wenn sie zu scheitern drohen, Kosten explodieren und Termine zu Wunschträumen werden. Wer Bauprojekte beherrschen will, braucht profunde Kenntnisse des Bauvertragsrechts und der VOB/B. Dieses Expertenwissen vermittelt die Neuauflage des VOB/B-Kommentars, auch weil viele der Autoren bei bekannten deutschen Großprojekten mitwirken. Damit erfolgt die Kommentierung aus dem Blickwinkel praktischer Anwendung bei Beratung, Schlich-

tung und Prozessführung. In der Neuauflage erläutern erfahrene Baurechtsanwälte, Richter und Baubetriebe insbesondere die aktuelle Fassung der VOB/B sowie dazu ergangene Rechtsprechung, die für den VOB/B-Vertrag maßgeblichen Vorschriften des BGB-Werkvertragsrechts, die Grundzüge der Preiskalkulation und -fortschreibung bei Nachträgen mit anschaulichen Beispielberechnungen für alle Nachtragskategorien, Recht und Methodik der Terminfortschreibung bei Störungen des Bauablaufs und die damit verbundenen Vergütungs- und Ersatzansprüche mit praktischen Beispielen sowie die Vertragsbedingungen des FIDIC Red Book: eine kompetente Kommentierung in deutscher Sprache zu den FIDIC-Vertragsbedingungen für den Auslandsbau und Anlagenbau.

Kuffer (Hrsg.)/Wirth (Hrsg.), **Handbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht**, 5. Auflage 2017, 1828 Seiten, gebunden, Preis 159 €, ISBN 978-3-8041-5465-0.

Die Autoren zeigen in der Neuauflage des „Handbuchs des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht“ den Weg durch die Verflechtungen von privatem und öffentlichem Baurecht sowie von Betriebswirtschaft und Technik. Sie verfolgen dabei einen hohen Anspruch an Aktualität, Praxisorientierung und Vollständigkeit. Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung erläutern sie die wichtigen Rechtsprobleme aus der Baupraxis. Auf Basis des Regierungsentwurfs werden die Änderungen durch die Reform des Bauvertragsrechts ausführlich dargestellt.

Locher (Hrsg.)/Koeble (Hrsg.)/Frith (Hrsg.), **Kommentar zur HOAI**, Gesamtdarstellung zum Architekten- und Ingenieurrecht, 13. Auflage 2017, 1572 Seiten, Preis 199 €, ISBN 978-3-8041-4784-3.

In der 13. Auflage berücksichtigen die Autoren im „Kommentar zur HOAI“ die beabsichtigte Reform des Bauvertragsrechts. Sie führt nach dem vorliegenden Regierungsentwurf zu erheblichen Änderungen im Bereich des Architekten- und Ingenieurrechts: Änderungen betreffend die Abnahme und die Kündigung aus wichtigem Grund, Spezialregelungen über Leistungspflichten bei Architekten- und Ingenieurverträgen, Sonderkündigungsrecht am Ende der Zielfindungsphase, Teilabnahme der Architekten- und Ingenieurleistung und Subsidiarität der Haftung bei Ausführungsfehlern. Darüber hinaus wurde die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zur HOAI 2013 eingearbeitet, z. B. zu Planungsänderungen, zur Honorarminderung bei Weglassen von Leistungen und zu den Leistungsbildern der Objektplanung sowie der Fachplanung.

VDE-Verlag, Berlin

Miksch, **Die Bauleiterpraxis**, Handbuch für die Durchführung von Bauvorhaben, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017, 274 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8007-4270-7.

Das Handbuch „Die Bauleiterpraxis“ bietet eine praxisgerechte Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Kontrolle von Bauprojekten. Es wendet sich mit seiner Fülle an Checklisten, Tabellen und Übersichten vor allem an Bauprojektverantwortliche, aber auch alle anderen an einem Bauvorhaben beteiligten Fachleute. In seiner kurz gefassten Form hilft das Handbuch in den häufig stark belasteten Phasen der Vorbereitung und Durchführung

eines Vorhabens, schnell Zugriff auf die jeweilige Aufgabenlösung zu erhalten. Beginnend mit der Baustellenvorbereitung und -eröffnung über den Baustellenbetrieb bis zur Abnahme und einer häufig notwendigen Beweissicherung, fasst der Autor seine langjährigen Erfahrungen als Projekt- und Oberbauleiter übersichtlich zusammen.

Stammkötter, **Die Bauleiterschule**, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, 202 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-8007-4169-4.

Das Werk „Die Bauleiterschule“ vermittelt dem Bauleiter und allen anderen, die auf der Baustelle Verantwortung tragen, das notwendige Wissen, um auf der Baustelle alles richtig zu machen. Im Vordergrund steht der unmittelbare Praxisbezug. Das Buch wendet sich in erster Linie an den Praktiker, vom Ein-Mann-Betrieb bis zur AG. Des Weiteren ist es auch für Juristen als Einstieg in das Baurecht geeignet. Der Autor stellt zunächst die Grundlagen des BGB und der VOB dar und erklärt das Verhältnis dieser Regelungen zueinander. Dann werden die wichtigen Instrumente der Bedenkenanmeldung und der Baubehinderung besprochen. Es schließen sich die Fragen der Abrechnung, Schwerpunkt Nachträge, der Kündigung und des Verhaltens bei Kündigungen an. Erläutert werden die Mengenänderung, die Abnahmeformen, die Beweissicherung und die Forderungsdurchsetzung und -sicherung. Den Abschluss bildet die Gewährleistung. Die rechtlichen Grundlagen werden durch Musterschreiben ergänzt. Die nun vorliegende fünfte Auflage berücksichtigt alle aktuellen rechtlichen Änderungen, insbesondere die neue VOB/A und VOB/B 2016. Um den Praxisbezug auszubauen, wurden viele neue Beispiele aus der Rechtsprechung ergänzt. Die editierbaren Musterschreiben stehen per Beilage-CD-ROM wie gewohnt digital zur Verfügung.

May/Ullrich/Steiger, **Gemeinsam bauen**, Baugruppen – Baugemeinschaften – Wege und Erfahrungen, 2017, 122 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-8007-3609-6.

Das Bauen in der Gemeinschaft wird immer attraktiver. Folglich nimmt die Zahl der Baugruppen und Baugemeinschaften, die sich Wohnraum in eigener Regie erschaffen, stetig zu. Die Neuerscheinung „Gemeinsam Bauen“ gibt eine Einstiegshilfe. Von der ersten Idee über die Gründung der Baugruppe und die Bauzeit bis hin zum Einzug stellt es den Ablauf anschaulich dar. Gerade die Gründungsphase ist bedeutend, da hier die Weichen für ein erfolgreiches Bauen und zufriedenes Wohnen gestellt werden. Das Buch beleuchtet jene Fragen, die sich alle Interessierten stellen sollten, bevor sie Entscheidungen zu Ort und Art der Baugruppe, zum Gebäude und zur Finanzierung treffen. Architekten und Planer erhalten mit diesem Buch Einblick in die Entscheidungsprozesse innerhalb der Gruppen, woraus sich Empfehlungen für den Umgang mit Baugruppen sowie Planungsstrategien ableiten lassen. Jedes Kapitel wird durch mehrere Interviews von Beteiligten, wie Baugruppenmitgliedern, Architekten, Notaren und Projektsteuerern, ergänzt, die konkrete Fragen aus der Praxis aufgreifen und wertvolle Erfahrungen vermitteln.

Kraheck/Zahn, **Grundlagen der Perimetersicherung**, Mechanische und elektronische Sicherung von der Grundstücksgrenze bis zum Objekt, 2016, 311 Seiten, Preis 42 €, ISBN 978-3-8007-4062-8.

Das Buch „Grundlagen der Perimetersicherung“ richtet sich an alle, die im Bereich Perimetersicherung bereits

tätig sind oder einsteigen wollen, insofern möchte es als Grundlagen- oder als Nachschlagewerk dienen. Die Perimetersicherung ist Bestandteil und Maßnahme einer ganzheitlichen Objektsicherung. Sie stellt die erste Barriere zur Verhinderung von unbefugtem Zutritt dar und sollte daher immer mit einer mechanischen Barriere beginnen, die dann durch elektronische Anlagen und Systeme ergänzt wird. Dazu gehören die unterschiedlichsten Detektionssysteme, welche in dem Buch beschrieben und systematisch dargestellt werden. Da Planer sich häufig auch mit Fremdgewerken auseinandersetzen müssen, wird in dem Buch auch auf diese Schnittstellen eingegangen. Abgerundet werden die Ausführungen mit einem Kapitel zu rechtlichen Aspekten der Perimetersicherung.

Kaiser, **Ökologische Altbausanierung**, Gesundes und nachhaltiges Bauen und Sanieren, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2017, 220 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-8007-4144-1.

Die ökologische Sanierung und Modernisierung von Altbauten ist eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben nicht nur für Architektinnen und Architekten, sondern ebenso für die betroffenen Bauherren. Dabei ist neben den klassischen Planungskennnissen besondere Sensibilität im Umgang mit alter Bausubstanz, Altbauanteils und bauphysikalischen Faktoren erforderlich. Der Autor beschreibt anhand konkreter Projekte und Bauten die typologischen Besonderheiten von Altbauten und stellt detailliert – ergänzt durch mehr als 340 farbige Abbildungen – denkmalpflegerische und energetische Maßnahmen der Sanierung vor. Dazu gehören zum Beispiel der Holzschutz ohne Gift, die Dachsanierung, statische Eingriffe, Dämmung und Fassade, die Haustechnik sowie eine Weiterverwendung alter Bauteile. Planerische Anforderungen in der Praxis werden ebenso behandelt wie die Themen Wohngesundheit und Nachhaltigkeit. Die vorliegende zweite Auflage wurde um einen Schwerpunkt zu Altbauten aus den Jahren nach 1949 ergänzt, neue Projektbeispiele kamen hinzu und sämtliche Angaben zu Normen, Richtwerten und Gesetzen wurden aktualisiert.

Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Blessing, **Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen**, 2016, 186 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-17-031912-7.

Das Werk „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ verschafft einen Zugang zu allen wesentlichen Fragen der Planung (Standortsteuerung durch Schaffung der landesplanungs- und bauleitplanrechtlichen Grundlagen) und der Genehmigung (Verfahrensfragen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, immissionsschutzrechtliche Belange, Naturschutzrecht). Das Buch bietet praxistaugliche Lösungen bei rechtlichen Problemen und Streitfragen an. Es greift die aktuelle Rechtsprechung zu Windkraftanlagen auf und konzentriert sich dabei auf die praxisrelevanten Kernpunkte der Entscheidungen. Der Titel behandelt außerdem ausführlich den Artenschutz, der in den letzten Jahren bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen eine zunehmend wichtige Rolle spielt.

Lambertus Verlag, Freiburg

Opielka, **Welche Zukunft hat der Sozialstaat?**, eine Prognose, Soziale Arbeit kontrovers, Band 17, 1. Auflage 2017, 64 Seiten, kartoniert/broschiert, Preis 7,50 € (für Mitglieder des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge 6,50 €), ISBN 978-3-7841-3001-9.

Der Autor entwirft Lösungen für eine Sozialpolitik des 21. Jahrhunderts, die einem Programm „Sozialer Nachhaltigkeit“ verpflichtet ist. Er diskutiert die Idee des Grundeinkommens im Lichte unterschiedlicher Gerechtigkeitsprinzipien und Wohlfahrtsregime und zeigt die Rolle der Sozialen Arbeit und die Bedeutung von Partizipation bei der künftigen Gestaltung des Sozialstaats auf.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link, Kronach

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 91. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 204,31 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**, Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) – Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG) – Verwaltungsprozess (VwGO), ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar, 112. und 113. Lieferung, Stand 15. April 2017, Preis 119,62 € bzw. 145,79 €.

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**, Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht, 192., 193. und 194. Lieferung, Stand Juli 2017, Preis 425,34 €, 348,84 € bzw. 284,58 €.

Kommunen als Unternehmer, 54. und 55. Ergänzung, Stand Juli 2016.

Umweltrecht in Bayern, 163. bis 170. Ergänzung, Stand Mai 2017.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht**, Europäisches Recht, 124. bis 126. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 341 €, 310 € bzw. 331,70 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 147. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 299 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 252., 253. und 254. Lieferung, Stand März 2017, Preis 321,48 €, 403,26 € bzw. 400,44 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand, Neuwied

Knittel, **Betreuungsrecht**, Kommentar, 77. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 216,14 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze**, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäi-

schen Sozialrechts, 776. und 777. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 347,60 € bzw. 382,36 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht**, Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 357. und 358. Lieferung, Stand Mai 2017, Preis 367,40 € bzw. 404,14 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 41. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 290,40 €.

Gitter/Schmitt, **WBGV – Heimrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar, 143. und 144. Lieferung, Stand April 2017, Preis 186,26 € bzw. 199,56 €.

Fieseler/Schleicher/Busch, **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 67. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 97,82 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 177., 178. und 179. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis je 163,28 €.

Dalichau, **SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**, Kommentar und Rechtssammlung, 193. und 194. Lieferung, Stand März 2017, Preis 294,40 € bzw. 292,10 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 369., 370. und 371. Lieferung, Stand April 2017, Preis 305,04 €, 319,92 € bzw. 314,96 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 293., 294. und 295. Lieferung, Stand Juli 2017, Preis 347,98 €, 340,36 € bzw. 325,12 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 300., 301. und 302. Lieferung, Stand Juni 2017, Preis 143,84 €, 126,26 € bzw. 128,74 €.

Eichenhofer/Wenner (Hrsg.), **Kommentar zum Sozialgesetzbuch SGB VI**, 1. Auflage 2014, LVIII, 975 Seiten, gebunden, 129 €, ISBN 978-3-472-07859-3.

Der Kommentar zum SGB VI gibt einen umfassenden Überblick über das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bewährte Konzept, schnelle, knappe und relevante Information über die wesentlichen Aussagen der einzelnen Bestimmungen, erleichtern es dem Nutzer, den Bedeutungsgehalt zu erfassen. Die Normen des SGB VI werden auf der Basis von Rechtsprechung und Literatur verdichtet, praxistauglich erläutert und auf aktuellem Stand gehalten. Die Ausgabe ist Teil eines auf insgesamt

vier Werke angelegten, sich auf die klassischen Zweige der Sozialversicherung – SGB V, SGB VI, SGB VII – konzentrierenden Erläuterungswerks.

Lexxion Verlag, Berlin

Schink/Versteyl, **KrWG**, Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2016, XX, 1211 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-86965-285-6.

Der komplett überarbeitete Kommentar ermöglicht eine praxisorientierte Handhabung der teilweise komplexen Rechtsmaterie. Die Grundideen europäischer Abfallwirtschaftspolitik werden in dem Buch berücksichtigt. Allen Wirtschaftsbeteiligten wird durch Literatur- und Rechtsprechungsverweise ein schneller Zugang zur Lösung ihrer abfallwirtschaftlichen Fragestellungen eröffnet. Das Werk bietet einen verständlichen Einstieg sowie fundierte, praxisorientierte Informationen zu der Materie.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Deutsches Beamten-Jahrbuch – Bayern, Rechte und Ansprüche, Stand und Status; Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften. **2017**, Rechtsstand: 1. Februar 2017, 2017, 1142 Seiten, Preis 27,95 €, ISBN 978-3-8029-1117-0.

Das umfangreiche Buch informiert umfassend und zuverlässig über die aktuelle Rechtslage – am Arbeitsplatz, in Verhandlungen sowie unterwegs. Es ist mit einer einfachen Leitziffersystematik und einem hilfreichen Stichwortverzeichnis ausgestattet, die bei der Suche nach den richtigen Antworten unterstützen.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 28. Lieferung, Stand Juli 2017, Preis 35,60 €, Umfang des Grundwerks 3854 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 21. und 22. Lieferung, Preis 102 € und 76,80 €, Stand Mai 2017, Umfang des Grundwerks 5936 Seiten, ISBN 978-3-537-55020-0.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.